Pflichtmäßige
Zurechtweisung

des

Verfassers der Piece:

"Ueber

die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten."

1802.

R.

Pflichtmäßige
Zurechtweisung

des

Verfassers der Piece:

"Ueber

die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten."

1802.

„Fast allenthalben, wo in der Welt große Reformen öffentlicher Mißbräuche plötzlich haben ausgeführt werden sollen, sind noch größere Mißbräuche erfolgt!“

Ch. Garve in vermischt. Aufs. Th. II. Bresl. 1800. — Ernsth. Komment. über einen Scherz. S. 439. 440.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Vorerinnerung.

—

Das letzte Viertheil des iüngstverfloßnen Jahrhunderts rügte die Moralität der Klostersubiekte — Das erste des kurzbegonnenen entmenscht sie bereits ganz, d. h. entsetzt sie ihrer Persönlichkeit, und greift so hinter dem Rücken in ihre Säckel. Wer wird dazu gleichgültig seyn können? Ich bin Einer dieser Entmenschten; komme aber darum nichts weniger aus meiner Fassung; denn inners Bewustseyn von Ehrlich = und Taugbarkeit ist mehr als

eherne Wehre gegen alle feindliche Sottisen. Indeß ruft mich doch mein inabdikabels Ich auf, daß ich, wie ich vor dem Publikum von dem Verfasser der vorgenannten Piece angefallen, und ärger als ein römisches Manzip mißhandelt bin, so vor dem nämlichen meine freymüthigen Vindizien versuche, und mein Seyn und mit Ehren Seyn im seligen Pflichtgefühle unerschrocken rette.

Und wahrlich! Diese Piece ignorirt so tief das ganze monastische Institut, als niedrig sie desselben Subiekte kalumnirt. Ich muß in einer mir ungewöhnlichen Sprache sprechen, weil die zu bestreitende Schrift auch in ihrer Art die einzige ist – eine Schrift, welche im exotischsten Organe Paradoxen spricht! Oder wer wußte noch den Mönch so ganz unnatürlich und exotisch aus dem Urwesen der Menschheit loszureissen? Wer mißkannte alle unsere Verdienste so affektirt und paradox? Wer aburtheilte über unsere subiektive und obiektive Verfassung so blitzschnell unüberlegt, oder exotischparadox?

Wäre ich selbst nicht von diesem Bekenntnisse, so ahndete ich schon darinn Pflicht, meine Einreden zu *publiziren*, weil sogar Jeder, dem Wahrheit hei*lig* ist, und der selbe anschaulich umfaßt, der öffentlichen Irrlehre die Maske abzuziehen, und sie so öffentlich zu beschämen verbunden ist. Oder wäre in diesen Umständen das Stillehalten nicht eine Art Verrath's der Wahrheit, oder eine Art Theilnahme an der Sünde des verbreiteten Irrthums?

Also wie ich mich immer betrachte, so bin ich schuldig, meinen Widerspruch publik zu machen — und daher schreibt sich die Aufschrift: „Pflichtmäßige Zurechtweisung ꝛc." „Mein Zweck ist Wahrheit, die ich nie dem Verdienste entziehen, noch iemals dem Ansehen opfern werde."

Uebrigens folge ich meinem Gegner Schritt für Schritt, daß es sowohl dem vergleichenden Leser bequem werde, als nie scheinen könne, ich wiche geflissentlich bey einigen Punkten aus. Ich vergreife dann nach dessen Anleitung die drey Fragen, und zwar so, daß allemal beym Eingange Jeder derselben

— eigentlich beym Eingange der Beantwortung des Hrn. Gegners auf Jede derselben, eine extraktive Uebersicht der nämlichen voraussiehe, dann ich erst meine Berichtigung oder Zurechtweisung nachfolgen lasse. Ich begleite folglich den Irrenden selbst auf seinen Irrwegen, und decke ihm überall seine Irre auf — zeige zugleich ihm die Wege an, die er hätte einschlagen sollen — und dieses alles nach der gewissen Pflichtvorschrift, die die Irrenden zurechtzuweisen gebietet . . .

—

Ich gehe sogleich von der extraktiven Uebersicht der

Einleitung

meines Gegners aus! Er bereitet zu den drey Fragen durch einen Kalkul der Klostersubiekte beyderley Geschlechtes, welche sich sowohl in Baiern als der obern Pfalz und Neuburg befinden, und die er auf 7544 Köpfe angiebt, vor. Eine Volksmenge für alle diese Länder nimmt er rundhin 1252000. an. Und schließt daraus, daß 414. Seelen einen Weltpriester, und 277. eine Klosterperson zu ernähren hätten. Fortan folgert er, daß, wenn iede geistliche Person 400 fl. zu ihrem jährlichen Unterhalt nöthig habe, das iährliche Unterhaltungsquantum für die iezt stehende Klerisey 3000000 fl. ausmache: wo dann als iährliche Beysteuer auf iede baierische Seele für den Weltpriesterstand 57 2/3 kr., für die Klostergeistlichkeit 1 fl. 26 1/2 kr.,

für die gesamte Klerisey ein Baierthaler zu 2 fl. 24. kr. treffe.

Sey die Religion wesentlich, und folglich der Unterhalt für den Klerus unabschlagbar, so müsse eben, daß der Laie nicht zu sehr beschwert werde, das minder, und gar nicht wesentliche Personal beym Klerikate reduzirt werden. Nun angenommen, daß 400. Seelen einen Seelsorger erheischen, so ist das nothwendige geistliche Personal für Baiern 3131. Oder rechne man auch unvorgesehene Fälle mit ein, höchstens 3500. Daraus fallen aber 1200. Nonnen, und 2800. Mönche als überzählig weg, die doch zur jährlichen Konsumtion 1600000 fl. verlangen, und die also nach ihrer Disparenz die nämliche Summe als Staatsreichthum zurück lassen. Eine Reduktion, die auch um so billiger geschieht, als viele Klostersubiekte ohnehin nur ihre Tage im Müssiggange und Mißvergnügen verleben.

Indeß könne er nicht läugnen, daß diese Berechnung noch nicht die beabsichtigte Abolition erziele; indem der Monachism vielleicht auf andern Rücksichten den entsprechenden Nutzenzoll abtragen dürfte. Höchstens daß daraus die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Stand mehr hingeheftet werde, die dann zur Frage berechtigt, ob das Mönchthum wirklich einen verhältnißmäßigen Nutzen gewähre? Allein, diese zu beantworten, macht nothwendig, die folgenden drey Fragen zu untersuchen —

Welches

Welches ist der Werth des Mönchthums?

Giebt es nicht andere Zwecke, zu denen die für das Mönchthum bestimmten Fonde mit größerm Nutzen,

Und mit Recht verwendet werden könnten?

Auf dem Fuße folgt meine Zurechtweisung nach! So unzuverläßig die ganze hingekünstelte Berechnung ist, so eine ganz falsche Voraussetzung unterliegt daselbst als Grundbasis. Die Unzuverläßigkeit des gezogenen Kalkuls erhellet schon daraus, weil selbst verschiedene Kalkulanten um mehrere Hunderttausende von einander divergiren.

Wer sich hierüber gründlich überzeugen will, vergleiche nur Westenrieders Jahrbuch der Menschengeschichte in Baiern rc. S. 49. * und Dessen Erdbeschreibung der baierisch-pfälzischen Staaten rc. S. 391. ** mit der Beschreibung der pfalzbaierischen Staaten der Verfasser der Kinderakademie rc. S. 15 ff. *** und selbst mit dem von meinem Gegner eingegangnen Kalkul, S. 3. 4. Wie hier die Differenzen im-

* Band I. Th. 2. München. 1783.

** München. 1784.

*** In der Geschichte und Erdbeschreibung von Pfalzbaiern für Schüler. München. 1787.

mer auf Hunderttausende hinauslaufen! Ist aber der vorliegende Hauptkalkul so unsicher und unbefriedigend, so läßt sich wohl kein bestimmtes Resultat ziehen. Kurz, alle solche Berechnungen haben höchstens den blendenden Anstrich einer Dikasterialerudition, wovon der Werth ein für allemal sehr unbestimmt ist. In jeder Rücksicht bleibt die auszumittelnde Unterhaltsquote eine beliebige Spielpuppe. Und stünde auch der Kalkul aufrecht, und ehrenveste, so wäre ja die jährliche Beysteuer für die gesamte Klerisey, Person für Person zu einem Baierthaler, keine so klamable Auflage — Eine Auflage, die in sich noch d'rüberhin falsch subponirt! Denn wer merkt nicht beym ersten Hinblicke, daß der Verfasser zur Grundbasis annimmt — die ganze Klerisey werde aus dem Säckel der Volksmenge, also auf ihre Kosten, einzig und allein ernährt. Wie mochte er sonst die allen Klerikern nothwendige Unterhaltsquote Kopf für Kopf anschlagen? Allein wem fällt nicht zugleich wieder auf, daß diese Grundbasis ein gewisser Irrbegriff sey. Denn hat die Kirche nicht ihre eigenthümlichen Güter und Revenüen — so viele Unterhaltungszweige für die Kleriker? Sind die begüterten Klöster minder Eigenthümer von ihren Besitzungen, Baarschaften, als der Bauer, Bürger von seiner Habe rc.? Die Beweise folgen bey der dritten Frage. Jetzt sey's Postulat, welches einsweilen so viel erklärt, daß die vorerwähnten Kleriker und Klöster so wenig auf die Rechnung ihrer Mitbürger leben, als jedes andere begüterte Staatsglied, als jeder andere aus seiner Habe sich zu unterhaltende Bürger. Offenbar ist dann, daß die ausgeschlagene

Quote ganz falsch supponire, oder daß die Kopfsteuer, welche für den Unterhalt der Geistlichen ewig ausgeschrieben wäre, *eine* einleuchtend falsche vorausgesetzte Grundbasis für *den eben* so ungründlich und unstatthaft gezogenen Kalkul *sey*.

Und auf diese falsche Voraussetzung gestützt, rückt mein Gegner unscheu vorwärts. Leider! aber gewinnt nun die nämliche Voraussetzung das widrige Ansehen eines für den Fürsten verführerischen, für das Volk und die gesamte Klerisey äußerst odiösen Vorschlages. Der letzte Ausfall auf die Klostersubiekte muß ieden Mann von Ehrgefühle in Unwillen bringen. Und einmal! in mehrern Rücksichten kann dieser Vorschlag den Fürsten irre leiten. Er mag daraus Anlaß nehmen, iezt über die Kirchengüter nach Willkühr zu disponiren, bald sich Alleineigenthümer des ganzen Staatsumschlusses zu glauben — wie nachtheilig für die Sicherheit des Privateigenthumes! Wie verführend für den Fürsten, der nun nicht mehr Wächter über die Sicherheit des Eigenthums, sondern widerrechtlicher Despot wird, der erst das Eigenthum anspricht, dann gewaltsam an sich reißt! Das nämliche Proiekt trägt unfehlbar dahin an, daß die 3000000 fl. eine alliährliche Revenüe für die Kassen werden. Wer ist so wenig irdisch, daß er nicht, von dieser schönen Summe galvanisirt, gerne die Prämisse der Reduktion als logischrichtig zugiebt? Es verführt! Nach diesem Proiekt' gieng dem produzirenden Theile Gewinn zu; er dürfte um diese Summe weniger beysteuern. Freylich ist dieses nur gesagt — allein für den

Fürsten, der seine Nation liebt, wie reitzvoll und einnehmend ist nicht schon dieses Schöngesagte?

Also sind diese, so viele imponirende Rücksichten für den Fürsten an dem vorliegenden Proiekte — und d'rüber noch lauter solche, die für das Volk im Grunde höchst verhaßt sind, und den Klerikalstand tiefst erniedrigen! Der Sicherheit des Eigenthums des Volkes ist der obige erste Anlaß, welcher dem Fürsten so geschickt in die Hand geliefert wird, gleichbedrohlich, nur noch zur Zeit entfernter; denn in der Klasse der Eigenthümer steht vielleicht das Volk auf dem dritten Numer, den's doch auch bey vorrückender Eigenthumsausziehung endlich treffen muß. Sein parifizirendes Loos liegt nur ietzt noch in der verschloßnen Urne. Durch die aus der Reduktion sich ergebende Erübrigungssumme geht dem Volke nicht nur keine Erleichterung zu, sondern ein offenbarer Schaden. Was es bisher bezahlte, zahlt es fortan sicherlich. Und nie wird man in der Abläugnung so weit gehen, daß mit ihm die rückbleibenden Millionen getheilet werden. Aber wie viele Subiekte des Volkes verlieren ihre Einkünfte, die sie bisher aus den Klöstern, und überhaupt von den Geistlichen, hinsichtlich auf die verschiedenen Arbeitslohne ꝛc. zogen? Die Beysteuer für die Klerisey im Sinne des Gegners, wie ich eben bemerkte, und die Zukunft es belegen wird, bleibt beym Volke gewiß die nämliche — sie wird sich vielleicht sogar beträchtlich erhöhen. Ohne Prophet zu seyn, läßt sich leicht vorsehen, daß in die Zukunft, wenn der Klerikalfond (Und dieses nur nicht zu bald!) versiegt, ohne eine wirk-

lich erfolgende Kopfsteuer die Klerisey nimmer bestehen werde können. Legt dieses nicht dem Volke eher eine neue Bürde auf, *als* daß es eine alte abnähme? Gegenseitig ziehe *man in* Erinnerung, daß durch das vorliegende Proiekt für *die* Kinder des Volkes auf ewig ein weiter Versorgungsraum gesperrt werde. Ist seine Verhaßtheit für das Volk in allen diesen Rücksichten nicht augenfällig?. Der Klerikalstand — wie verächtlich er von denselbigen behandelt wird, genüge ein kurzer Umblick. In der ersten Rücksicht wird er eigenthumsinhabil erklärt — in der zweyten werden seine Subiekte ewige Gnadenpfründner — und nach der dritten ist der nämlichen ihr Schicksal Jenes aller Thürterminanten. Denn wie der Geistliche kein Eigenthum hat, so muß er ia für seinen Unterhalt auf die milde Gnadengabe angewiesen werden, und folglich kann sein Loos kein anders als das gleiche eines ieden Ostiatimsammlers werden. Tiefer ist's nimmer möglich, daß der geistliche Stand niedergewürdiget werde — Ueberhaupt sieht man, wie weit eine falsche Voraussetzung mißleiten könne, wie auf ihre Veranlassung alle Stände aus ihrem Ebenmaaße sprängen, und die Angel des Staates losgerissen würden. Noch übrigt der ärgerliche Ausfall auf die Klöstersubiekte — Nur zu gewiß giebt's in den Klöstern Müssiggänger und Mißvergnügte. Allein in welchem Stande giebt's keine? Von den Letzten sang schon Horaz:

"Qui ſit, Maecenas, vt nemo, quam ſibi ſortem
Seu ratio dederit, ſeu fors obiecerit, illa
Contentus viuat, laudet diuerſa ſequentes?"

Satyr. I. *L. I. v.* I - 3.

Und von den Ersten lieferte Gellert die richtigste Biographie:

"Hört, Zeiten, hört's! Er ward gebohren,
Er lebte, nahm ein Weib, und starb."

Der Greis. In sämtl. Schr.
Th. 1. Reuttl. 1774. S. 12.

Also ist's billig, daß alle Stände reduzirt werden? Der Schluß ist der Schluß des Gegners — seiner syllogistischen Form nach, ein Muster eines Fehlschlusses. Uebrigens wünschte ich ia selbst, daß die Müssiggänger aus den Klöstern geiagt würden, und die Mißvergnügten frey austretten dürften. Dadurch höbe sich auch der Anstoß, der ohnehin den Klöstern nie imputabel wäre.

Endlich schließt der Gegner selbst mit dem Einbekenntnisse, daß in seiner Berechnung nie die Folge liegen könne, wodurch dem Mönchthume seine Existenz abgesprochen werden dürfte. Und ich füge noch daran, daß sogar die Zahl seiner Subiekte kein Grund hiezu werden könne: weil sie, nach meiner Behauptung, aus ihrem Erbe, aus ihrem Eigenthume sich nähren, und dem Staate ihre Existenz so reichlich, als ie wer, verzinsen. Und nun an die Diskussion über den Nutzenzoll des Mönchthums — nach dem Leitfaden meines Gegners!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Erste Frage.

Welches ist der Werth des Mönchthums an sich?

Wieder allererst der Grundtext des Gegners! Nach diesem sind die Mönche dem Kristenthume gar nicht eigen. Solche existirten vor demselbigen und noch heute ausser demselbigen. I. Ueberhaupt ist das Mönchthum nichts weniger als wesentlich, und unterliegt deßwegen von seinem Ursprunge an, und in seiner ganzen Hindauer der Disposition der weltlichen und kirchlichen Authorität. Selbst bis aufs III. Jahrhundert stand unsere Kirche ohne Mönche. Und von da aus modifizirte sich ihr Institut im Kampf und Mißbrauch verschiedentlich — Die Ausbildung geschah durch die drey Gelübde. Nun, getrennt von der ganzen arbeitenden Menschheit, lebten die Mönche nach ihrer ausserordentlichen Art in stiller Muse dahin — erhaben über alle Reitze, aber auch befreyt von allen Beschwerlichkeiten des Geschlechts- Eigenthums- und Freyheitstriebes. Was ist also der Mönch für die übrigen Menschen, für die Kirche und Religion? Er, abdizirt von allen weltlichen Geschäften, hatte freylich zu vieles Zeitvakuum, als welches sein Korsingen und Kontempliren ausgefüllt hätte — nahm sich dann nebenher iezt um eine Handarbeit, bald um das Bücherabschreiben, wieder um die Beyhülfe in der Seelsorge, lezt um die Wissenschaften an. Allein alles dieses lag ausser seinem wesent-

lichen Geschäfte, er trieb's nicht als Mönch, nicht allein, und nur wenige waren's, die diese Nebenbeschäftigungen sich wählten. Der Mönch als Mönch ist, was er ist, durch kein Gebot, nur aus freyer Willkühr, er ist der Kirche und Religion nur zufällig, lebte für sein Privatseelenwohl, ohne öffentliches Amt. Sogar sein Beyspiel wiegt weniger, als iedes andern Nichtmönches, der von gleichen Geschäften, Versuchungen und Beschwerden ist. Was sein Beten betrift, so ist's in einem Betrachte vertragsmäßig, für die, welche für ihn arbeiteten und ihn stifteten, in einem andern, mit allen Kristen gemeinsame Pflicht. Es würde unausstehlich tönen, zu behaupten, Gott erhöre nur die Klösterfürbitten. Die Bearbeitung des Erdbodens war zwar eine den Mönchen viele Jahrhunderte zurücke übliche Beschäftigung: allein davon genossen sie auch die Früchte. Und sie thaten's nur nebenseitig. Die Jetzigen thun's gleich nimmer, ausser durch fremde Hände, die ihnen als Leibeigen mit dem Boden geschenkt wurden. Die Wissenschaften — sind lobenswürdige Gegenstände für sie, doch nicht als Mönche. Darum sind's auch sehr wenige, die selben obliegen, und trifft vielleicht kaum 1 oder 2. auf iedes Kloster. Und wären's auch viele — das thun auch andere ohne gleiche Unterstützung und Belohnung. Es ist wahr, einst waren die Wissenschaften ganz in ihren Händen; wie ärmlich waren selbe aber, so lange sie nicht über die Mauern brachen. Erst dann wurden sie brauchbar, blühend und fruchttragend. Daß die Meisten iezt Priester sind, und in

der

der Seelsorge arbeiten — geschieht einzig aus dem Gefühle, auf eine Art sich nützlich zu machen, und sich so zu erhalten. Indeß thun sie dieses wieder nicht als Mönche, dann sind's wenige, die sich dahin brauchen lassen, und sind jederzeit von der überflüßigen Klasse. Kurz, das Mönchthum ist Sache der Willkühr, und des Privatseelenwohles. Es kam erst dann in die kirchliche Hierarchie, wo es anfieng gemeinnützig zu arbeiten, und wahre kirchliche Verrichtungen zu machen. II. Unter Regeln verbunden, formen die Mönche Orden, die sich in vielen äußerlichen Verzierungen unterscheiden. 1. Jeder Orden muß vom Pabste und Diözesanbischofe gutgeheißen und aufgenommen werden. Wie dieses ursprünglich geschah, so können's nach Verlauf der Zeiten bey geänderten Umständen ihre Konfirmation und Aufnahme wieder zurücknehmen. ? . 2. Noch mehr ist die Begnehmigung des Staatsobern hiezu erforderlich, da der Staat die Nahrung reicht. Wie er sie aber aufnahm, so kann er sie nach gewechselter Sachenlage wieder abdanken; besonders wenn so was die Staatsökonomie ꝛc. ꝛc. anräth. Jeder Orden ist akzidentell, also reduzibel.

Vom Texte zur Glosse!

Der Gegner warf alles bunt übereinander. Ich will das Kaos in so fern ordnen, als ich wenigstens das Wahre vom Falschen unterscheide. Ueberhaupt ist das Geschichtliche meist wahr, hingegen das, was das Institut näher angeht, ganz falsch. Ich werde nirgends gelehrt

prunken, nur, wo es nöthig ist, werde ich Werke, die allgemein als klassisch anerkannt sind, anführen.

I. Also wahr ist nach der Geschichte, daß Mönche vor dem Kristenthume existirten, * und noch ausser dem Kristenthume existiren, ** sie dann in der Ansicht keine Eigenheit unsrer Religion sind. Wahr ist, daß der Mönch zufällig ist, das Mönchthum also der beyderseitigen Superiorität fortan untersteht, *** daß der mehr ausgebildete Mönch erst im III. Jahrhunderte begann, **** die drey feyerlichen Gelübde noch später nachfolgten, ***** dabey er immerhin in unbemerkter Stille lebte, d'rüber neben seinem Gebete die Handarbeit trieb, Bücher abschrieb, die Seelsorge verrichtete, den Studien oblag; ****** we-

---

* Hoffmann Lex. vniu. cont. Tom. II. Basil. 1683. pag. 106. — Pertsch Elem. Jur. can. et Protest. eccles. Ed. III. Jen. 1741. L. I. Tit. 36. §. 488. pag. 303. P. prior.

** H. Ph. C. Henke allgem. Gesch. der christl. Kirche nach der Zeitfolge. Aufl. III. 1795. Braunschw. Th. I. Zeitr. 1. S. 27. 28.

*** G. S. Lakics Jur. publ. eccles. P. gen. etc. Vienn. 1774. §. 116. pag. 217 sqq.

**** Fleur. Hist. eccles. L. VI. n. 48.

***** c. 1. 2. de Regular. in 6.

****** Spittler im Grundr. der Gesch. der kristl. Kirche. S. 98 - 101.

gen welcher seiner Auszeichnung er auch in die Hierarchie eingeführt wurde. * Wahr ist, daß die verschiednen Orden sich auch von aussen unterschieden, und die nämlichen, wie das Mönchthum überhaupt, die päbstliche und bischöfliche Begnehmigung und Aufnahme, noch mehr des Staatsobern nothwendig hatten und haben. **

Wahr ist alles dieses; allein Schlacken liegen doch beym Golde. Und darum machte ich oben den Beysatz, daß das Geschichtliche meist wahr sey. Offenbar versah's der Gegner gegen die ächte Geschichte, wo er S. 11. bemerkte, daß das Mönchthum sich im Kampf und Mißbrauch hinmodifizirte. Wie sich nämlich alle Stände in die Zeitmoden schickten — schicken mußten, so gieng auch der Monachism auf diesen Wegen nach, nur war sein Fehler, daß er so spät und langsam folgte. Uebrigens kämpfte er sich nicht in Mißbräuchen dahin; denn er vervollkommnete unläugbar seinen Urplan — *** gieng von der Handarbeit zur Kultur der Studien über, und rückte zusehends in der Auf-

---

* Vanespen Tom. II. P. 1. L. 2. c. 40. n. 2. pag. 284.

** c. 9. de relig. domibus. c. vn. Tit. eod. in 6.

*** Wekhrlins Hyperboreisch. Briefe. Bändch. IV. 1789. 3. S. 18. 19. Ueber die sogenannten Exemtionsprivilegien der Geistlichen ꝛc. Wezlar. 1791. §. 13. S. 19. "Eigentliche Wissenschaft überließ man den Mönchen ꝛc."

klärung immer vorwärts.' Weitläufiger hievon nachher! Eben so unwahr ist, daß der Mönch, als ihn seine drey Gelübde festhielten, von der arbeitenden Menschheit sich trennte. Die drey Gelübde banden ihn schon seit dem sechsten Jahrhunderte. Und eben dort nützte er mit der Handarbeit seiner Zeitgenossenschaft unwidersprechlich. Spittler bekennt laut, * daß, "wo Benedikt von Nursia um die Mitte des VI. Jahrhunderts der Monastik eine neue Einrichtung gab, die Handarbeit der Mönche der ganzen damaligen Beschaffenheit der okzidentalischen Provinzen vorzüglich nützlich war, da sie verödete Länder urbar zu machen, Moräste auszutrocknen, Wälder auszureuten suchten." Sie trennten sich also nicht von der arbeitenden Menschheit, sondern sie standen als Muster der gemeinnützigen Arbeitsamkeit angestaunt da! Auf der nämlichen Stuffe des Verhältnisses standen sie auch im Mittelalter — Nur sie waren's, die durch ihre rastlose Geschäftigkeit die modernden Reste der Literatur entstaubten, und in möglichster Ergänzung der Nachwelt aufbewahrten. Ausser ihnen lagen — der Laie und der Weltpriester im Todesschlummer. Von dem ersten schrieb der Anonym' über die sogenannten Exemtionsprivilegien rc. ** hinsichtlich auf das Mittelalter: "Die Laien waren schon längst gewohnt, ihre Beschäftigung nicht in

---

* Im Grundr. der Gesch. der kristl. Kirche. S. 98. 99.

** Wezlar. 1791. §. 13. S. 19. Glossar. germ. haltausian. Tom. poster. Voc. Lay etc. pag. 209 sqq.

den Wissenschaften zu finden. Jagd, ritterliche Spiele, Kriegswissenschaft, waren die Kenntnisse, worauf sich ihre Wißbegierde einschränkte. Eigentliche Wissenschaft überließ *man* den Mönchen, die dieses bald als ein Vorrecht ansahen rc." Von dem Weltpriester versichert Konring,* daß "seine Stupidität so hoch anschwoll, daß ieder neu anzustellende Bischof gefragt werden mußte, ob er die Evangelien lesen könnte." Mabillon setzt daran,** daß "die Unwissenheit so groß war, daß Leute, die sich dem Klerikate widmeten, ihren Namen nicht schreiben konnten." In iüngern Jahrhunderten den Mönchen einen gleichen Vorrang einzuräumen, wäre aus meinem Munde, weil ich selbst aus ihrem Mittel bin, zu präsumtuös. Die Posterität mag hierüber verb'scheiden. Allein so viel kann ich doch nicht umhin, aus der Zeitgeschichte anzuregen, daß wir in denselbigen und noch heute auf der Liste der arbeitenden Menschheit mit Ruhme stehen. Wer bebaute den Weinberg des

---

* Antiq. academ. supplem. 42. "Eo enim, quis putaret, res . . deducta erat, vt sec. iam tum IX. Presbyteri constituendos Episcopos interrogare necesse haberent, vtrum Euangelia legere possent etc."

** De Re diplom. L. 2. c. 22. §. 3. "Homines sacris Ecclesiae ordinibus addictos in tam supinam ignorantiam seculis istis venisse, vt Nomen suum pingere non valuerint."

Herrn emsiger? In welchem Studienzweige, das uns anpaßte, blieben wir zurücke? Ist nicht unser, wie der ganzen Klerisey Zentralpunkt — die Volksaufklärung, wohin unser Sehnen und Streben kraftvoll einfallen? Ich rede nichts ohne Belege — Zur Pestzeit blieb der Mönch unscheu auf seinem Platze, und ersetzte wohl gar die Entlaufnen. * Für heute berufe ich mich unbedingt auf das Publikum, ob der Mönch oder Weltpriester zur Seelsorge adaptirter sey? Welcher zum aufklärenden Volksunterricht besser instruirt, in seiner Sitte auferbaulicher, bestrebsamer in seinem Berufsgeschäfte sey? Das Publikum ist hierüber kompetenter Richter, und das frage, wessen Pflicht es ist? Der parteyische Stubengelehrte hat da keine Stimme. Die Verdienste der Mönche um die Literatur bezeugen alle Buchläden. Ich schränke mich auf Baiern ein, und erwähne nur der Vorlesbücher, die die Mönche in iüngsten Tagen schrieben. Welches Fach ist ohne solche, und zwar von entschiednem Rufe? Für die theologischen Lehrfächer — wer verkennt die Institutionen des Wiests, Schwarzhubers, Schollinners, Oberndorfers ꝛc.? Für das Kirchenrecht — des Schenkels? Für die Philosophie — des Schelle's, Stögers, Knoglers, Imhofs, Magold's, Heinrichs, Rauch's ꝛc.?

* G. Chr. Neller de genuina Idea et signis Parochialitatis primitiuae etc. Thes. Ant. Schmidt Tom. VI. N. 12. 13. ibid. Schloer de Eccles. parochial. secularitate etc. N. 14. — Die Briefe eines Baiern. 1787.

Für die rhetorischen Klassen — des Kirchmaiers, Ortmanns ꝛc.? Für die grammatikalischen — des Bürgers ꝛc.? Einsweilen genug, um zu verstehen, wie die Wissenschaften in den Klöstern auf empfängliche Subiekte trafen — Kurz, der Mönch saß auch ietzt nicht müssig; er wetteiferte in ieder Rücksicht.. Ein gleicher Verstoß gegen die ganze Geschichte der Menschheit ist, daß das Beyspiel des Mönches weniger, als eines andern wirke. Jedes Beyspiel einer schönen Menschenhandlung hat die vergeltende Belohnung bey sich, daß es anziehe. Und wenn es auch die gerade Nachfolge nicht erzielt, so erbaut es wenigstens, und entlockt den seligen Wunsch, standesmäßig nachzuschreiten. Und fürwahr! wenn man nach diesem Normal iede schöne That ausmessen wollte, wie tief stünde der Thermometer der wirkenden Beyspiele! Die Geistlichen im Durchschnitte wären ohne Beyspiel, als die — der Petriner, wie der Mönch — wohl alle in der Sprache des Gegners von den Beschwerlichkeiten des Geschlechts-, Eigenthums- und Freyheits-Triebes standpflichtig befreyt seyn müssen. Oder darf der Petriner den Geschlechtstrieb befriedigen? Ist er mehr als Nutznießer? * Gelobte er nicht beym Eintritt in seinen Stand

---

* Neller de Clericorum secul. Testamentifactione actiua etc. Thes. Ant. Schmidt. Tom. VI. N. 10. — Barthel in adnot. ad L. 3. Tit. 25. n. 3. — Aschenbrenner Elem. Praelect. can. P. III. 1788. §. 44. 45. 46. 47. pag. 37 - 40.

eine Art Obedienz an? Zurück zum Fragepunkt! Die Menschengeschichte rühmt ohne Rücksicht auf den Stand jede schöne Handlung, und giebt ihr die Ehre des auszeichnenden Adels. Unerhört! so sehr mißfällt dem Gegner unser Stand, daß selbst die rühmlichste Handlung dadurch verliert. Das heißt, entweder aus dem Schmutze der Gedungenheit, oder dem Fanatism der Aufklärung selbst gegen die Allgebieterin, die Moralität, ungerecht werden! Eine schöne That muß ich selbst im Feinde preisen. Letzt ist noch eine auffallende Irrbemerkung, daß so wenige Mönche in die Gelehrtenzahl gehören, wie auch, daß, so lange die Wissenschaften in ihren Händen allein waren, sie ärmlich und unbrauchbar hersahen. Der erste Theil dieser Bemerkung entehrt den Zeitgenossen Mönch, der zweyte redet dem Mittelalter, überhaupt den Maioribus böse nach. Ueber seine Koätanen — wie frevelich urtheilt der Gegner! Er redet nicht von ausgewachsnen Gelehrten, nur von solchen, die für die Wissenschaften lebten, und setzt dieser ihre Zahl so tief herab, daß er im Durchschnitt selbst von diesen, die an den Studien Behagen fänden, nur einen oder zwey auf ein Kloster rechnet. Wär's ihm wohl möglich, so eine sichere vollständige Klösterliteratur aufzunehmen? Diese Möglichkeit muß ich ihm platterdings absprechen. Denn durch welche Wege sollte er alle studirlustigen Subiekte der Klöster in seine Kenntniß gebracht haben — bringen haben können? Ich kenne viele Klöster, und hatte Gelegenheit, überall Notiz zu erholen. Allein zu gewagt wäre mir, eine bestimmte Zahl solcher Individuen für alle Klöster auszusprechen. Ist aber

das rundhin unmöglich, mit welcher Stirne steht der Gegner da, der so ein kalumniöses Assert für alle Klöster publik machte? Ohne so einen Kalkul zu ziehen, weil ich ihn nicht ziehen kann, muß ich doch hinwider erklären, daß ich Klöster kenne, die zur Hälfte aus wahren Gelehrten bestehen, und in denen nicht sechs Subiekte sind (da ihre Zahl doch aus 30 = 40. Mitgliedern erwächst), die nicht ein edler Studirgeist belebt. Ich muß betheuern, daß ich kein Kloster, so viele ich sah, wisse, in dem nicht ein Drittheil den Musen huldigte. Kurz, ich behaupte mit Ueberlegtheit, daß Mönche und Nichtmönche gegeneinander gehalten — stets Jene an der Zahl der Studirlustigen weit überschlagen. Es ist auch leicht begreiflich; denn minder ihrem zerstreuenden Eigendünkel überlassen, müssen sie an die Literatur greifen — anfangs die Muse auszufüllen, dann aber von den Reitzen der einzigen irdischen Gottheit liebgewonnen. Ich hätte sogar die wirklichen Listen der Mönche Literatoren von vielen Klöstern in Händen, wodurch ich den Gegner mit einer hergestellten Gegenrechnung widerlegen könnte; allein zur Zeit sollen's noch im Manuskripte bleiben. So viel kann ich gegenwärtig hersetzen, daß schon die Mönche, die als Dozenten die Studien in Baiern und der Pfalz besetzten, eine größere Zahl der studirseligen Religiosen formiren, als mit der der Gegner in seiner Eintheilung eines oder zweyer Subiekte auf iedes Kloster ausreichte. Oder wird er noch beschimpfender selbst diese Dozenten aus dem Kalkul der studirfähigen und lustigen Subiekte wegstreichen? Ich will bis auf eine geeignetere

Gelegenheit meine Exkursion über diese Epoche einstellen! Der zweyte Theil der Irrbemerkung des Gegners tritt der Ehre unsrer Vorfahren eben so nahe. — Die d'rinn gemachte Beschuldigung muß eigentlich zwischen dem Mittelalter und den später folgenden Jahrhunderten getheilt werden. Der Gegner akkusirt das Mittelalter, daß es in der Aufklärung und den Studien gegen heute so weit zurück war, und wirft die Schuld auf die Mönche, die doch noch die einzigen waren, welche den Totalostrazism der Musen verhinderten — Wenn die Mönche, die selbe in Eifer und Thätigkeit hospitirten, so eine Beschuldigung verdienten, welche muß alle andere — den Laien und Weltpriester treffen, die solche gar unglimpflich aus ihren Häusern wiesen? Daß der Mönch mit den Studien nicht den heutigen Grad erreichte — dieses ihm verübeln, heißt Lusco inter coecos böse halten, daß er nicht ganz gut sieht. Auch leben ja die Wissenschaften ihre Moden. Der Zeitgenius diktirt hierin. Wie lächerlich begehrte der ietzige Modekrämer, daß das 12te Jahrhundert schon seine Moden getragen haben sollte? Wenn ie der Gegner eine Klage zu führen hat, so führe er sie gegen den dortmaligen Zeitgeist, der sich einmal in seine dortmalige Mode vergaffte. Ehre genug ist's für die Mönche, daß sie bey der dortzeitigen ägyptischen Finsterniß noch Funken schlugen — Ehre genug, daß sie bey der allgemeinen Abgespanntheit und Fastidie nicht auch ihre Scherflein hinwarfen! Von ihnen fordern, daß sie allein am offnen Mittage wandelten, ist gewiß ein grauser Anachronism. Des Gegners Anklage bleibt

nicht beym Mittelalter stehen: sie neckt die Mönche auch in folgenden Jahrhunderten noch, insofern, als er versichert, daß, so lange die Mönche die Wissenschaften pflogen, selbe ärmlich und unbrauchbar waren, erst aber, wo sie die Klöstermauern übersprangen, brauchbar und blühend wurden. Wie d'runter und d'rüber! Die Mönche giengen den Zeitgang mit fort, und prävenirten sogar in der Literatur ihre Zeitgenossen — waren selbst in der Aufklärung voran. Das, glaube ich, bewährt die ehehin vorgelegte Zeitgeschichte, und das selbstige Eingeständniß des Gegners .. Ueberhaupt genommen, verräth's zu viele Vorliebe gegen sein Zeitalter, und vermummt gewöhnlich nur den Egoism, wenn so dreisthin behauptet wird, daß alle Jahrhunderte zurücke blind und taub waren, und daß erst unser Sekulum im vollen Mittage erschien, und das Universalorganon mitbrachte. Mir kommt das vor, wie wenn der Enkel seinen Anherrn in's Gesicht einen Idioten schälte — eine vermessne, aber doch leicht verzeihliche Unart, weil sie der Junge in seiner jugendlichen Unerfahrenheit begieng!. Und fürwahr! wer in der Geschichte des 14. 15. Jahrhunderts nicht ganz fremd ist, muß wissen, daß auch dortmals Männer von der ersten Größe existirten — Männer, die sich als Gelehrte mit allen Altern messen dürfen. * Daß sie nur Meteore waren, und ihr Geist sich

---

* v. Osterwald Einleit. in die Kirchengesch. Th. IV. Besond. Bemerk. zum 15. Jahrh. S. 373 f.

nicht ihren Koexistenten mittheilte, war nicht ihre Schuld — die Unempfänglichkeit der übrigen Stände für die Aufklärung liegt einmal einzig auf der Rechnung dieser Stände selbst, die zu feist im Unrathe der Unthätigkeit saßen. Eilen wir auf die jüngern Zeiten! Die Mönche waren's wieder, die zur Herbeyführung der Morgendämmerung für die Literatur in Baiern vorzüglich glücklich beyhalfen. Zallwein gab zuverlässig dem baierischen Kirchenrechte die erste Impulsion, daß es in veriüngter Schönheit regenerirt wurde. Oberndorfer und Schollinner waren ausgemacht von den ersten, die die scholastischen Träumereyen in der Theologie ausmärzten. Gruber, Kennedy, Ganser gaben der Philosophie eine geschmeidigere Gestalt. Braun, Schuhbauer, Schweinnester, Maierhofer ꝛc. waren hauptsächlich begünstigte Lieblinge der schönen Wissenschaften. Ungezweifelt erhielt der baierische Studiengenius durch die Münchner Akademie der Wissenschaften unter Max III. eine neue Schwungkraft. * Wen berührte der elektrische Schlag stärker, als die Mönche? Wer arbeitete angestrengter an der Würdigung der boischen Musen, als eben die nämlichen? In den alten historischen Abhandlungen lese ich die Namen der Forster, Sterzinger, Ruedorfer, Schollinner, Geyer, Apell, Lipowsky, März, der Zenobiten zu St. Pe-

---

* Freundschaftliches Schreiben an ein Mitglied der baierisch. Akademie der Wissenschaften zu München. 1802.

ter in Salzburg: in den philosophischen der Kennedy, Maier, Ganser, Gruber, Arbuthnot rc. Und wie die Mönche unermüdet fort strebten, zuletzt bereits diese Bahn allein behaupteten, zeugen entschieden die iüngern sowohl historischen als philosophischen Abhandlungen der nämlichen Akademie. Von Jenen enthalten der II. III. IV. Band nur mehr ausschließend Arbeiten der Mönche: von diesen ist der VI. Band bis auf eine Abhandlung Lukubration der Mönche. An den boischen Monumenten — wer mißkennt das von Schollinner sich selbst gesetzte Denkmal? Wie iezt kein Zweig der Literatur von den Mönchen unbesucht ist, wie keines ohne ihre beträchtliche Beyträge existirt, wäre leicht mit langen Aufzählungen allbekannter Namen zu belegen. Allein ich vermuthe Niemanden so exotischparadox unbillig, oder unwissend, der mir diese Mühe nothwendig machte. Und so kleckt das Bisherangeführte, einzusehen, wie manches Falsche selbst dem historischen Theil der Beantwortung des Gegners auf die erste Frage beygemischt war.

II. Mehr verirrte er sich noch in dem, was das Institut näher betrift. Oder wem ist der Irrthum nicht offenbar, daß der Mönch ausser dem Korsingen und Kontempliren kein wesentliches Berufsgeschäft haben sollte, also die Handarbeit, das Studiren, die Seelsorge für ihn nur Nebengeschäfte wären und blieben? Ich nehme den Mönch, wie er in seiner unausziehbaren Menschheit dasteht, oder im altmystischen exotischen Sinne des Gegners, so ist und bleibt sein Assert allemal so schimpflich als

unwahr. Gehen wir von dem konkreten Begriffe des Mönches aus. Durch den Monachism wirft der Mönch den Menschen nicht weg, sondern vervollkommnet ihn um eine freywillige Hälfte, er übernimmt ausser seinen unaussagbaren Menschenpflichten noch besondere, die er sich in seiner Professionsstätte frey auflegt. Was er also als Mensch schuldig ist, bleibt er auch fortan als Mönch noch schuldig, nur daß er durch seine solenne Vergläbdung noch Zusätze vom höhern Aufschwunge beyfügt. Dieses alles, glaube ich, ist so hergestellt, daß auch der in der Monastik noch so fremde Gelehrte daran nichts läugnen wird — kann. Und nun! Pflicht iedes Menschen ist, also auch bleibende Pflicht des Mönches, daß er seine Fähigkeiten ausbilde, mit denselben wuchere, oder sie in der weiten Schöpfung wohl verzinslich anlege. Wohin sind aber zur reichlichen Verzinsung die Fähigkeiten des Menschenmönches mehr, als auf die Kapitalienbank der Studien, der Erziehung der Jugend, der Seelsorge hinleihbar — des Menschenmönches, dem so wenig von innen die Naturfähigkeiten, als von aussen die vorzüglichsten Gelegenheiten fehlen? Kann ie wer befähigter seyn, als der nämliche, welcher, vom Tage seiner Profession an, darauf abgerichtet wird, und den stäts eine Bücherreiche Bibliothek, ausgeschiedne Muse, ordnungsfeste Ruhe, gelehrte Mitbrüder, von denen er hiezu unterrichtet wird, und bey denen er sich in zweifelhaften Fällen Raths erholen kann, umlagern? . . Der d'rüberhin sich in seinem Adventizstande neuerdings verpflichtete, seine Zeit besser zu

verwenden, sich vollkommner zu erschwingen, und zwischen Tugend und literarischer Bildung den Tag zu theilen? .. In gleichem Verhältnisse (wer kann's mißkennen?) muß ja die bescheidenste Pflicht bey dem nämlichen steigen — die Pflicht der Ausbildung seiner Fähigkeiten in den Studien, der Erziehung der Jugend, der Seelsorge? So wenigstens schließt meine Logik — und wessen gesunde Logik anders? .. Kurz, der Mönch hilft dem Menschen vorwärts, und vertilgt nicht — kann nicht vertilgen die urangebohrnen Menschenpflichten, sich nach seinen Fähigkeiten im Staate und der Kirche brauchen zu lassen. Und weil dann die Fähigkeiten des Mönches vorzüglich auf die Studien, die Seelsorge ꝛc. hinzielen, so wird wohl des Monachismus erhöhte heiligste Pflicht seyn, sich darin mit gedoppelter Kraft zu vervollkommnen, oder darauf ernstlichst zu verlegen. So wenig gründlich läßt sich der Mönch vom Menschen trennen, läßt sich der Mönch von der ganzen Menschheit isolirt darstellen! . Ungetrennt betrachtet aber widerlegt er unverkennbar das verläumderische Assert des Gegners, als wären alle andere Geschäfte ausser dem Kor und Meditiren nur zufällige, freywilliggewählte Ausfüllungen der übrigen müssigen Zeit. Das heißt widersinnig die Natursordnung verkehren, dem Modale das Essentiale unterordnen! . Doch, isoliren wir auch den Mönch im altmystischen hyperboreischen Begriffe des Gegners — In dieser tiefasketischen Voraussetzung muß der Mönch doch wieder geschichtlich iezt in seiner Urentstehung, dann in seiner hinwechselnden Zeitmodi-

fikation unterschieden werden. In beyden Rücksichten — wie wenig, nichts gewinnt der Gegner? Die Urentstehung der Mönche findet sich in den Ordensregeln, und der koäven Zeitgeschichte. Jene sind die ausgesteckten Gränzen für die Gelübde, diese liefert die praktische Erklärung darüber. Wie es zu weitläufig wäre, wenn ich alle Regeln aufziehen wollte, so wäre es nicht minder ermüdend, wenn ich von allen Ordensprofessionen die zeitgemäße Geschichte beyziehen würde. Ich bleibe dann einzig bey dem Bekenntnisse Benedikts von Nursia stehen, und das um so richtiger, als dieses ohnehin das Urmuster aller übrigen ist. Ich beginne von der Regel, als dem eigentlichen Inbegriffe der Gelübde, für den ietzigen Betreff des beschwornen Gehorsames — denn selbst nach dem Ausspruche Bernards von Klarevall, * des tiefsten Kenners der Monastik, "kann mir nichts verboten werden, als was ich aussprach, nicht mehr von mir gefordert werden, als ich versprach. Damit der Befehl aber die Mark nicht überspringe, so müsse er nach der Regel seyn." Die Regel zeigt also die Mark für den Befehlenden, wie für den Gehorsamenden aus. Und nun! Die Regel Benedikts legt ausgemacht ihren Profitenten, ausser dem Kore und dem Meditiren, auch die Handarbeit den zum Studiren Unfähigen, den Fähigen die Studien

* De Praecept. et Dispensat. c. 10. bey Vanespen P. I. T. 28. c. 3.

Studien, welche iezt den Unterricht der Jugend, iezt die Seelsorge bezweckten, als so viele wesentliche Geschäfte auf. Denn so genau Benedikt die Koreinrichtung 2c. vom Hauptst. 8 ; 20. bestimmte, so geflissentlich vertheilte er die noch übrigen Stunden des Tages nach Verschiedenheit der Subiekte unter die Handarbeit Hauptst. 32. 48. 57. und Studien Hauptst. 21 31 62. 64. Sogar für die letzten sezt er ihre bezielbaren Gegenstände fest — die Erziehung der Jugend Hauptst. 30. 57. 59. und die Seelsorge Hauptst. 29. 50. 51. Regelpunkte, die die synchrone Geschichte im bestimmten Einklange aufhellt und bekräftigt! Ich führe das einzige Zeugniß Gregors gr., Subparen Benedikts, an. Dieser versichert, daß die Mitbrüder Benedikts schon dortmals, auf sein ausdrückliches Geheiß die Heiden zu bekehren sich angelegen seyn ließen * — versichert, daß die nämlichen auf das gleiche Aufgebot vielfältig den Neubekehrten beyzuspringen exkurrirten, sogar die Seelsorge der naheliegenden Klosterfrauen über sich hatten. ** Wer ersieht daran nicht, daß also schon dortmals die Seelsorge und der Unterricht des Volkes unter dem Gelübde des Gehorsams mitbegriffen war? So einstimmig war darüber alles, daß selbst die iüngsten protestantischen Geschichtschreiber Benedikt hierum Lob sprachen, indem er seinen Mönchen

* Gregor. L. 2. Dial. c. 8.

** c. 19.

ausser dem Kor und Meditiren noch andere wesentliche Berufsgeschäfte — die Seelsorge, Erziehung der Jugend, Handarbeit in der Regel aufgetragen hätte. Wie rühmlich drückt sich Spittler aus: * "das Mönchswesen würde in Europa nie herrschend geworden seyn, wenn nicht Benedikt von Nursia in der Mitte des VI. Jahrhunderts demselben eine ganz andere Einrichtung gegeben hätte. Er hob die herumschweifende Lebensart der bisherigen Mönche auf. . . Handarbeit, Gebet und Studiren, wozu auch Unterweisung der Jugend gehörte, waren die drey Geschäfte, in welche er seinen Mönchen den Tag eintheilte." ꝛc. "Gebenedeyt sey dafür," ruft Zimmermann auf, ** "der Name des heil. Benedikts!" Und Henke *** spricht aus dem nämlichen Organe: "Handarbeit, Studiren und Unterweisung der Jugend waren die Geschäfte, unter welche Benedikt die seinen geistlichen Söhnen vom stillen und gemeinschaftlichen Beten, oder, wie er das nannte, vom Werke Gottes, übrigbleibende Tagszeit vertheilte ꝛc." Wie ganz versäh's also der gegen den Buchstaben der Regel und das kontemporane Zeugniß, wer immer ausser dem Kore keine den Mönchen wesentliche Beschäftigung zuließ! Die hinwechselnde Zeitmodifikation wird eine neue Beweisquelle — Es merkt sich höchst ein Mehr oder Min-

---

* Im Grundr. der Gesch. der kristl. Kirch. S. 98. 99.

** Ueber die Einsamkeit ꝛc. Th. 2. S. 413 ff.

*** Allgemeine Geschicht. der kristl. Kirche ꝛc. S. 277 ff.

der, d. h. die Modifikation, in der diese Geschäfte abwechselten, war so beschaffen, daß zu verschiednen Zeiten verschiedne dieser Geschäfte überragten. Anfangs nämlich lag der größere Theil der Handarbeit ob, dann verdrängten selbe bereits die Studien, welche wieder bald mehr der Erziehung der Jugend, bald mehr der Seelsorge geeignet waren. Allemal stand aber diese Grundverfassung in den Klöstern aufrecht, daß alle diese Geschäfte insgesamt den gleichpflichtigen Kreis, inner dem der Mönch zeitlebens sich bewegte, schlugen. Ich gehe kurz die Geschichte der monastischen Seelsorge, d'rauf des Jugendunterrichts durch. — Gleich im VII. Jahrhunderte erklärte Bonifaz IV. in einer römischen Synode die in ihrem Stande schon liegende Tüchtigkeit der Mönche zur Seelsorge, erklärte es gegen Leute, die nicht aus Wahrheitsliebe in der Sprache * des Pabstes, sondern aus kleinlicher Rangsucht diese Aptitude in Streit zogen. Im VIII. Jahrhunderte gieng der Pabst Zacharias ** so weit, daß er den Mönch und Kleri-

---

* Thomassin. V. et N. Eccles. Disc. Edit. mogunt. 1787. P. I. L. 3. c. 14. n. 10. pag. 111. "non doctrinae et veritatis vi, sed nefanda aemulatione adductos" etc.

** Thomassin. V. et N. Eccles. Disc. Edit. mogunt. 1787. P. I. L. 3. c. 14. n. 11. pag. 111. . . "vt clericatu monachus, monachatu quis clericus fieri diceretur."

ker, wie untrennbare Begriffe miteinander verschlang. Im IX. Jahrhunderte zeugte der Erzbischof Rhaban auf dem Maynzischen Rathe, * daß die Mönche die volle Pfarrenbesetzung schon inne hatten. Im XI. Jahrhunderte fand Urban II. wieder nothwendig, die Fähigkeit der Mönche zur Seelsorge in einem Rathe von 1096. in Schutz zu nehmen. ** Vom XII. Jahrhunderte herab wird wohl Niemand mehr über diesen Betreff einen Zweifel hegen, da schon vielfältig die Mönche in Baiern auf die Pfarreien vertheilt waren. Der Jugendunterricht gieng fast gleichen Schritt fort. — Wie schon im VII. Jahrhunderte Schulen in den Klöstern existirten, verbürgt der Rath von Konstantinopel vom J. 680., der im 6. Kanone hievon Erwähnung macht, indem er sagt: "Wenn ein Priester seinen Verwandten in eine Kirchen- oder Klosterschule schicken will" rc. *** Von der nämlichen Epoche versichert Krünitz, **** daß "an den Mönchen nicht genug zu rühmen sey, daß sie sich mit Erziehung der Kinder abgaben. Ihre Klöster waren öffentliche Schulen" rc. Neuen Schwung, wie allbekannt, erhielten

---

* 847. Ebendas. c. 17. n. 5. pag. 127.

** Ebendas. c. 18. n. 2. pag. 136. . . "Insulsosque obtrectatores . . conuulsit."

*** In der deutsch. Enzyklopädie rc. Band 21. Frankf. am Mayn. 1801. Artik. Klosterschulen. S. 448.

**** In der ökonom. Enzyklopädie rc. Th. 40. Brünn. 1790. Artik. Kloster. S. 688.

im VIII. Jahrhunderte die Studien und Schulen durch Karl gr., als der selbst das magnetisirendste Beyspiel der Betriebsamkeit, geweckt und unterstützt von seinem Erzieher Alkuin, einem gelehrten Benediktiner, gab. Und dieser statuirte in einem Kapitulare zu Aachen vom J. 789, * "daß alle Klöster Schulen eröffnen sollten, in denen die Knaben im Rechnen, Schreiben, in der Grammatik, Musik &c. abgerichtet werden müßten." Für das X. XI. Jahrhundert zeugt die deutsche Enzyklopädie, ** "daß die Klosterschulen im auszeichnenden Flore standen." Vom XII. Jahrhunderte versichert Socher, *** daß "den dortigen Mönchsschulen die Aufbewahrung einiger sparsamen Funken des heiligen Feuers, an denen sich später der Geist des Denkens entzünden konnte, zu verdanken wäre." Wie vorzüglich fortan die Studien überhaupt, und insbesondere die Jugenderziehung von den Mönchen gepflogen wurden, schreibe ich einer Gesellschaft der Gelehrten wortwörtlich nach: "Indessen wäre es Ungerechtigkeit," lese ich in der schon zweymal angeführten deutschen Enzyklopädie, **** "wenn man den Mönchen alles Verdienst um die Wissenschaften absprechen wollte. Die ältere Klöster verdienen unsern Dank, daß sie

* Bey Thomassin. P. II. L. I. c. 96. n. 2. pag. 606.

** Band 21. S. 448.

*** Im Grundrisse der Gesch. der philosoph. Syst. &c. München. 1801. Th. 2. §. 3. S. 149.

**** Band 21. Artik. Klosterstudien. S. 452 ff.

uns durch ihr fleißiges Abschreiben der ältern Schriftsteller dieselben bis auf die Erfindung der Buchdruckerey erhalten haben. Und in neuern Zeiten haben sich auch manche, sowol ganze Klöster, als einzelne Mönche, durch ihre Studien ausgezeichnet und verdient gemacht. Man erinnere sich nur an die Congregatio St. Mauri in Frankreich, an die Abtey St. Blasius, an einen Frobenius Forster, Abt zu St. Emmeram, Schollinner, Schelle, Maierhofer, u. a. m."

Alles dieses zusammen genommen, ist's wohl möglich, daß ein Gelehrter von der Geschlossenheit seyn könne, in der er trotz der sonnenklaren Beweise in den Mönchen nur den Kor und das Meditiren als wesentliche Geschäfte anerkännte, in der ihm die Studien, oder die Jugenderziehung und die Seelsorge nicht als gleich wesentliche Vorschriften im Mönchsstande in die Augen sprängen? Ist aber dieses — wie schändlich verirrte sich der Gegner, wie schuldig ist er dem Publikum die Ehre der Wahrheit wiederzubringen! Es müßte denn seyn, daß er von der Gattung wäre, die schon Fleury in seinen Abhandlungen über die Kirchengeschichte *

* Edit. Bamberg. Francof. et Lipf. 1765. Differt. III. §. 22. pag. 208 fqq. "Lector prudens caute feipfum muniat contra . . quorumdam effroenem licentiam Catholicorum, in homines monafticae profeffionis debacchantium. His enim Monachi folum nomen cauffa abundans videtur hominem defpiciendi, et optimas,

schilderte. Ich mache nur den Uebersetzer — "Der kluge Leser verhalte sich behutsam gegen die zügellose Freyheit einiger Katholiken, die wie unsinnig über die monastischen Bekenner herfallen; denn diesen ist der alleinige Name des Mönches schon hinreichend, sie quer umhinzuschauen, und ihre glänzendsten Eigenschaften zu verachten. Wie einst bey den Heiden der Name des Kristen schon allen Tugenden ihr Verdienst entzog, und sie sagten: Sonst ein grundehrlicher und rechtschaffner Mann, nur zu bedauern, daß er ein

———

quibus praeditus est, dotes contemnendi. Sicut olim apud Paganos christiani nomen virtutibus eius omne meritum detrahebat, aiebantque: Vir est alias honestus et bonus; dolendum, quod sit christianus! ita hodie etiam nonnulli ideam vniuersalem Monachi sibi fingunt, tamquam hominis ignorantis, creduli, superstitiosi, auari, hypocritae, et pro falso suo praeiudicio de maximis viris iudicant, vitas eorum et scripta legere dedignantur, actiones et facta praestantissima maligne interpretantur. Audias dicentem: S. Gregorius fuit magnus Papa, dummodo non fuisset Monachus. Viri illi primi, quos misit, Anglis fidem praedicaturos, homines erant apostolici; sed vtinam non fuissent Monachi! Tu vero, Lector! postquam in nostra historia Monachorum vitam et doctrinam inspexisti, non ex aliena, sed ex tua mente iudica, quid tibi de iis sentiendum sit &c.

Krist ist! — so denken sich heute viele von den Mönchen eine allgemeine Idee zusammen, in der ieder Mönch ein Dümmling, ein Leichtgläubiger, Geizhals, ein Abergläubling, ein Gleißner wäre. Und nach diesem wahnsichtigen Vorurtheile urtheilen sie über die größten Männer ab; würdigen sich nimmer, ihre Biographien zu beherzigen, und ihre Schriften zu lesen — verdrehen boshaft ihre edelsten Thathandlungen. In dieser Manier hört man, wie sie sagen: Gregor war ein großer Pabst: allein, leider! ein Mönch. Die ersten Männer, welche England bereisten, in der heiligen Absicht, den Katholizism dahin zu verpflanzen, waren würdige Männer. Aber wenn sie nur keine Mönche gewesen wären! Du, Leser! urtheile von selben nach deiner bessern Ueberzeugung" — Wieder auf unsre Piece zurückzukommen, so ist es sehr natürlich, daß die Folgesätze, wie der Hauptsatz, in dem sie sich gründen, falsch seyn müssen. Dem Gegner sind's freylich Korollarien, daß also der Mönch, was er ist, durch kein Gebot ist, sondern nur aus Willkühr. Allein nach meiner Widerlegung seines Hauptsatzes sind's hinwieder so viele trübe Abflüsse aus einer unlautern Pfütze! Denn nachdem ich zeigte, daß der Mönch den Menschen mit beybehalte, seine Responsabilität also über seine Fähigkeiten nie ablege, daß die Profession diese Verbindlichkeiten eigentlich erhöhe, nicht benehme, das Professionssupererogatorium also die Menschheit vervollkommne und ihre anklebenden Pflichten näher an's Herz halte, nachdem ich bewies, daß die Regel und Zeitgeschichte hierinn vollständig beystimmen, und die nämlichen Betreffe in ihren nachgefolgten Modifikationen sich einzig anschauli-

cher darstellten, wem sollte es nicht einleuchtend seyn, daß der Mönch, wie ieder Mensch, aus innerm Berufsdrange, also aus dem Gebote seines Gewissens, folglich nicht aus Willkühr das ist, was er ist? Wem muß es nicht offenbar seyn, daß, wie das Wesen seines Standes ihn zur Handarbeit, und den Studien verbindet, so beydes nimmer Folge seiner sich dahin bestimmenden Willkühr, sondern wesentliche Berufspflicht wurde, und ist — also, was er ist, aus Gebot ist? Woraus allkündig fließt, daß der Gegner wie vom Hauptsatze zum Korollar, so hier von Irre zu Irre fortschritt. Ueberhaupt erkennt sich, daß der Gegner in unserm Institute gar nicht eingeweiht ist, und er deßwegen wie ein Lunatiker darinn ungewiß und tolldreist umherwandle. Welche Abläugnung gehört aber dazu, sich bey so einer Eklypse den Stürmen der Publizität zu überlassen? . . . Ein gleiches Korollar ist dem Gegner, daß der Mönch nur für sein Privatseelenwohl lebt — mir hingegen eben so auffallend falsch! Denn wer vermöge seiner Profession sich der Erziehung der Jugend widmen muß, wer nach Anweisung seines Instituts zur Seelsorge verpflichtet ist, dessen Bestreben und Geschäft erzielt ia unläugbar das Gemeinwohl. Und von dieser Art — wie iedes Mönches wesentliche Beschäftigung ist, führte ich gerade oben aus. Uebrigens daß, wie Jedermann, so auch der Mönch darüber sein Privatseelenwohl nicht vergessen dürfe, ist um so ausgeschiedner, als gewisser es ist, daß das Privatseelenwohl dem publiken nie zum Opfer werden könne. "Denn was nützt es den Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Verlust leidet? oder was kann er für seine See-

le eintauschen? . . * In dem Betrachte also ist's wahr, daß der Mönch, wie ieder Mensch, sein Privatseelenwohl besorgt; nicht aber in der Rücksicht, als wenn er, in so fern der publike Dienst mit dem Privatseelenwohl zusammen besteht, den nämlichen nach seiner Profession verwahrlosen müßte. Vielmehr wird ihm der publike Dienst, welcher in der Seelsorge und Jugenderziehung daliegt, nur heisser in seinem Busen aufgeregt — Und so spielt iezt der Gegner äquivok, iezt bekennt er öffentlich seine Unbewandertheit in der monastischen Verfassung . . ! Gleichen Gelüsters ist die Folge, daß der Mönch ohne öffentliches Amt ist. Der Mönch galt schon im VI. Jahrhundert vor dem Publikum als Volksaufklärer im Religionsbelange — ** im VII. VIII. Jahrhundert machte er fast den Alleinunterrichter der Jugend — *** im IX. X. war er bereits der einzige taugliche Pfarrer — **** im XI. XII. das Idol der Gelehrsamkeit. ***** Und von Jetzt wurde es sogar nothwendig,

---

* Matth. 16. v. 26.

** I. Mabillon Tract. de studiis monast. etc. Venet. 1729. P. I. c. 7. pag. 28.

*** Krünitz Enzyklopäd. Th. 40. S. 688.

**** Thomassin. P. I. L. 3. c. 14. n. 11. pag. 111 etc.

***** Fleur. Diſſert. 8. in Hist. eccles. §. 6. pag. 508. "Monachi, abiectis manuum laboribus, studia literarum, occupationem nobiliorem, ipsisque digniorem esse arbitrabantur, quo eos et inscitia laicorum

daß alle Mönche zum Klerikat gezwungen werden mußten. *
Waren diese Aemter nicht öffentliche? Und in diesen stan- den die Mönche immerhin mit Ansehen und Würde! Am nämlichen Wahne erblindet der Gegner auch noch bey den Auflösungen der Einreden, die er sich selbst machte. Das Gebet der Mönche zu entwürdigen, heißt er's ietzt vertragsmäßig, und rügt nebenbey hämisch ihre Faullenzerey, ietzt Gemeinpflicht, in der alle Menschen zum Himmel flehen, und hält es bereits Gott übel, wenn er zu gnädig auf die Mönchsfürbitten niederschaute — Risum teneatis! Der Mönch betet und arbeitet, ienes und dieses nach wiederholten Beweisen und allkündigen Eingeständnissen. Und der sich in dem einem, wie in dem andern nicht brauchen läßt, ist ein Auswürfling des monastischen Instituts, wie's dergleichen in allen Ständen giebt. Oder wie viele Nichtmönche existiren, die weder beten noch arbeiten? Solche sind freylich putrida Membra iedes Standes: allein wem kompetirt die Zwangkraft über fremde Willen? Ueberhaupt genommen betet der Mönch wie ieder Mensch aus geradem Pflichtsinne — Jener applizirt aber noch d'rüber aus dem Professionssupererogatorium für die wohlthätigen

---

ac clericorum etiam quadam specie necessitatis eo adegit " etc.

* Fleur. in Institut. Iur. eccl. P. 1. c. 25. pag. 105.: "Clerici facti sunt, quod pauci ceterorum fidelium ad sacra munia essent apti."

Stifter — was ist daran rügbar? Ueber Jehova's Niederschauen in der Sprache Klopfstocks unterwerfe ich mich des Höchsten Allweisheit! Es kleckt das Uebrige zur Talion, die jedem Kalumnianten-Kläger nach allen Rechten gebührt! So ist's auch mit der Bearbeitung des Bodens, den die Mönche einst eigenhändig pflogen, und jetzt nur mehr durch fremde Hände pflegen, durch Hände, die ihnen mit dem Boden geschenkt wurden, und wovon sie in allen Altern die Früchte genossen. Gegner! würden Sie solche Schankungen ausschlagen, oder darum schlecht handeln, wenn sie selbe frey angeboten annehmen? Beschenkt wird nur, der sich Liebe und Schätzung erwarb. Und wie die Liebe offne Ehrlichkeit, und die Schätzung anerkannte Verdienste voraussetzen, so wird's wohl keine Schande für die Mönche seyn, Schankungen, die Ehrlichkeit und Verdienste zum Grunde hatten, erhalten zu haben. Wer wird über so redende Zeugen seiner Liebe und Achtung verlegen werden? Und wie widersprechend und lächerlich rechnet also der Gegner den Mönchen ihre Schankungen böse an?. Daß der, welcher heute den Boden pflegt, von Jenem, der ihn einst pflog, verschieden ist, liegt die Ursache in der hinwechselnden Modifikation. "Durch Klöster sind die wildesten Gegenden, und .. die verlassendsten Theile .. der Länder zuerst angebaut worden .. Die Mönche haben in den noch schlecht bebauten Ländern zuerst das Muster der Kultur gegeben ꝛc.", sind Lobsprüche des großen Garve * auf die Urprofitenten der Monastik. Im

---

* Christ. Garve, in vermischt. Aufsätz. ꝛc. Th. 2. Bresl.

Mittelalter mußte der Mönch seine zerwühlende Harke niederlegen und dafür die holdere Warte der zu ihm geflüchteten *Musen* übernehmen. War's nicht der Zeitgeist, der dem *Mönche* die Kultur des Bodens mit der Kultur der Wissen*schaften* zu vertauschen befahl? Und diesem gefolgt zu *seyn*, kann's ie Demerit werden? Und eben von dem Zeitpunkte aus, konnte ia der Mönch nimmer zugleich Gelehrter und Bauer seyn. Wie unschicklich kritikastert also der Gegner, daß der Mönch einst den Boden pflügte, und iezt es nimmer thut! Die Früchte, die er daraus zog, gehörten wohl nach allen Rechten sein. Ist aber die Folge hieraus, daß er wegen seiner besondern Auszeichnung in der Kultur keine öffentliche Erkenntlichkeit verdiente, daß ihm das Publikum deßwegen kein belohnendes Elog schuldig — über seinen Früchtengenuß schuldig sey? Wie niedrig neidisch, und alle Industrie erstikend ist so eine Aeußerung! . . Selbst die heutige Beschäftigung des Mönches mit den Studien ist dem Gegner nicht ohne Ausstellung. Nicht nur ist ihm seine Zahl zu geringe, nicht nur sind ihm die Resultate nicht entsprechend, sondern er rechnet wieder neidisch an, daß der Mönch dafür vorzügliche Unterstützung und Belohnung habe. Allein was die Zahl be-

---

1800. Einige Betrachtungen, veranlaßt durch das Dekret der Nationalversamml. in Frankr. über die Güter der Geistlichkeit. S. 27. 28.

trifft, antwortete ich schon ehevor, und widerlegte ihn durch eine sichere Gegenrechnung. Eines Nachtrages kann ich mich hier nicht erwähren — Ich nenne nur heutige gelehrte Mönche, die kein Literator mißkennen wird. Oder wem sind die Namen im theologischen Fache unbekannt — eines Dobmaiers, Gerls, Schnellers, Brumers, Gollowizes, Grösbecks, Azenbergers ꝛc. Wem für's kanonische Recht — des Stöckls, Kufners, Klockers, Aschenbrenners, Zächerls, Diemers, Hartmanns ꝛc. Für die Philosophie — des Steiglehners, Heinrichs, Schneiders, Trenners, Rixners ꝛc. Für die Inferioren — des Jungbauers, Arnolds, Baumgartners, Forsters, Maiers ꝛc.? Genug, um wiederholt zu sehen, daß die Mönche in der Literatur strenge aufstrebten, und also das Verdienst hierinn denselbigen unbillig abgesprochen würde. Oder zähle mir der Gegner die Reihen gelehrter Subiekte, welche ich von den Mönchen angab, und wovon noch größere Listen im Ausstande sind, von welchem Stande immer auf! Der Kalkul der Zähligkeit spricht also offenbar für uns — Auch auf den Vorwurf der ärmlichen Resultate erwiederte ich schon oben! Hier noch den Beysatz — die Resultate, welche er in den Händen der Mönche so ärmlich findet, sind's nur, verglichen mit der heutigen Denkart, und zusammen gehalten mit dem ietzigen höhern Grade der Aufklärung. Wer erblindete nicht ganz im Mittelalter ausser den Mönchen? Wer nahm noch die flüchtigen Musen in die Herberge — ausser den Mönchen? Diese waren's ia, von denen Socher * zeugt, daß sie

---

* Im Grundriß der Gesch. der philos. Systeme ꝛc. S. 148.

sie dortmals "im beynahe ausschließenden Alleinbesitze alles damals gangbaren Wissens sich befanden." Kurz, die Mönche hatten den beschiednen Vorzug der Gelehrsamkeit. Alle Widersprüche nehmen ihnen dieses Verdienst, diesen Ruhm nicht. — Und daher kam's, daß in diesen Tagen Alles gegen die Mönche von Liebe und Achtung wonnetrunken war, daß eben in diesen Tagen so viele Wohlthäter für die Mönche existirten, die ihnen mit reichlichen Gaben Unterstützung und Belohnung gewährten. Sie verdienten's in den Augen der Zeitgenossen, und ihre Verdienste waren's, die ihnen so gute Stiftungen zuwegebrachten. Sollten wir uns hierüber schämen — schämen über die Denkmäler der Achtung und Liebe, die die Vorwelt den Mönchen errichtete? Wie steht dann unser Gegner da, der das alles aus der Geschichte vermißt, und der neidisch von diesen dauerhaftern Monumenten, als die in Erz gegraben sind, Trümmer losreißt — wohl gar Schandsäulen daraus zu bauen vorhat! Der Ton des Gegners bleibt auch der nämliche, wo er auf den hierarchischen Aufschwung des Mönches trifft, wo er Priester wurde, und in der Seelsorge arbeitete. Er findet alles dieses wieder zufällig, ihm ist iezt die Zahl der sich dahin Verwendenden geringe, sogleich d'rauf selbst diese noch überflüssig. Er muthet dem Mönche lezt zu, daß er sich das alles nur gefallen ließ, um nicht als unnütz wegzufallen. Ueber den hierarchischen Aufschwung des Mönches läßt sich verschiednes bemerken. Der Name "Hierarchie" ist Schulsprache — eine Ausgeburt des Mittelalters. Versteht man aber die besondere Achtung, die gradweise wächst und abnimmt, so ist das, was iezt das Wort

"Hierarchie" ausdrückt, der Kirche kontemporan. Wie man's immer nimmt, so ist der Mönch in derselben nie unbekannt gewesen. Entschieden war der Mönch von seinem Beginne an vor'm Laien ausgezeichnet, also ja im wesentlichen Begriffe hierarchisch behandelt. Und wo das Kunstwort "Hierarchie" ausgemüttert wurde — im Mittelalter, war der nämliche eben so zuverläßig in die kirchliche Hierarchie schon aufgenommen — in die kirchliche Hierarchie, in die gleichfalls später der Primat, Exarch, Metropolit, Erzbischof, 2c. eintratten. So wenig aber diesen ihr späters Einrücken präiudizirt, so wenig benimmt die iüngere Einzünftung dem Monachism. Der Schlendrian des Alters entscheidet bey keinem Vernünftigen. Wozu der kleinliche Rangstreit? Kurz, wenn mein Stand nur in Ehrlichkeit und Ruhm entstand, und sich fortsetzte, habe er übrigens welchen Rang immer unter seinen Mitständen, so bin ich ihm allemal vom Herzen ein. Genug! er ist ein ehrlicher und rühmlicher Stand. Und der zu seyn, erprobte seine Zelebrität durch alle Jahrhunderte hin. Was insbesondere das Priesterwerden und die Seelsorge belangt, so ists aus der Geschichte offenbar, daß schon im VI. Jahrhunderte Priester unter den Mönchen waren, und ihre Zahl verhältnißmäßig stieg, ie tiefer man in die Mitte der Jahrhunderte vorrückte. Weiters erzählt die Geschichte, daß der Mönch nicht für sich dahin stolz sich eindrang, sondern er ietzt dazu eingeladen, dann Befehlweis eingezwungen wurde — er sich auf diese Art ohne Ausnahme auf das

Pres-

Presbyterat einlassen mußte. * Die Ursache wiederhole ich nimmer, als welche ohnehin schon öfters erwähnt wurde, und d'rüber weltkündig ist. Indeß kann ich nicht verschweigen, daß von seinem religiösen Betragen, von seinem auferbaulichen Lebenswandel, von seinem weiten Vorschritte in den Studien es nur geeignete Konsequenz war, daß, wo Priester erforderlich waren, der Mönch allgemeines Zutrauen hatte, und so seine Kirche, wo die Kirchen der übrigen fast leer stunden, um so zahlreicher besucht wurde. ** Und eben so wenig kann ich unberührt lassen, daß deswegen der Mönch immer der Liebling des Volkes war und blieb, und selbst die Bischöfe in allen Jahrhunderten gegen selben vorzügliche Zeichen der Zufriedenheit äusserten. Gereicht das Alles nicht wieder zu unsrer Ehre? Mit Ehre stand also der Mönch allemal in der Kirche in und ausser der

---

* Apud Osbert. in Vita Dunst. 19. Maii. c. 38.: "Ordo clericalis ea tempestate plurimum erat corruptus . . quod malum Dunstanus corrigere cupiens authoritate Joannis apost. sedis antist. apud Regem obtinuit, quatenus . . Monachi loco eorum intromitterentur" &c.

** L. cit. c. 27.: "Religio itaque Monachorum contemtum Clericis peperit, et vulgi conuentum ab eis alienatum sibi assiduum fecit" etc.

Hierarchie. Und darauf gründe ich meinen Stolz! In wiefern er aber zufällig war — entnimmt sich aus dem schon fixirten Gesichtspunkte. Man erinnere sich an meine Beweise, nach denen der Mönch ausser dem Kor und Meditiren noch andere wesentliche Geschäfte habe, die in den Studien, oder der Seelsorge und der Jugenderziehung bestünden. — Sind diese Punkte so zufällig, diese Obiekte so vermißlich? Im gleichen Verhältnisse müssen's auch die Mönche, die Subiekte seyn! . Wie groß die Zahl der sich dahin Verwendenden sey, kann weder ich, noch weniger mein Gegner bestimmt angeben. Der Ausdruck ist auch äquivok. — Entweder redet der Gegner von der Zahl der wirklich dahin adplizirten, oder von der Zahl der dahin tüchtigen Mönche?

Im ersten Sinne sind's gewiß so viele, als der ihnen zugestandne Raum hinsichtlich auf die Seelsorge und die Jugenderziehung verlangt. Der Mönch läßt sich wie Aaron berufen! Im zweyten Sinne werden gewiß wenige Mönche existirt haben, und noch existiren, die sich nicht dahin vorbereiteten, und so ihre Tüchtigkeit im individuellen Betrachte ausser Zweifel setzten. In iedem Sinne liegt die Bemerkung des Gegners als eine fehlgeschlagne Inzicht da. — Uebrigens ob selbst die zur Seelsorge wirklich Exponirten überflüßig seyen, sollen die Ordinariate, und die Petrinerpfarrer sprechen: Jene, von allen Seiten angegangen, haben keine Kapläne, die sie zutheilen könnten, und diese, eben deßwegen unter der Last der Arbeiten seufzend, klagen laut über den Mangel der unentbehrlichsten Aushelfer. Das

Publikum — schweigt: was "das beredteste und zugleich das ehrfurchtsvolleste Zeichen seines Mißfallens ist." * Offenbar endlich geht der Gegner zu weit, wo er letzt die Absicht des Mönches bis in sein Herz verfolgt, und daraus haruspizirt, daß er sich nur deßwegen an die Studien hieng, um dadurch seine Existenz zu retten. Wie kühn ist's, die im Herzen versenkten Intentionen ausspähen zu wollen, wie gefährlich für so einen Herzenforscher, daß er nicht Verräther seiner eignen Schwäche werde! Gewöhnlich unterlegt diese Art Leute ihre nicht zu auferbauliche Denkart dem noch so edel handelnden Nebenmenschen — Für den gegenwärtigen Fall ist der Mönch durch sein hergestelltes Berufsgeschäft von so einer Anschuldung freygesprochen. Er ist vermöge seines Standes doppelt verbunden, eifrig an den Studien zu haugen. — Und wäre die Anschuldung sogar wahr, welcher Mensch findet nicht selbst in seiner schönsten Handlung, in seinem edelsten Berufsgeschäfte ein erlaubtes Interesse? Die geengte Schlußfolge, daß also das Mönchthum nur Sache der Willkühr und des Privatseelenwohls sey, wie auch, daß sein Emporkommen zur Hierarchie erst geschah, wo es gemeinnützige kirchliche Verrichtungen übernahm — zeigt ihre Blößen von allen eingeschloßnen Theilen her, schon nach meinen vorhin gegebenen Beweisen. Ueberhaupt betrachtet,

---

* Wekhrlin Hyperboreisch. Briefe. Bändch. II. 1788. N. 4. S. 22.

sind alle drey Glieder doppelsinnig vorgetragen. Sache der Willkühr ist ja für jeden Nichtmönch das Mönchthum; denn jedem steht frey, sich um selbes zu bewerben, oder es ungesucht zu lassen. Ob's aber auch für den Staat und den ersten Repräsentanten darin, für den Fürsten, Sache der Willkühr sey, es bestehen zu lassen, oder rundhin zwecklos zu erklären, und so mit dem eisernen Griffel der Despotie aus der sublunarischen Schöpfung zu vertilgen — hievon später unten! Gerade so verhält es sich mit der Zufälligkeit, mit der der Gegner so plausibel aufhebt. Zufällig ist das Mönchthum dem Staate, wie bereits viele oder alle Stände — mitsamt ihren hinfolgenden Modifikationen; ist aber auch das Mönchthum in der Rücksicht dem Fürsten nur zufällig, daß er nach seinem Dünkel damit schalten und walten möge? Von der Ansicht gehört die Behandlung wieder tiefer herab! Das Privatseelenwohl ist nicht mehr fixirt. Kein Mensch kann dieses ausser Acht lassen, oder einem imaginären öffentlichen Wohle es gar aufopfern. Ein anders ist, ob der Mönch ausser seinem Privatseelenwohle keine andere Beschäftigung übernehmen dürfe — müsse? Und hierüber bewies ich seine strenge Schuldigkeit schon oben ausführlich — bewies, daß es bey dem Mönche eine durch seine Profession sogar neu beschworne Verbindlichkeit sey; letzt wann der Mönch in die Hierarchie eintratt, ob erst nach ergriffnen gemeinnützigen kirchlichen Funktionen, sind eben so zweydeutige Asserte. Unterschieden von dem Laien war der Mönch vom Ursprunge an, und wo die Schule die Nomenklatur schuf — im Mittel-

alter, war er zuverläßig schon skolastisch hierarchisirt. Zudem war er vom Anbeginne Lehrer des Volkes und der Jugend, also allemal mit gemeinnützigen kirchlichen Arbeiten beschäftiget, folglich auch in dem Betrachte auf eine hierarchische Stufe hinerhoben. Und so erhellt durchgehends, daß, wie der Gegner in den Prämissen Irrthum über Irrthum häufte, so ietzt im Schlusse die Irrthümer nur in einen Knäuel band.

III. Von den Mönchen schreitet der Gegner zu ihren Innungen oder Orden über, allein er macht hier, wie bisher, den Fremdling. Denn wie unpassend und ganz falsch ist gleich Eingangs seine Behauptung, daß der Pabst und Bischof ihre Konfirmationen bey geänderten Umständen sogleich wieder zurücknehmen mögen. Weis doch der Gegner zuverläßig (oder soll's wenigstens wissen) aus dem Kodex der Rechtsgelahrtheit, daß, was ursprünglich Gnade ist, im Verfolg der Zeit Recht werde. * Die erste zu ertheilen steht frey, das zweite unberührt zu lassen ist Pflicht. Ge-

---

* Gundling I. N. et Gent. c. 12. §. 45.: "Gratuita Priuilegia libere quidem promittuntur, sed postquam promissa, valide sunt seruanda." — Gebauer in diss. de Priuil. §. 19. — Struben rechtl. Bedenken. 2 Th. Bd. 80. — Glück Erläut. der Pandekten. Th. II. §. 107. 108. S. 31.

fälligkeit ist das eine, und der Lohn soll Dank seyn; Schuldigkeit ist das andere, und Folge der Rekusation muß der Prozeß seyn. Auf unsere Sache zu kommen — habe es dem Pabste und Bischofe ursprünglich frey gestanden, die Orden zu konfirmiren, aufzunehmen oder nicht. Damals war die Konfirmation oder Aufnahme in einer Rücksicht Gnade. Allein wo die Konfirmation einmal ertheilt war, die Aufnahme einmal geschah, von dem Punkte aus erlangten die Orden ein vollgültiges Recht, und es wurde Schuldigkeit, sie hinfür bestehen zu lassen, und nicht fauftrechtisch zu verdrängen. Wer sieht daran nicht den offnen Rechtsgang? Kehren wir eine andere Seite vor — Ich setzte bey, die Konfirmation oder Aufnahme war damals in einer Rücksicht Gnade — nämlich allgemein, nicht sonderheitlich mit strackem Bezuge auf das päbstliche und bischöfliche Amtsbezirk betrachtet. Der Pabst und der Bischof sind nach dem katholischen Kirchenrechte von Kristus dahin angeordnet, daß sie aufbauen, nicht niederreißen, oder daß sie alles das, wodurch der Kirche, Religion ein Nutzen zugeht, pflichtschuldig ergreifen. Nun — waren die Orden in den Augen der Päbste und Bischöfe, wo sie entstanden, konfirmirt und aufgenommen wurden, der Kirche nützlich, taugten sie zum Aufbauen oder nicht? Im letzten Falle konfirmirten und nahmen sie solche widerrechtlich auf; eigentlich war es überspannte Gnadensache. Im ersten hingegen waren sie es sogar schuldig, die Orden gleich ursprünglich mit Konfirmation und Aufnahme zu würdigen; denn sie handelten dadurch nach ihrer unverkennbaren Pflicht-

vorschrift. Daß aber der erste Fall weit über den letzten vorschlage, hievon sich zu überzeugen, darf man nur die Konfirmationsbullen, Brevien, die bischöflichen Aufnahmsreskripte einsehen. Ueberflüssig wäre, dergleichen Stellen auszuschreiben. Im letzten Falle gieng die Gnade in Recht über, und im ersten stand das schützende Recht schon beym Eintritte. Daß sich übrigens die heutige Denkart geändert habe, * spricht weder den Pabst noch den Bischof von ihrer rechtlichen Verbindlichkeit los; denn das publike Wort des Vorgängers bindet auf jeden Fall den Nachfolger, weil es vom Amte, das unsterblich ist, nicht von der Privatperson, die stirbt, ausgesprochen worden zu seyn geachtet wird. Und schon in dem Anbetrachte kann die geänderte Denkart keine Umänderung in öffentlichen Entschlüssen hervorbringen. "Was einmal gefiel," sagt der Jurist, ** "das kann nimmer mißfallen." Und: "das Wort des Obern ziemt sich unverrückt zu bleiben." *** Kurz, in den Augen der kontemporanen Päbste und Bischöfe, von denen die Orden konfirmirt und aufgenommen wurden, waren die nämlichen für die Kirche ungezweifelt nützlich,

---

* L. 75. ff. de Reg. Iur. "Nemo potest mutare consilium suum in alterius iniuriam."

** c. 21. de Reg. Iur. in 6. "Quod semel placuit, amplius displicere non potest."

*** c. 16. ibid. "Decet concessum a Principe beneficium esse mansurum."

sogar nothwendig — und in dem Gesichtspunkte mußte von Amtspflicht aus die Konfirmation ertheilt und die Aufnahme angegönnet werden. Für heute weiters sind sie in vollgültiger Existenz und rechtlich authorisirtem Besitz, * und schon darum nimmer ohne schreiendstes Unrecht mit einem allverkehrenden Pinselstriche vertilgbar. Um so mehr, als die Konfirmation und Aufnahme publizistisch, oder in Andiktirung des kirchlichen Staatsrechts geschah; in welcher Ansicht der Nachfolger das gegebene Wort seines Vorgängers nie zurücke nehmen darf — kann, ohne gegen die öffentliche Treue sich schuldighaftest zu versündigen. Nur ein Fall wäre möglich, wo so eine Zurücknahme statt hätte, und der existirte, wenn die Orden durch und durch am Krebse litten, d. h. wenn entweder der Zweck aller Orden kündig und öffentlich schädlich würde, oder alle Orden von ihrem Zwecke durchgehends ausarteten. Wie fern aber dieser Fall zur Zeit noch ist, ich darf sagen, wie falsch dieser Fall schon da zu seyn, dem Publikum unverschämt imponirt wurde, zeige diese kurze Wiederholungsskizze. Der Zweck abstrahirt sich aus den wesentlichen Berufsgeschäften, und diese lernt man aus den Regeln und der klösterlichen Alltagseinrichtung kennen. Die wesentlichen Berufsgeschäfte erholte ich oben aus den eben genannten Quellen, und die waren nur — "Beten und Arbeiten." Zu jenem rechnete ich auch das Meditiren, zu diesem die Handarbeit und das Studiren,

* Consil. tubingens. Tom. I. Cons. 85. n. 32. pag. 671.

oder die Jugenderziehung und Seelsorge. Wie erhaben ist dieser Zweck, wie ganz selbst dem heutigen Zeitgeiste entsprechend! Und wie dieser unser Zweck unrügbar ist, so sind wir vom selben, oder den dahin zielenden wesentlichen Berufsgeschäften, so sehr nicht ausgeartet, daß wir eher Jahrhundert für Jahrhundert uns dahin sichtbar mehr annäherten, und von Stuffe zu Stuffe uns darinn mit ernstlicher Anstrengung vervollkommneten. Ich berufe mich hier wieder auf die obigen Beweise, und die langehin All' dieses heilig bezeugende Geschichte. Ich führte dort freylich eine Sprache, die dem Invidiösen, und Nichtkenner Ruhmredigkeit heißen mag. Allein ich versichere, ich hielt mich noch unter den Grad der ausgeschiednen Wahrheit zurücke. So hoch stehen die Verdienste der Mönche um die Kirche und den Staat! Indeß will ich lieber weniger gerühmt haben, als über das gerühmte an Beweisen schuldig bleiben. Mit einem Worte: ich war gezwungen, so viel zu rühmen, oder so viel rühmliches vorzutragen, als zur Widerlegung und Aufklärung des niedrig allverkennenden und hochunwissenden Gegners unentbehrlich schien und war. Wie dann aus diesem Allen offenbar und allkündig wird, daß der Fall des allgemeinen Krebsschadens, oder des allgemein schädlich gewordenen Zweckes unsers Instituts und der Totalausartung ihrer Individuen beschieden nicht vorhanden ist, so bleibt der alte Satz aufrecht und unbetastbar, daß die päbstliche Konfirmation und die bischöfliche Aufnahme ohne lautrufendes Unrecht nicht können zurückgenommen wer-

den. Ich schrieb, ein allgemeiner Krebsschaden, oder eine Totalschädlichkeit des Instituts, eine Totalausartung der Individuen könnten allein so eine Zurücknahme rechtlich erlaubt machen, und meinethalben sogar pflichtschuldig erheischen. Nie kleckt also dahin selbst eine Partialabartung rc. Denn ewig bleibt der Sprung von einem Extreme auf das andere iniustifikabel, ewig ist ungerecht, daß, wo die Reformation noch in der Mitte liegt, diese beyseitegesetzt, und stracks zur Aufhebung oder den Totalruin übergeschritten werde. Jeder schlichte Menschenverstand muß einsehen, daß der Totalruin, oder die Aufhebung nur korrespondirend mit der Totalschädlichkeit einpasse, hingegen die Partialabartung rc. oder noch theilweiße Uneingepaßtheit des Instituts in unsere Tage korrespondirend mit der Partialabänderung oder Reformation zusammentreffe. Oder wenn Alles das, was selbst theilweiße nicht einpaßte, theilweiße korrumpirt wäre, sogleich müßte wie das Totalkorrumpirte weggerodet werden, welcher Stand, welches Individuum blieb übrig? Also selbst auf den Fall der Partialkorruption dürften und könnten sowol die päbstliche Konfirmation, als die bischöfliche Aufnahme nicht zurückgenommen werden. Wie falsch ist dann die Behauptung des Gegners von allen Seiten her, der ihre Zurücknahme bey geänderten Umständen so freyhin vertheidigt! Das nämliche gilt von der Begnehmigung der Orden, und ihrer gleichförmigen Abdankung nach gewechselter Sachenlage, hinsichtlich auf den Staatsobern. Auch die-

sem mochte es anfangs freygestanden seyn, die Orden aufzunehmen oder nicht; wo aber das Fürstenwort einmal gegeben war, erhielten die Aufgenommenen ein selbst vom Fürsten pflichtschuldig zu beschützendes Recht. Ich rede noch bedeutender. Sogar die erste Aufnahme in den Staat ist mir nicht pure Gnade. Da wir in die Staatsgesellschaft eintratten, gaben wir von unsrer Freyheit nur so viel auf, so viel zur Aufrechthaltung des Staates nothwendig war. Die übrige blieb uns unbenommen. Und in der lag, wie im Keime, die Befugniß, auch andern Privatgesellschaften, die sich ohne Präiudiz des Staates zusammenthun würden, noch beytretten zu dürfen. Von dieser Klasse sind nun die religiösen Gesellschaften, die Orden, die sich dann bey'm Staate über nichts als über ihre Unpräiudizirlichkeit gegen den nämlichen zu legitimiren haben. Ist dieses geschehen, so kann der Staatsobere Niemanden verwehren, sich in so eine religiöse Gesellschaft einverleiben zu lassen. Grundsätze, die lange erörtert sind, und die kein Unbefangener mehr bezweifelt! In dieser ihrer Konformität aber war's nimmer Gnade, wenn der Landesfürst die Orden begnehmigte, falls sie sich nur über ihre Unschädlichkeit gegen den Staat auswiesen, sondern baare Schuldigkeit, die sich daraus versteht, weil der Fürst verbunden ist, keinen Bürger in seiner übrigen Freyheit, insofern dem Staate kein Schaden zugeht, zu beschränken. Daß übrigens die Mönchsorden sich über ihre Unschädlichkeit für den Staat auswiesen, daß vielmehr ihre Nutzbarkeit allgepriesen war, kann um so weniger widersprochen werden, als

die alten Herzoge die Mönche sogar bittweise und mit vielem Schatullaufwande einluden, verschrieben, und triumphirend einführten. Lese man die baierische Geschichte unter den Agilolfingern, Karolingern, den Herzogen aus den verschiednen Häusern — noch tief unter den Wittelspachern, wie pragmatisch dieser Satz von der Unpräjudizirlichkeit der Orden überall aufgestellt ist! Dadurch ist aber beschieden, daß, wie iedem Bürger immer frey war, in die Ordensgesellschaften hineinzugehen, so diese nämlichen Orden von keinem Fürsten verboten werden konnten, also selbst ihre ursprüngliche Aufnahme in den Staat nicht so sehr Sache der Fürsten, als der frey sich für selbe bestimmenden Bürger war, folglich, eigentlich gesprochen, nie Gnade der Fürsten seyn konnte. Auf den Fall aber, daß die Mönche sich entweder auf höchstes Geheiß, oder gewiß mit unläugbarer Begnehmigung der Fürsten, in Baiern und der Pfalz ansiedelten, versiegelt ohnehin das heilige Fürstenwort ihre Existenz unwiderruflich. Zu weitschichtig wäre hier, den Ursprung iedes Ordens und Klosters bestimmt und einzeln anzugeben. — Genug ist's, daß allkündig die Garibalde und Theodonen Mönche zu sich bathen, Karl gr., von einem Mönche für die Wissenschaften erzogen und gewonnen, der Mönche sich bey der Regeneration der Literatur bediente,* u. s. f. Von der Pfalz insbesondre ist die

---

* L. Westenrieder Abriß der baierisch. Geschichte. Ein Lese- und Lehrb. 1798. S. 99. 100 ff.

jüngste Restitution der Klöster von Ferdinand Maria um's Jahr 1669. noch zu frisch im Gedächtnisse, * als daß das gegebene Fürstenwort, worauf die Mönche wieder erstanden, unbekannt seyn könnte. In beyden Ansichten erhellt sattsam, daß der Monachism sowol in Baiern als in der Pfalz mit fürstlicher Beystimmung eintratt. Setze man an das unverbrüchliche Fürstenwort noch das Adgregat der Schankungen oder letztwilligen Verfügungen der Stifter, und des unfürdenklichen unangesprochuen Besitzstandes — die zwo ehernen Rechtssäulen, wovon mehrers bey der III. Frage zur Sprache kommen wird — so ist ia, wenn ie was fest gegründet und rechtlich unwidersprechlich hergestellt ist, die Unerschütterlichkeit der Klöster bis zur Mittagshelle bewiesen, so ist ia die fürstliche Pflicht, die er ohne = wie bey der Huldigung unläugbar übernahm und gelobte — über die Sicherheit seiner Staatsmitglieder unabbrüchig zu halten, folglich auch über die Mönche als gleiche Glieder sein Sicherheitspalladium pflichtverbunden zu schlagen, beschieden und erprobt. Lauter Rechtsbescheide, die den Gegner in's Angesicht beschämen, als welcher die fürstliche Abdankung der Klöster so leichtsinnig als rechtsunkündig aussprach! Seine Ehre rettet auch der Beysatz nicht — nach gewechselter Sachenlage. Denn diese gewechselte Sa-

* Osterwald, in der Einleit. in die Kirchengesch. Th. V. zum J. 1669. S. 370.

chenlage bestünde entweder in der Totalzwecklosigkeit, Totalschädlichkeit, Totaluntüchtigkeit, oder nur in einer Partialuneingepaßtheit: die ersten mögen Abolition fordern, aber erst dann, wenn dieselben nicht nur unläugbar hergestellt sind, sondern wenn auch den nämlichen selbst durch keine Reformation mehr abgeholfen werden kann. * Die Letzte ist durchgehends nur für die Reformation geeigenschaftet. ** Und was d'rüber unternommen wird, ist Unrecht und Sottise.

Und nun! ist das Beten und Arbeiten totalzwecklos, oder gar schädlich? Sind die Mönche, welche sich beydes angelegen seyn lassen, totaluntüchtig? Wie aber beydes den Zweck des Mönchthums oder der Orden ausmache, wie der Mönch durch seine Handarbeit und Studien allemal, und in's Besondere durch die letzten noch iezt dem Staate die unverkennbarsten Dienste leiste, zeigte ich oben mehr, als es meinem Gegner behagen mochte. Nichts rettet also der Beysatz von der gewechselten Sachenlage die Ehre des Gegners? Daß indeß das monastische Institut nicht mehr so ganz in den Zeitgang einpaßt, das mißkenne weder, noch welcher Mönch immer. So gewiß aber dieses ist, so

---

* L. 9. ff. de Regulis Iur. "Quod minimum est, sequimur."

** c. 37. de Reg. Iur. in 6. "Vtile non debet per inutile vitiari."

unlogisch wäre der Schluß, in dem der Totalumsturz des Monachism gefolgert werden wollte. Die Uneinpassung, Uneingepaßtheit des Instituts in den Zeitgeist kann höchst eine Umstaltung oder Reformation desselben nothwendig machen — ein größerer Uebergriff realisirt nur das entehrende "Rapit Fiscus." Und welcher Stand vom Fürsten bis zum Bettler ist dem heutigen Zeitgeiste ganz angepaßt? Wie arg wäre der Schluß — also müßten alle Stände übereinander gestürzt werden? Das hieß das Kind mit dem Bade ausschütten! Reforme, Reforme — ja soll sich jeder Stand gefallen lassen ... Am wenigsten hat der Grund der Oekonomie, die im Staate zerrüttet ist, und die dadurch wieder erkräftigen könnte, statt, und ist hinlänglich, die Orden zu vertilgen. Wie tief setzt er den Fürsten nieder! Das wäre eben so viel, als den Fürsten auf die Klostersuppe anweisen. Und wie schlecht gerieth das Subsumiren überhaupt — also muß der Häusliche das Opfer werden? Oder ist man von Oben her berechtiget, im Falle der Zerrüttung aus Unökonomie, fremde Säckel umzuleeren, jetzt also die klösterlichen, nächst des Adels, dann des Bürgers und Bauers anzusprechen? Der Art Despotismus kannte unsere dumme Vorwelt in der Sprache des Gegners — nicht. Auch war sie nicht so fein aufgeklärt, daß sie das Versehen des Kameralisten im unschuldigen Mönche büßte. Genug von einem Satze, der alles d'runter und d'rüber kehrte, und nirgend's Ordnung übrig ließ! Noch die einzige Bemerkung trage ich nach, daß meines Dünkens die ordentliche Staatsökonomie selbst eher die Fortdauer

der Klöster, als ihre Einziehung forderte. Denn sie bezahlen doch alliährlich bereits wie die Juden besondere Toleranz- oder Schutzgelder — eine Quelle, die freylich durch die allgemeine Abolition auf einmal ergiebiger fließt, aber schnell auf ewig versiegt! Welcher gutberechnende Kameralist wird zur Einziehung des Kapitals, das bald verschleudert ist, und nicht eher zur Erhöhung der Interessen rathen? Also ist der Grund der Oekonomie, den der Gegner subsumirt, so erniedrigend als unrechtlich und sogar unkameralistisch. Ganz konform ist sein Endesschluß: Daß endlich ieder Orden akzidentell und folglich reduzibel sey. Zweydeutig empfiehlt er sich beym Abtritte von der ersten Frage — Schon oben bemerkte ich den Doppelsinn daran. Akzidentell ist ia ieder Orden, wie ieder Stand, iede Privatgesellschaft im Staate; aber nicht insofern, daß der Fürst ihn nach Belieben beybehalten oder abweisen könnte. Akzidentell ist die ganze Regierungsform im Staate — also darf sie nach Willkühr über den Haufen geworfen werden? Heilig sey dem Fürsten die Sicherheit iedes Standes — also auch des Ordens. Dieses führte ich gerade weitschichtiger aus; es wäre dann überflüßig, das nämliche sogleich zu wiederholen. Und daraus erklärt und widerlegt sich zugleich — die weiter vom Gegner gefolgerte Reduktion. Der Fürst ist schuldig, Jedermann Sicherheit zu verschaffen, also auch selbst anzugönnen. Wie offenbar ist's dann im Durchschnitte, daß der Gegner Alles, was das monastische Institut näher angeht, falsch vorstellte!

Und iezt ist man erst in den Stand gesezt, **ein gründliches Resultat**, als Antwort auf die erste Frage: "**Welches ist der Werth des Mönchthums an sich?**" abzufassen — Ein Resultat, das der Gegner entweder vergaß, oder am Ende seines Wirwarrs selbst nicht wußte, zuverläßig aber nicht aussezte! Allein bey mir — wie leicht hebt sich solches aus?

Der Werth des Mönchthums, wie iedes Standes, ermißt sich aus seinen wesentlichen Berufsgeschäften. Diese bestehen im Beten und Arbeiten oder den Studien, die sich iezt bey der Jugenderziehung, iezt bey der Seelsorge praktisch anwenden. Unverkennbar ist dieser ihr Werth, also auch der Werth des Mönchthums.

Zweyte Frage.

Giebt es nicht Zwecke, zu denen die für das Mönchthum bestimmten Fonde mit viel größerm Nutzen verwendet werden könnten?

Ich gehe wieder vom *sinoptischen Urbilde des Gegners aus!* Zwecke, worauf die benannten Fonde nützlicher verwendet würden, müßten solche seyn, 1) die das allgemeine Beste der Kirche und des Staates bezielten, 2) derer Beförderung selbst Jedes Vernunft und Religion pflichtig anbefähle. Dergleichen wären aber die öffentlichen a) Bildungs- und b) Wohlthätigkeitsanstalten. Zur ersten Gattung gehören a) die niedere Volks-Schulen, b) eine Schullehrer-Pflanzschule, c) mittlere bürgerliche und gelehrte Schulen, d) eine oberste Bildungsanstalt .. für die Wissenschaften überhaupt, e) in'sbesondere Vorbereitungs- und Uebungs-Anstalten für die angehende Geistlichkeit. Zur zweyten a) Unterstützung der armen Wittwen und Waisen, b) Verpflegungs-Häuser für gebrechliche und arme Priester, c) Zuschüsse zu den schon bestehenden Armen- und Kranken-Anstalten, d) Verpflegungsanstalten für Menschen, welche ihres Verstandes-Gebrauches beraubt

sind, e) Sorge für veraltende Ehehalten. So allbekannt es ist, daß fast alle diese Anstalten ganz mangeln, und die daraus existiren, lange nicht in der Ausbildung dastehen, wie es das Publikum erwarten kann und fordern darf, so richtig angenommen werden muß, daß doch die nämlichen Anstalten nicht nur äußerst nützlich, sondern sogar nothwendig wären, so auffallend ist, daß hiezu gar keine Fonde weder vorräthig, noch ausmittelbar sind. Um so weniger aber diesen Anstalten ihr höchster Nutzen abgesprochen werden kann, um so sicherer muß nun um die erforderlichen Fonde hiefür umgesehen werden. Keine andere sind aber ausfindbar, als die in den überzählig existirenden Klöstern vorhanden sind — in den Klöstern, derer Nutzenverhältniß mit den angeführten öffentlichen Anstalten gar keinen Vergleich aushalten. Wer wird also nicht dahin schließen, daß, was vielleicht 500 Mönche . . . . müssig im Wohlleben verzehren — Mönche . . . ., die doch nur seyn, was sie seyn, aus freyer Willkühr, und des Privatseelenwohles wegen, derer ihr Zehrungsquantum besser für die bedrängte Menschheit und zu den öffentlichen Anstalten hinübergetragen werde? Pflicht und Schuldigkeit ist's, jener beyzuspringen, und diese zu bethätigen — Pflicht und Schuldigkeit ist's also, daß das Mönchthum abtrette, und den nämlichen answeiche. Hier wird übrigens nur vom Nutzen gesprochen — Obs auch rechtlich? Davon in der folgenden Frage!

Vom Urbilde auf seine kopierlichen Ausbesserungen! So allgemeiner Beyfall dem Gegner

gebührt, daß er die Wünsche aller Edeldenkenden, hinsichtlich auf die in iedem Staate pflichtschuldig existirenden öffentlichen Anstalten, in Zirkulation setzte; so heißen Dank ich ihm selbst deswegen vom Herzen zolle, wie auch, daß er wenigst ihre Namen kundmachte, und ihre Inbegriffe skizirte — so sehr und laut muß ich ihm widersprechen, wo er auf die Fondauszeigung trift, die zu den nämlichen öffentlichen Anstalten benützt und erhoben werden sollten. Auch hängt ihm hierinn noch zu sehr sein alter Irrwahn an, und verfährt einmal hier, wie ehehin, zu beschimpfend selbst mit der Menschheit am Mönche.

I. Ich bleibe bey den Gegenständen stehen, die ich nach meiner vollen Ueberzeugung, wie in meinem Gesichtspunkte zu retten, so im Gesichtspunkte des Gegners zu widersprechen schuldig bin. Also zum Ersten über die Fondauszeigung für die öffentlichen Anstalten! Um diese zu berichtigen, schlägt der Gegner vor, Klöster einzuziehen und die Mönche d'raus zu entsetzen. Ein Vorschlag, der freylich kein Nachdenken kostete, allein um so empörender, unbilliger, ungerechter und selbst für die Staatskasse nachtheiliger ausfiel! Oder wen empört nicht, sich auf einmal weggeworfen zu sehen, sich die unabsagbarsten Menschenrechte entrissen zu bemerken, sich wie einen Missethäter seines bisherigen Inhabens durch einen Machtspruch entschleudert zu erfahren? Wem Gefühle der Ehrlichkeit im Busen glühen, wem das Bewußtseyn einer unanfallbaren Existenz mit Ehren im Kopfe sitzt, wem

seine urangebohrnen, und nie abdikablen Menschenrechte in geziemender Schätzung sind, dem wird bey der Lage seiner öffentlichen Brandmarkung sein individuelles Nichtseyn erwünschlicher seyn, als seine Schimpf und Schimpf fortpflanzende Hindauer, dem muß der schreckliche Gedanke — du bist entmenscht, und das ohne deine entfernteste Schuld, und das nur, um den Flitter beym Volke zu erkünsteln, in dessen Ueberglanze man dir deine Güter ohne sensibeln Einspruch abnehmen könne — dem muß dieser schreckliche Gedanke Herz und Kopf durchwühlen, dessen tiefste Niederbeugung muß erst der Gedanke ohne Epithetum vollenden. — Nicht zufrieden ist man mit deinen Gütern, man geht so weit, daß man dich und dein Institut zum Spott und Hohn des Publikums als zwecklos, ja schädlich, auf den Pranger stellt. * Dadurch werden die letzten Reste der Menschheit aufgetrotzt, werden alle Sehnen der vergrabensten Gefühle in schmerzendsten Krämpfen geweckt, wird der gefaßteste Mann über den letzten Grad der Abläugnung gewaltsam hinausgeworfen — das heißt die Summe des Menschenelendes auszählen! .. . Ich breche ab. Für den gefühlvollen Mitmenschen genügt dieses — der Gefühllose wird auch von dem weitschichtigern Detaille nicht gerührt. So viel werden doch beyde eingestehen müssen, daß dieses Benehmen gegen uns alles Maas übergreift, und daß der

---

* Instruktion der neuangeordneten Churfürstl. Kommission in Klostersachen. dd. 25. Jän. 1802.

Franzmann in seiner ersten Wuth noch verhältnißmäßig gegen uns Wohlthäter war — er ließ doch unsre Ehre unberührt. Wer wird dann in Abrede stellen, daß so ein Verfahren empöre? Fast sollte ich nach dieser Vorerinnerung kein Wort mehr über die Unbilligkeit des nämlichen Vorschlages verlieren. Allein je mehrere Standpunkte aufgestellt sind, von denen aus die scheußlichsten Jammer des allniederstürzenden Orkans besehen werden können, um so einleuchtender und nachdrucksvoller wird die Verirrung des so eine Verheerung verursachenden Vorschlages dargelegt. Und was empört mehr, als die höchste Unbilligkeit? Was ist aber unbilliger, als auf einmal alle Verdienste mißkennen, als die Schuldigkeit aller Stände auf einen einzigen bis zu seinem Erdrücken zusammenwälzen? Und beydes ist aus dem Vorschlage des Gegners konsequent. Oder heißt das nicht unsre Verdienste auf einmal mißkennen, wenn man uns für all unser Bestreben nicht nur keinen Dank mehr weis, sondern sogar uns unsrer Existenz nimmer würdig haltet? Alle Jahrbücher, alle Geschichten loben mit Enthusiasm die glücklichen Fortschritte der Mönche in der Kultur erst des Bodens, dann der der Literatur. Auf einmal das Jahr 1802. reißt in Baiern, wo wir zuverläßig die ödesten Steppen ursprünglich ausreuteten und urbar machten, wo wir unläugbar durch alle Jahrhunderte in den Wissenschaften den Vorschritt behaupteten, *

---

* Westenrieder rc. Abriß rc. S. 99. 142 ff.

das ewiggrünende Epheu von unsrer Stirne, trägt darauf an, alle Spuren unsrer Verdienste aus den Geschichtsbüchern wegzuwischen, erklärt den Stand unein⸗passend und die Mönche zu Unnützlingen. Und alles dieses muß uns der gedungene Gegner S . . unverschämt vor'm Publikum in's Angesicht sagen, der dann nothgedrungen nicht nur keine Verdienste mehr an uns anerkennt, sondern selbst das Astrolab', um den Gesichtspunkt zu erzentriren, verschiebt, und, wo er sich nimmer anders zu helfen wußte, skotisch subtil den Mönch vom Menschen trennt, um dadurch das letzte Fünklein Ehre und Verdienstes in uns auszublasen. Einen höhern Grad der Unbilligkeit, mit der heute von Oben herab mit uns umgegangen wird, kenne ich nicht. Und sogleich geht der Gegner zu einer zweyten, naheliegenden über! Nachdem er uns als Taugenichtse hingestellt hat, fordert er fort⸗an im nämlichen Vorschlage von uns, daß wir allein die Pflicht und Schuldigkeit, der bedrängten Menschheit beyzuspringen, und für die öffentlichen Bildungs⸗ und Wohlthätigkeitsanstalten Fonde niederzulegen, über uns nehmen und bethätigen sollen. Allein ich glaube, daß ich mit und ohne Trennung des Mönches vom Menschen unsre allzeitigen Verdienste sattsam vorerzählt, und bis zum Anschauen bewiesen habe, daß also das Niedrigkalumniöse des Gegners bis zur Unwiderleglichkeit hergestellt sey. Und wie dieses geschah, so folgt von selbst, daß wir unsre Existenz nicht nur nicht verwirket haben, sondern daß man uns wenigstens die Ehre, auf welche jeder Staatsbürger, der

seinen Platz pflichtschuldig ausfüllt, unläugbaren Anspruch hat, stets und noch schuldig sey, uns dann, wie iedem andern Staatsbürger, Schutz und Gerechtigkeit gebühre, und nur widerrechtlich entrissen würde — ausser man wollte die verstörende Anarchie selbst von der Regierung mit gewaltsamem Aufgebote herbeyführen; dann zerlöste sich freylich die Urverfassung, und wir trätten alle wieder in das Kaos, von dem wir durch den gesellschaftlichen Zusammentritt austratten, zurücke. Genug! so viel ist offenbar, daß wir Staatsbürger waren und noch sind, daß wir nicht nur simple Ansprüche auf den allgemeinschuldigen Schutz und Schirm hatten und haben, sondern wohl gar bey der strengsten Justizbehörde, die auch die aus den allbekannten Verdiensten entstandnen, und in rechtliche Zweige übergewachsnen Auszeichnungen nicht aberkennen wird, einen auszeichnenden Schutz verlangen können: worauf wir indeß bey dem ietzigen Zeitgeiste gerne Verzicht thun, begnügt mit dem, was man uns allgemein schuldig ist, und wir nie abdiziren könnten. Dieses alles vorausgesetzt, sollte also die Pflicht und Schuldigkeit, welche gemeinsamen Bezug auf das Ganze hat, höchst zwischen uns und den übrigen Staatsbürgern gleichheitlich getheilt werden; was Niemand bezweifeln wird und kann. Und so eine Pflicht und Schuldigkeit ist ausgemacht der bedrängten Menschheit beyzuspringen, und zu dem Ende für öffentliche Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten zuzuschießen. Oder ist noch ein Streit darob möglich, daß diese Pflicht eine gemeinsa-

me, im Urvertrage der Staatsgesellschaft gegründete, und schon auf die Grundbasis der Menschheit hingebaute Pflicht sey? Unbestreitbar ist diese eine allgemeine Menschheitpflicht; also *liegt* ia dieselbe zu entrichten gleichheitlich dem ganzen *Staats*koagulum ob, nicht einem Stande allein, der auch *im* Betrachte des Verdienstes keinem nachzugehen Ursache hat. Wie wunderlich! man warf uns immer vor, wir zögen uns aus ieder gemeinsamen Schuldigkeit aus, und würfen unsre Hälfte auf die übrigen Stände hinüber — was im Durchschnitt' eine individiöse Auflage war. Heute springt man aber unwidersprechlich auf das entgegengesetzte Extrem — iezt sollten wir die Schuldigkeit aller Stände allein abtragen, iezt wird bis zu unserm Erdrücken die Bürde aller Stände auf uns allein gelastet. Denn andere Stände legt der Gegner mit keinem Scherflein zu den genannten öffentlichen Anstalten an, uns hingegen evakuirt er hiefür total, und fordert selbst die Existenz zum mildthätigen Opfer. Wenn das nicht die höchste Unbilligkeit ist, so muß die Billigkeit von der ganzen sublunarischen Welt exulirt seyn. Billig kann der Undank nie seyn. Das Verwischen aus dem Buche der Existenz ist aber mehr als unbillig.

Alles übersteigt die Forderung, daß ein Stand das Sakrifiz für alle — eigentlich nur für ihre Scherfleine werden solle. Von der Unbilligkeit ist der nächste **Ueberschritt zum Unrecht!** Hievon nur einen einzigen Augepunkt — Die weitschichtigere Rechtsuntersuchung bleibt der Inbegriff der folgenden Frage. Ich betrachte gegenwärtig das einzige Nothrecht, worauf sich der Gegner in mehrern Stellen nicht undeutlich beruft. Denn sein Haupt-

argument liegt darinn, "daß so nothwendig diese öffentlichen Anstalten sind, sogar nirgends Fonde dafür aufgefunden werden können — also gleichwohl bey den Klöstern zugesprochen werden müsse, wovon mehrere aufgehoben, ergiebige Fonde anlegen können." Was heißt das anders, als im Kommunnothfalle gleichwohl die Klöster als nothwendige Staatsopfer in Vorschlag bringen, oder noch mehr — die Evakuation der Klöster für den Fall pflichtschuldig erkennen? . Ein in seiner Art ganz neues Nothrecht, vielmehr ein ganz neuer Grund, in dessen Gemäßheit das Nothrecht praktizirt werden dürfte. Kurz, der Gegner unterlegt seinem sonderlichen Nothrechte den eben so sonderbaren Grund der allgemeinen Wohlfahrt oder des gemeinen Wohls. In beyden Betreffen — wie fern glitscht er vom Ziele zurücke! Ich kenne in all' meiner Jurisszienz keinen andern für das Nothrecht geeigneten Fall, als jenen der wahren Staatsnoth, die aber von der Hofnoth sorgfältig zu unterscheiden ist. Jene, nicht diese, muß zugegen seyn; und wer die letzte mit der ersten vertauscht, begeht einen öffentlichen Verrath an seinem Vaterlande, an dem Staate — Er entreißt diesem die unveräußerlichangebohrne Souveränität, und überantwortet selbe einem Individuum, gegen das er allen übrigen Mitstaatsgliedern die Sklavenfessel anschlägt. Ueberhaupt ist die vorgegangene Behauptung so bescheiden, daß ich's für den Gegner die stärkste Sotise hielt, wenn ich dieselbe neuerdings mit Gründen zu beweisen unternehmen wollte. Hiezu nur ein paar Worte Kants: Es liegt, schreibt er, * "a priori in der Ver-

* Metaphysische Rechtslehre. S. 161.

nunftidee eines nicht rechtlichen Zustandes, daß, bevor ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, die Menschen vor Gewaltthätigkeiten gegeneinader nie sicher seyn können; — mithin das Erste, was ihm zu beschließen obliegt, wenn er nicht allen Rechtsbegriffen entsagen will, der Grundsatz sey, man müsse aus dem Naturzustande herausgehen." In diesen Naturzustand fiel man aber sicherlich wieder zurücke, wenn iede andere Noth, ausser der Staatsnoth, sogleich hinlänglich wäre, wen immer des Seinigen zu entsetzen.. Nicht genug, daß es Staatsnoth seyn müsse, sondern d'rüber ist noch allkündig, daß das Nothrecht selbst für den geeigneten Fall nie vertilgen, sondern nur auf ehrlichen Borg nehmen dürfe, daß es sich nicht einzig seinem Titel nach zeigen, sondern wohl gar vor dem Publikum authentisch legitimiren müsse. Oder wer ignorirt heute mehr, daß der in der Staatsnoth Ausgebeutelte bey der nachfolgenden Peräquation oder Ausgleichung, wie wenn er auf Borg geliehen hätte, wieder pflichtschuldig müsse entschädiget werden? * Und mit der Legitimation — ist's bereits so unwidersprechlich, daß heute kein Bauer mehr seines Rechtes hierinn unkündig ist. Es ist schon Volkssage, daß der Fürst nur "der Mann der Nation, das Organ, der Repräsentant des Volkes, der Erzbür-

---

* Tieftrunk philos. Untersuchung über das Privat- und öffentl. Recht. Th. II. ꝛc. S. 381. — Jakob philos. Rechtsl. §. 633, S. 378.

ger"* sey; er also, besonders auf den Fall, wo er an's Privateigenthum zu greifen schien, den Staatsnothfall überzeugend darzulegen schuldig seyn müsse. Und das um so mehr, als er sonst durch einen einzigen Fall das Zutrauen der Repräsentirten, seiner Mitbürger, zu verlieren Gefahr laufen könnte. Uebrigens als Legitimationsgrund gilt nie derjenige, der aus der allgemeinen Wohlfahrt oder dem gemeinen Wohle, was nur publicistische Synonimen seyn, aufgeboten wäre. Ein Grund, der so unrechtlich, als unräthlich unterlegt würde! Sein Unrecht bemerkte schon der berühmte Leyser ** in dieser nachdrücklichen Aeusserung: "Wegen der allgemeinen Wohlfahrt werden die Landstände ihrer Rechte beraubt; wegen der allgemeinen Wohlfahrt werden die Güter der Privatpersonen dem landesherrlichen Fiskus zugeeignet; wegen der allgemeinen Wohlfahrt werden täglich den Unterthanen neue unerträgliche Lasten aufgebürdet; wegen der allgemeinen Wohlfahrt werden Unschuldige verurtheilt und bestraft; wegen der allgemeinen Wohlfahrt werden Güter, die heiligen und frommen Stiftungen gewidmet sind, diesen entrissen; — wegen der allgemeinen Wohlfahrt endlich werden alle Gesetze verletzt und aufgehoben." Ich finde alle fernere Zusätze überflüßig! Das Unräthliche an dem nämlichen Grundsatze oder zu un-

---

* Wekhrlin in Hyperb. Brief. Bändch. II. Nr. 4. S. 28. 29.

** In Meditationibus ad Pandectas V. IV. pag. 1324.

terlegenden Grunde führt der große Pütter * aus, welcher einpassend beobachtet, "daß man den Ausbruch tyrannischer oder despotischer Gesinnungen mehrentheils unter der Maske eines wohlgesinnten, nur die allgemeine Wohlfahrt vor Augen habenden Regenten zu verhüllen suche." Und Weisse, ** Professor zu Leipzig, fährt im gleichen Tone fort: "Wenn man dem Regenten das Befugniß zueignet, der allgemeinen Wohlfahrt die Rechte der Bürger aufzuopfern, so wird dieser Zweck um so leichter zu den größten Ungerechtigkeiten Anlaß geben können, ie schwankender der Begriff ist, den man gewöhnlich damit verbindet, und ie häufiger er von ieher zum Deckmantel der größten Gewaltthätigkeiten gebraucht wurde." Aus Allem muß der Gegner selbst schließen, wie ganz er sich bey seinem Vorschlage verirrt habe. Die Staatsnoth ist in Baiern um so weniger zugegen, ie größerer Reichthum daselbst im Vorrathe liegt. Allein diesen Vorrath auf eine gerechte und billige Art in die Staatszirkulation zu setzen, sind alle die Anschläge, die München bis iezt aufgriff, nicht nur nicht angepaßt, sondern (man muß es laut sagen) so viele land- und weltbekannte Hindernisse dawider. Wenn man einmal in seinem Eigenthume nimmer unbefochten sizt — wer wird sich

---

* In seinen Beyträgen ꝛc. Th. I. S. 321.

** Nachtrag zur Abh. über die Sekularisation ꝛc. 1800. S. 75. 76.

mehr wagen, seinen Vorrath aufzuweisen? Wenn das gegebne Wort nie mehr heilig genug versiegelt werden kann, ohne daß es sogleich wieder Opfer bey der nächsten Konveniențgelegenheit werde — wer wird den Muth mehr haben, der publiken Versicherung wie immer zu trauen? Wenn das Publikum allgemein beobachtet, daß man vollends Eigenthum nach Eigenthum zu befehden anfange, und, ohne die gerechtesten Widersprüche zu beherzigen, über alles sich wegsetze — wer wird nicht iezt gegen die Regierung, wie jüngst gegen den abgetrettnen Krieger, seine Habe, seinen Vorrath in Sicherheit zu bringen bedacht seyn? Und diese sind die Ursachen, warum Baiern scheinbar so tief sank — und bleiben diese Ursachen, so darf man kein Prophet seyn, um voraus prognostiziren zu können, die zusehliche Entkräftung Baierns gehe bald in die volle Hektik über: oder es erwache in Löwenswuth ... Und gebe man selbst die Staatsnoth in Baiern zu, so müßten ia alle gleichheitlich zur Beysteuer angelegt werden. Himmelschreyend = ungerecht wäre einmal, von einem Stande allein sein Annihilationsopfer beyzutreiben. Noch weniger kann so ein Opfer unter dem versatilen Titel der allgemeinen Wohlfahrt abverlangt werden, als der für keinen Staatsnothfall taugbar ist — seyn kann, den freylich der Gegner plausibel anregt, der aber so eben meines Dünkens mehr als widerlegt ist, folglich sogar wider den Gegner zeugt. So allgemein als unrecht anerkannt ist des Gegners Vorschlag — Noch muß ich eine kurze Tautologie über den Nachtheil des nämlichen Vorschlages für die Staatskasse zum Schlusse anfügen. Und

was braucht es hier mehr, als nur beyzusetzen, daß durch denselben die Quelle, welche bisher für den Staat und Hof bey einer Armuthsanwandlung so reichlich floß, nun ganz und auf immer austrockne. Wer erkennt an diesem Vorschlage, der so eine Eintrocknung proiektirt, nicht den Nachtheil für die öffentliche Kasse? Im Durchschnitte liegt Jedermann vor Augen, daß der gegnerische Vorschlag zur Fondsauszeigung für die öffentlichen Anstalten, die Klöster einzuziehen, und die Mönche daraus zu veriagen, so empörend und unbillig, als ungerecht und selbst für die Kasse nachtheilig sey. Mehr habe ich d'rüber nimmer zu erwähnen, um dahin verstanden zu werden, daß, so nützlich und nothwendig die genannten öffentlichen Anstalten in iedem Staate sind, so offenbar und ausgemacht es sey, daß zu ihrer Errichtung nicht ein Stand allein, sondern alle Staatsglieder ex aequo konkurriren müssen. Wer dieses in Widerspruch ziehen kann, muß nur — unsers Gegners Stirne haben..

II. Und eben der nämliche baut auf seinen falschen Voraussetzungen fort. Er bleibt unbeweglich, daß der Mönch ohne Nutzen, oder wenigstens im Gegensatze mit den angeführten Anstalten weit weniger nütze — Er beharrt darauf, daß der Mönch nur Sache der Willkühr und seines Privatseelenwohls wegen sey. Auf beyde Aeußerungen erklärte ich mich oben deutlich genug. Der Zweck des Mönches ist Beten und Arbeiten, oder die Jugend unterrichten und das Volk belehren — Studiren.

Nach diesem Zwecke berechnet, ist das Institut des Mönches so erhaben, als ie eines. Es darf also keiner Vergleichung mit sich diffidiren. Aber wie! wenn der einmal gängige Nutzenmesser auf andere Stände hinübergewandt würde? Ferne sey, daß ich der Nutzbarkeit welches Standes immer zu nahe trette. Was ich beabsichtige, ist, daß ich den Erfahrungssatz hieraus erziele, nach dem zuverläßig jeden Stand schon die Zumuthung so einer Vergleichung beleidiget. Der Mönchsstand muß darüber wieder den sanften Dulder machen. — Doch lassen wir auch dieses beruhen; ein- für allemal ist sicher, daß das Prinzip, welchem zufolge die Fortdauer aller Stände von ihrem respektiven Nutzen abhieng, so unbestimmt als allverheerend seyn müßte. Wie gefährlich läge Aller ihre Existenz im blinden Spiele des Hofes? Wie dem Fürsten ein neues Institut nützlicher schien, so würde er selbes hereinrufen, und die alten abdanken. Die alten Besitzer, die aus welchem Grunde immer mißfielen, wären seiner willkührlichsten Behandlung preißgegeben. Die bey seinem Eintritte lautbeschworne Landesverfassung artete zu einen Geschöpf seiner Laune aus — Der Fürst erstieg das Alleineigenthum, und uns allen blieb das widrigste Loos der Knechtschaft. Wer wird an diesen Folgen nicht erschrecken — und also als eben so verachtungswerth den Satz, von dem diese Folgen herrühren, nicht verabscheuen? Kurz, nie hat die Nutzenvergleichung bey den bestehenden Instituten Platz, so lange sie Interesse für

die

die Mitmenschheit haben. * — Vielleicht daß höchst beym Ursprunge, wo zwey Institute um die Aufnahme wetteiferten, dieser Vergleichung Gehör gegeben werden möchte. Das Mönchthum für sich trug immer würdige Früchte seines Berufes — es nützte, und nützt noch, und zwar in dem Grade, in dem es weder einem alten noch einem neuen Institute ausweichen darf. Umsonst wird also der Gegner, so wenig gründlich er iemals die Entsetzung der Mönche daraus folgern sollte, selbst auf diesen Nutzenmesser sich bewerfen. In wiefern aber der Mönch Sache der Willkühr sey, und sein Privatseelenwohl allein besorge, ist im Ganzen gleichfalls schon oben rektifizirt. So willkührlich iedem Menschen ist, in das Mönchthum einzutretten oder nicht, so unwillkührlich ist's dem Fürsten, das einmal eingereihte Institut zu belassen, oder über den Haufen zu werfen. Ehrwürdig seyn ihm die Menschen - und Gesellschafts-Rechte, und nie werde der öffentlich verpflichtete Beschützer derselben ihr Zerstörer. Sein Privatseelenwohl muß ieder Mensch besorgen — allein darum mag, und muß er allzeit noch andere Geschäfte übernehmen, wie's die Mönche zu allen Zeiten übernahmen, und noch gegenwärtig im strengsten Sinne befolgen. Im Ganzen erfährt sich, daß der Gegner nur seinen Irrwahn auf diese Frage herüberverpflanzte.

---

* Tieftrunk philos. Untersuch. 2c. Th. II. S. 391.

III. Was am Ausgange ärgert, ist, daß der Gegner selbst die Menschheit im Mönche nimmer ehrt — beschimpft. Oder ist nicht die Menschheit im Mönche geschimpft — durch die offne Anklage, daß er seine Habe im Wohlleben müßig verzehre? Wohlleben und Müssiggang, wen entehren Beyde nicht? Die Mahlzeiten, die die Mönche geben, sind kaum zahlreicher, als bey andern Ständen. Ich gönne iedem seine schmackhafte Kost, und gesunden Trunk. Wie niedrig und neidisch tönt's, über Essen und Trinken sich Vorwürfe machen! Gewöhnlich werden größere Mahle für die Gäste zugerichtet — zum Dank für die Bewirthung resultiren oft so schalkhafte Fraßinzichten. Ist vielleicht der Gegner auch so ein undankbarer Gast! Der Müssiggang findet, leider! überall seine Adepten. Indeß behaupte ich, daß im Kloster dennoch die wenigste Gelegenheit hiezu sey. Denn was zu verrichten hat zuverlässig ieder. Die Stunden, wie die Geschäfte, sind ausgesteckt. Darnach seinen Lebenslauf zu reguliren, ist ieder verbunden: und der Saumselige wird unverhalten gemahnet. Wozu überhaupt solche Ausfälle? sie verrathen nur den Parteyischen und Abgeneigten!

Die Schlußfolge der ganzen Behandlung über die zweyte Frage ist:

> **Der Mönch, wie sein Institut, steht auch im Betrachte des Nutzen Niemanden nach.**

Und nun zur Rechtsdiskussion!

Dritte Frage.

Können Klostergüter mit Recht zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten verwendet werden?

Ich beginne auch hier vom Originalentwurfe des Gegners! Diese Frage näher in's Detail zerlegt, besteht aus folgenden Unterfragen: Widerspräche so eine Verwendung der Klostergüter nicht a) ihrer Beschaffenheit als geistlicher Güter, b) der Absicht der Stiftungen, c) der Meinung der Stifter, d) der Landstandschaft der Klöster, e) ihrem Privateigenthume, f) den individuellen Rechten der Klosterpersonen? I. Die Klostergüter, als geistliche Güter betrachtet, geben die Folge, daß sie entziehen, der Kirche entreissen Ungerechtigkeit wäre, und Kirchenraub hieße. Unläugbar ist's, daß, seitdem die Mönche sich zur Hierarchie emporschwangen, ihre Güter geistliche Güter, oder zu religiösen Zwecken bestimmte Güter wurden, und daher zum Gemeingut der kirchlichen Gesellschaft einfielen, also ohne Ungerechtigkeit auf andere, als religiöse Zwecke, nimmer verwendet werden dürfen. Doch eben daraus versteht sich, daß sie gewiß mit allem Fuge zur öffentlichen Erziehung

und zur Unterstützung der Armen gebraucht werden können: indem sie in diesen Fällen noch allemal inner der Sphäre der kirchlichen Bestimmung bleiben. Dieses überzeugend darzuthun, genügt einzig, den Ursprung und die Bestimmung der sogenannten geistlichen Güter sowohl in staatsbürgerlicher als religiöser Hinsicht zu untersuchen. 1) Der Staat hat die unmittelbare Pflicht, die Sicherheit aufrecht zu erhalten. Wogegen er auch berechtiget ist, die hiezu erforderlichen Abgaben von den Unterthanen einzuheben. Da übrigens der Mensch ausser den Zwangsrechten, noch Menschheitsrechte, Gewissens- und Religionspflichten über sich hat, und daher die Verbindlichkeit abstammt, Gott nach seiner Ueberzeugung zu ehren, seinen Geist standesmässig zu bilden, und die nothleidende Menschheit zu unterstützen, so folgt von selbst, daß ieder Mensch verpflichtet sey, zu den dahin geeigneten öffentlichen Anstalten verhältnißmäßig in Ausgaben zu konkurriren — in Ausgaben, die ganz passend milde Zwecke (caussae piae) heißen. Was ist hieraus offenbarer, als daß der Religionslehrer, der öffentliche Lehrer, der Arme ein positives Recht auf die milden Beyträge haben, die, wie der Staat überhaupt die Rechte aller Glieder schützen muß, er auch gegenwärtig mittelbar verpflichtet ist, zu besorgen, d. h. auf die füglichste Art anzuordnen, zu erheben, zu vertheilen. Hiezu giebts nun zwey Wege — ienen der stracken Vertheilung, wie bey den Steuern, und diesen der Anheimstellung der iedermänniglichen Freygebigkeit. Leicht erräth sich, warum der letzte vor dem ersten dem Staate immer gefälliger war. Und genug, auf dem Wege der Frey-

gebigkeit kam man zu hinlänglichen Fonden für alle diese Anstalten — die vollfließenden Fonde liegen allbekannt hiezu in den frommen Stiftungen da. Ihre Güter sind sogar und bleiben weltlich, wie alle Güter in'sgemein — ihr Titel "geistlich" verrückt nichts daran. Denn sie heißen nicht darum geistlich, weil sie geistliche Personen genoßen oder verwalteten, sondern weil ihr Zweck geistig ist — heißen auch d'rüber noch kirchlich, weil sie zum Gemeingut der Kirche gehören — der Kirche, deren unmittelbarer Zweck ist, die Menschen zur Erfüllung ihrer Gewissenspflichten anzuleiten. 2) Einstimmig betrachtet selbst die kristliche Kirche diese Güter, und benennt auch die für die Schulen und die Armen niedergelegten Fonde gleichfalls caussas pias. Man umgehe den Hinblick auf die reinsittliche Religion, nach welcher Liebe Gottes und des Nächsten ein's wären, und eile gerade auf die Vorstellungsart, in der das katholische Kirchenrecht diese Güter nimmt. Ausgemacht verband keine positive Religion den Religionskultus und die Armenverpflegung intimer als die kristliche. Bey ihren Versammlungen waren Hand an Hand die Gottesverehrung und die Unterstützung der nothleidenden Menschheit. Auf einem Altare fanden der Priester und der Arme ihre Opfer. Aus der nämlichen Kasse verpflegte man beyde. Der Religionsdiener assimilirte sich sogar dem Armen dadurch, weil er freywilliger Armer wurde. Und dieses alles blieb auch fortdauernd in den Tagen, wo das Kristenthum Staatsreligion wurde, und ihr Reichthümer und Ehren überzählig zuflossen. Der Bischof verwaltete die Kassé, aus der insgesamt der

Arme und der Kirchendiener unterhalten wurden. Sogar, als Unfuge unterliefen, und die gemeinsame Kasse zu vier Theilen getheilt wurde, ward selbst bey dieser öffentlich sanktionirten Theilung der Armen, wie der Kirchendiener, namentlich gedacht. Drey Theile erhielten sich auch immer — allein der vierte für die Armen gieng verloren, der vergebens urkundlich aufgesucht wurde. Es läßt sich kaum zweifeln, daß eine große Hälfte des nämlichen in die Hände der Mönche kam. Sie als geschworne Arme schienen in den dortmaligen Zeiten die ersten Anspüche darauf zu haben. Und so ist sicher, daß die Armen wie die Kirchendiener auf den Unterhalt aus der Kirchenkasse zählen durften. Nicht anders die öffentlichen Schulen! Solange sie allein in den Händen der Geistlichkeit waren, ist's ohnehin zweifellos. Aber auch nachher behandelte das kanonische Recht die Schulenstiftungen durchgehends wie geistliche Güter, und zählte sie sogar ausdrücklich darunter. Auch hat die Kirche, wo sie die vierfache Eintheilung machte, sich dadurch nichts vergeben, vielmehr legte sie zugleich den Geistlichen eben dort die Pflicht wieder warm an's Herz, was ihnen vom nothwendigen Unterhalte übrigen würde, noch auf die Armen zu verwenden, und nannte diese Güter, vielmehr diesen Theil, fortan Patrimonium Pauperum. Welche Stiftung ist auch heute noch in den Händen derjenigen, die's ursprünglich erlangten? Es folgten den Benediktinern die Korherren ꝛc. Was nun die obersten Kirchenverwalter, oder Verwalter der Kirchengüter, einst vermochten, das können sie wohl noch. Kurz, alle geistlichen Güter liegen gemeinsam in einer Kasse —

ihre Bestimmung bleibt unberührt, wenn sie auch vom Klerus auf die Erziehung ꝛc. übersetzt werden. Die Befugniß sie zu übersetzen war den obersten Verwaltern allemal eigen, und kompetirt also selben auch heute noch. Woraus sich ersieht, daß dann so eine Verwendung der Klostergüter ihrer Beschaffenheit als geistlicher Güter nichts widerspreche — und eben so wenig II. der Absicht der Klosterstiftungen! Die Stiftungen der Klöster geschahen zwar bestimmt für die Mönche — eine Absicht, die erfüllet werden muß. Allein zum Umkreis dieser Absicht gehören noch die Erziehungs- und Armen-Anstalten. Die ganze Absicht wird also erst erfüllet, wenn die Klostergüter wenigstens zum Theil auf die genannten Anstalten mitverwendet werden. Oft verübelte man den Voraltern ihre verschwenderische Freygebigkeit gegen die Mönche, und sagte ienen Unwissenheit und Vorurtheil, diesen Erschleichung und Betrügerey nach. Größtentheils wie unrecht! Denn man unterschied das ehemalige Mönchthum nicht vom ietzigen. Jedes Zeitalter hat seine Schwächen, und viele Privaten werden zu allen Zeiten Sklaven des Präiudizes und Spielbälle des listigen Eigennutzes seyn.

Wenn aber ein Zeitalter einstimmig einem Gegenstande großen Werth zulegt, so ist sicher anzunehmen, daß eine beschiedengute Idee dahinterlag und mitwirkte. Wären die Mönche die gewesen, die sie heute sind, einzig für ihr Privatseelenwohl besorgte Menschen — nie würden ihnen so reiche Stiftungen zugegangen seyn. Allein da in vormali-

gen Zeiten das Wissen fast ausschließend in den Händen der Mönche lag, da mit den Klöstern eine Art Spitäler, darinn sich alterlebte Männer und Weiber ankauften, die Reisenden und Pilgrime verpflegt wurden, die Hospitalität daheim war, vereint wurde; also die Klöster damals wirkliche allgemeine Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten waren, und so den öffentlichen gemeinnützigen Zweck erfüllten, so war's kein Wunder, daß die Freygebigkeit der Nation stark gereizt wurde, und ihnen überall auszeichnende Ehren begegneten. Wer erfüllt aber heute diese Absicht? Der die zum öffentlichen Besten bestimmten Gelder zum Privatwohlleben, zur Gemächlichkeit, zum Luxus verbraucht? oder der die Unwissenheit aufklärt, die Wittwe und Waise tröstet, die Kranken pflegt, die Noth der Menschheit lindert? . Dadurch ist die Ehre der Voraltern gerettet, und ihre Absicht mit der heutigen ausgeglichen — von welchen beyden Ansichten erhellet, daß so eine Verwendung der Klostergüter nichts weniger als gegen die Absicht der Stiftungen sey.

III. Leicht vereinbart sich auch die Meinung der Klosterstifter. Gebe man auch einsweilen zu, die Klosterstiftungen wären ursprünglich nur den Korsängern und Asketen zugedacht gewesen, hatte hierinn in der Folgezeit wohl keine Aenderung statt? Seyn die Schankungen an die Mönche vollgültige Kontrakte gewesen, die noch mehr ein unfürdenklicher Besitz bekräftigte — also Verträge, die heilig bestehen sollten — d'runter lagen ja die frommen

Zwecke der öffentlichen Bildung und Wohlthätigkeit mitbegriffen. Und beharrt man präzise darauf, daß nur Mönchsinstitute beabsichtiget waren, also diese unabänderlich bleiben müßten, so entsteht die Frage, wie's mit denselbigen stünde — auf die Fälle der Selbst- oder obrigkeitlichen Aufhebung? Ihre Güter fallen zweifelsohne der Kirche anheim, von wo aus sie wieder, selbst nach dem Ausspruch der tridentinischen Synode auf andere fromme Zwecke hinausgelegt werden müssen. Noch gründlicher in der Sache vorzuschreiten, so ist allbekannt, daß zum gültigen Stiftungskontrakt nicht nur die Einwilligung der Klosterbrüder und der Stifter, sondern auch die Mitannahme der Kirche und des Staates erforderlich sey. Den Kontrakt selbst zu erklären, ist nöthig, in den Sinn des Gebenden, Annehmenden, und in die Natur seines Gegenstandes einzudringen. Nun ist sein Gegenstand eine weltliche Besitzung, die iezt geistliches Gut werden sollte. Dieses ist's und bleibt's ja auch, wenn's selbst auf andere fromme Zwecke übersetzt werden sollte. 2) Die Kirche und der Staat haben das Recht und die Pflicht, von dem gesamten Vermögen der milden Stiftungen den möglichbesten Gebrauch zu machen; wovon beydes ausgeübt war, und keines abdizirt werden konnte. Höchst mochten sich die Kirche und der Staat bey der Annahme dahin eingelassen haben, daß das Stiftungsgut allemal bey frommen Zwecken bleiben müßte, und so lange in den Händen der unmittelbaren Akzeptanten belassen werden sollte, bis das allgemeine Beste in Widerspruch käme. 3) Der Stifter und die Klosterbrüder sind un-

gezweifelt gehorsame Unterthanen gegen die Kirche und den Staat, die beyde weder was Widersinniges und Widerrechtliches, noch was ihren heiligsten Pflichten abbrüchig wäre, wollen können. Wie widersinnig wäre aber, wenn ein Private vom Jahre 1801. sagte: Dieser mein Acker soll nie zu einem andern Zweck benützt werden, als zu dem ich ihn heuer bestimmte? Wie weit übergriff die Macht dieses Menschen? Wie widerrechtlich verpflichtete ein Privatmann die ganze Nachkommenschaft zur bestimmten Benutzung eines Eigenthums? Er wäre Despot für die ganze Enkelschaft!

Ueberhaupt sind Verträge nur Privatgesetze, die kein allgemeines umstoßen können, vielmehr vom allgemeinen erst ihre Gültigkeit erlangen. Und so ist gewiß, daß die Unveränderlichkeit der Stiftungsverträge nirgends gegründet sey. Was vielleicht noch Folge seyn kann, ist, daß der rechtliche Weg bey ihrer Abänderung beybehalten werden müsse, und die Güter nicht mit Gewalt entrissen werden dürfen. Man beruft sich freylich noch auf die Heiligkeit der letzten Willen, und meint dadurch den Stiftern Ehre anzuthun. Aber wie verkehrt! Das hieß die Stifter als Thoren, die dem Naturgange, als eigenmächtige Menschen, die der ganzen Enkelschaft, als widerspänstige Kinder der Kirche und des Staates, die ihren Obern Gesetze vorschrieben, ausrufen. Anders von selben zu denken sind wir allerdings verbunden, und sie würden, wenn sie heute wiedererstünden, sich zuverläßig dem Zeitgeiste fügen, und selbst so eine Abänderung laut begehren. Woher wieder

folgt, daß so eine Abänderung auch nicht gegen die Meinung der Stifter laufe.

IV. Nichts irrt auch, daß die Klostergüter als landständische Güter betrachtet werden müssen. Die Vorsteher der Nichtmendikantenklöster sind zwar fast alle Landstände, und hören dann alle oder einige Klöster auf, so geht bereits ein ganzer Stand ein, oder er wird wenigstens gemindert. Indeß 1) stößt ia die Verminderung nichts weniger, als gegen die Landesverfassung. Wie viele Rittergüter sind iezt in einem einzigen Adelichen vereint, der darum nicht mehrere Stimmen hat; warum soll's eben bey den Prälaten nicht angehen —? Und sogar diese Minderung ist nicht nöthig. Das Stimmrecht ist reell und haftet auf den Gütern, geht also auf ihre Besitzer über. Es kann folglich der Vorsteher des nachfolgenden Instituts, wie vorhin der Prälat, Landstand seyn. Und so erfolgt gar keine Minderung: wodurch alle Beschwerde aufhört.

V. Gleich unbedeutend ist das Eigenthumsrecht der Klöster. — Wenn Religiosen, die im Gelübde der Armuth dem Eigenthume entsagten, sich Herren oder Eigenthümer von irgend einer Sache nennen, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, es müsse eine Wortzweydeutigkeit ein verborgnes Sophism verstecken. Und so ist's auch! Denn Mönche haben ein für allemal kein Eigenthumsrecht über die Klostergüter, und können keines haben. 1) Eigenthümer einer Sache kann nie seyn, der weder über die Substanz derselben, noch über ihre Früchte frey

zu schalten das Recht hat, sondern über beyde Rechenschaft ablegen muß — der ist Verwalter, und nichts mehr; denn er hat weder obers noch nieders, weder unbeschränktes noch beschränktes Eigenthum. Nun die Klostervorsteher können über die Substanz der Stiftungsgüter nicht schalten: sie müssen sich bey jeder Erwerbung und Veräußerung höherer Orten melden. Selbst das Nutznießungseigenthum mangelt; denn das hätten entweder die einzelnen Mönche, oder die Vorsteher, oder beyde zusammen? Kein Mönch kann von einem Theile der Klostereinkünfte sagen: Der Ertrag dieses Kapitals gehört mein ꝛc. Selbst der Vorsteher kann das nicht sagen; denn er verwaltet's nur, und ist im Gewissen verbunden, alles zum gemeinsamen Besten zu verwenden. Sogar muß er die genaueste Rechenschaft ablegen. Beyde zusammen, wenn sie sich auch über eine Art Verwendung vergleichen, unterstehen doch allzeit der Rechenschaft. 2) Ueberhaupt können die Klostergüter als geistliche Güter gar nie Privateigenthum werden; weil sie zum Gemeingut einfielen. Alle Mitglieder des Staates in'sgesammt müssen die Kosten zu den genannten öffentlichen Anstalten zusammen tragen. — Nun sind selbe durch den Weg der Freygebigkeit zusammengekommen — die daraus erwachsnen Fonde tratten vom Privateigenthume aus, und vertretten iezt die Stelle einer allgemeinen Staatsobliegenheit — sie wurden dadurch Bona vniuersitatis, Eigenthum des Volkes, und können nie wieder Privateigenthum werden. Der Staat hätte d'rüber eine besondere Verwaltung bestellen sollen; er übergab aber ihre Verwaltung denienigen selbst, die die Obliegenheit verrich-

teten, und also die Erträgnisse als Besoldungen genossen. Die Weltpriester wurden dann Nutznießungsherren, die Mönche blieben aber allemal nur Usuaren. Was im Ganzen täuschte, war, daß die Klostervorsteher bey ihrer Verwaltung Rechte hatten, welche sonst nur Eigenthümern zustanden. Indeß sey dem, wie ihm wolle, sie waren eben deßwegen doch nur Verwalter, weil sie immer verantwortlich blieben. Der Mönch disponirt nie frey, also ist er nie Eigenthümer. Er hat die Pflicht, alles zweckmässigst zu verwenden, und darf nur die Auslage auf seinen anständigen Unhalt, wie seine Besoldung verrechnen. Das alles macht aber kein Eigenthum aus. — Mit welcher Stirne konnten also einige Vorsteher beym Hofe und vor dem Publikum ein Eigenthum prätendiren? Woraus sichtbar ist, daß die öfters erwähnte Verwendung auch das Eigenthum der Klöster nicht verletze.

VI. Ein Gleiches gilt von den individuellen Rechten der Klosterpersonen. Die ietztlebenden Klosterindividuen haben beschieden unter Bewilligung des Staates und der Kirche ihren Stand angetretten, und können folglich verlangen, daß man sie ruhig in selbem belasse. Deßohngeachtet muß man doch ihre Rechte und Pflichten wiederholt durchforschen. 1) Der Mönch muß seine Gelübde halten, bis der geeignete Richter ihn auf Anrufen oder freywillig davon losgiebt. 2) Der nämliche erlangt durch die Profession volles Recht auf seinen Unterhalt aus dem Klostersäckel, und das bleibt ihm noch, insoferne für ihn gesorgt werden muß.

3) Doch bey der gegenseitigen Pflicht nach seinen Kräften sich brauchen zu lassen. Es ist unläugbar, daß viele Mönche vorzüglich brauchbar sind. Die Unbrauchbaren mögen in den zurückbleibenden Klöstern abgenährt werden. Also entgeht durch die ofterwähnte Verwendung der Klostergüter selbst den Rechten der Individuen nichts.

Und nun sind alle Punkte rein ausgeführt, die zusammen bewähren, wie sogar rechtlich die stetsgenannten Güter auf die Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten übertragen werden dürfen.

Vom Originalentwurfe auf seine Berichtigungen!

Ich folge dem Gegner, wie bisher — hier von Frage zu Frage. Böse ist's, wenn man alle schroffen Irrgänge nachziehen muß! Allein dieses Loos wählte ich mir selbst. In der

I. Unterfrage betrachtet er die Klostergüter, als geistliche Güter —

Ein Betracht, der in seiner Art nicht zu läugnen ist — nur Schade, daß bey seiner ganzen Ausführung weder die Geschichte, noch die Jurisprudenz in ihrer Unbefangenheit benützt wurden. Schon die Sätze, die die Grundlage machen, geben die treffendsten Belege. Diese sind: "daß die Güter

der Mönche erst seit ihrer Einreihung in die Hierarchie geistlicher Güter, oder zu religiösen Zwecken bestimmte Güter wurden, und hiedurch zum Kirchengemeingut einfielen. Von wo aus sie nimmer zu andern, als frommen Zwecken verwendet werden konnten, doch eben daher auf die Erziehung und Unterstützung der Armen übertragen werden durften, weil sie dadurch nicht ausser ihrem Bestimmungskreis fielen." Wie befangen und verdreht! daß der Gegner nicht präzise bestimmte, wann die Mönche in die Hierarchie eingetragen wurden! Doch umgehe man dieses — er gewinnt dadurch nichts. Ich bemerkte schon oben, daß Hierarchie ein Schulname sey, der eine auszeichnende Absonderung bedeute. * Ausgezeichnet und abgesondert war aber der Mönch vom Laien seit seinem allerersten Beginnen, folglich in dem platten Verstande des Wortes seit seinem ersten Entstehen hierarchisch behandelt. Als ferner die Schulsprache gang und gebe wurde — im Mittelalter, müßte der Gegner seine ganze Stirne abwerfen, wenn er die Mönche noch nicht in der Schulhierarchie finden wollte. Wenn also die Nomenklatur der Güter nach der hierarchischen Rücksicht abgefaßt werden muß, d. h. wenn die Güter der Mönche erst seit ihrem Eintritte in die Hierarchie geistliche Güter wurden, so waren sie im Urverstande vom ersten Anbeginne schon solche — und kam es auf den Schulnamen an, so waren die übrigen Kirchengüter vor sei-

---

* Fr. zweyt. II.

ner Ausmütterung so wenig geistliche Güter, als die Güter der Mönche; weil die Schule erst spät den Namen zur Welt gebar. Doch es scheint, daß der Gegner sogar keinen richtigen Begriff mit den geistlichen, oder zu religiösen Zwecken bestimmten Gütern verband. Unbestimmt ist er einmal schon vorläufig im Munde des Gegners — weil er dabey auf die Epoche der Mönchshierarchie Rücksprache nahm. Der gründliche Rechtslehrer läßt diese, die ohnehin nur Schulgefasel ist, hier ganz beyseite, und definirt * die Res religiosas in der engern Bedeutung kurzhin "alle die Stiftungen, welche . . zur Erreichung . . aus Frömmigkeit und Menschenliebe herrührender wohlthätiger Absichten abzwecken." Und darunter nennt der nämliche immer am ersten Platze — die Klöster. ** Und wie unverdreht! Ich frage die ganze unbefangene Vernunftwelt: waren die Klöster von ihrem Ursprunge an nicht der Art Stiftungen? Rührten sie iemals anders, als aus der Frömmigkeit und Menschenliebe her? Hatte man bey ihrer Grundanlegung ie eine andere als wohlthätige Absicht? Hatte

---

* Glück Erläut. der Pandekten ꝛc. Th. II. B. 1. Tit. 8. §. 164. S. 412 ff.

** Glück ebendaselbst. — Wiese im Handb. des gemein. in Teutschl. übl. Kirchenr. als Kommentar ꝛc. Leipzg. 1800. Th. II. Hauptth. II. Hauptabsch. I. B. I. H. 3. §. 293. S. 696.

Hatte ihr Beten was anders als die Frömmigkeit zum Grunde – ihre Bodenkultur was anders als werkthätige Menschenliebe zur Absicht? Diese Gerechtigkeit ließen selben noch alle Rechts- und Geschichtsschreiber widerfahren, und überhäuften sie wohl gar darum mit den ansehnlichsten Lobsprüchen. Wie dann diese Bestimmung in ihrem Urbeginne lag, und die nämliche von den Mönchen mit geschichtlicherprobter Solidität iederzeit befolgt wurde, so ergiebt sich von selbst, daß der Gegner einen so historisch als iuridisch befangnen Begriff mit den geistlichen Gütern verband, und also nur deßwegen die Güter der Mönche iemals nicht darunter begriffen gewesen zu seyn behaupten konnte.

Noch die ärgste Befangenheit in ieder Rücksicht liegt im Worte "Kirchengemeingut," als wohin die klösterlichen Güter miteingefallen wären – aber wieder erst seit der plausiblen Epoche der monastischen Einhierarchierung. Wunderlich! daß der Gegner auch hier nur schwankende Begriffe vorträgt. Wenig Ehre für einen Author, dessen erster Augenmerk seyn sollte, besonders bey so einem neologischen Schulsysteme, daß er nur auf fixirte Grundideen, auf wohlbestimmte Sätze sein neues Gebäude hinanlegte! Wem kann aber unbekannt seyn, wie schwankend und unbestimmt, oder in ieder Rücksicht befangen die Grundidee vom Kirchengemeingute sey? Dem Prinzipisten in der Rechtsschule kann nicht entgehen, daß wenigstens ein doppelter Sinn daran klebe. Nämlich

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

das Kirchengemeingut kann iezt weitschichtig, iezt enge betrachtet werden. Insoferne als das Unterhaltssummarum der ganzen Nichtlaikalschaft d'runter verstanden ist, ist ia sein Sinn höchst weitschichtig: insoferne aber die Sustentationsquote ieder einzelnen Kirche, iedes einzelnen Klosters, ieder einzelnen milden und frommen Stiftung damit angezeigt wird, d. h. in wie ferne ausgedruckt ist, daß iede Partikularkirche ihre ausgezeigten Güter habe, iedes Kloster, iede andere milde und fromme Stiftung ihre Partikulargüter hinsichtlich auf sich als Spezies, oder Gemeingüter rücksichtlich auf ihre aus mehrern antheilnehmenden Gliedern bestehende Kommunität haben, dieser Sinn ist der enge Sinn des Gemeingutes. Wie unfixirt ist also diese Grundidee! Der Gegner begnügt sich mit dem ersten weitschichtigen Sinne, und schwieg vielleicht eben deßwegen vom zweyten oder engen ganz, weil dieser seiner Chimäre von Behauptung nicht zuträglich war. Allein sind damit auch Recht und Geschichte in ihrer Unbefangenheit zufrieden? Nennen nicht Beyde laut den ersten Sinn nur den uneigentlichen, den zweyten aber erst den eigentlichen, auf dem der vollwiegende Werth beruht? Oder — kennt der Jurist und Geschichtschreiber das sogar allgemeine Gazophylatz, in das alle Revenüen aller Kirchen, Klöster und andrer milden und frommen Stiftungen zusammenflößen, und woraus auch wieder die Bedürfnisse aller derselben bestritten werden müßten? So gewiß beyde Kommungüter einzelner dergleichen Kommunitäten anerkennen, so sicher vermissen Beyde die alttestamentalische Universalbundes= oder Unterhaltslade des Gegners. Ich führe darüber die unverdächtigsten Gewährsmänner an!

Schon im natürlichen Kirchenrechte liegen die ersten Elemente zu dem Begriff des geistlichen Gemeingutes im engen Sinne. Ich hebe hieher passende Sätze aus dem vortrefflichen Versuche eines natürlichen Kirchenrechtes ꝛc. * aus: "Die einzelnen Kirchen sind alle von einander unabhängig" . . . ** "Gehaltsbestimmung hängt, wie in Kirchensachen, immer vom Vermögen der Gemeinde . . ab . ." *** "Eine Kirche kann Güter erwerben . ." **** "Die Besitzungen . . stehen unter der Aufsicht der Direktion . ." ***** "Wie alles andere Privateigenthum muß der Staat auch die Güter der Kirche respektiren. Er kann und darf sie nicht an sich nehmen, ohne einen Raub zu begehen; ausser wenn die Kirchengüter von ihm selbst herrühren, wo er das Recht iedes Patrons hat . . Die Personen, welche an Kirchengütern irgend ein Recht haben können, sind rechtlich nur zwey Klassen . . 1. Kirchenpatronen . . 2. Kirchenglieder. Rechte an Kirchengütern haben" (diese) "alle; aber diese Rechte erwachen nicht eher, bis die Kirche sich auflößt . . Doch gilt dieß nur bey Auflösung einer

---

* Aus der Natur des Begriffes Kirche entwickelt. Berlin. 1799.

** S. 67.

*** S. 185. 186.

**** S. 214.

***** S. 215.

Kirche in keine neue . . z. E. wenn die Kirche A a sich in die zwey A a und A b theilen wollte. Hier muß das Gemeingut getheilt werden" . . . * "zum Kircheneigenthum werden mit Unrecht gerechnet Kirchhöfe. Nicht die Kirche, sondern der Staat muß seine verstorbnen Glieder begraben . . Armenanstalten. Auch dieß ist Staatspflicht, seine Armen versorgen. Er, nicht die Kirche, darf das Eigenthum solcher Anstalten ansprechen ꝛc." "Schulen, welche nicht blosse Kirchenschulen sind. Auch sie gehören samt ihrem Fond dem Staate ꝛc." **

Nur vorgefaßte Meynung kann diesen Sätzen ein Kirchengemeingut im weitschichtigen, oder Sinne des Gegners unterlegen — und erblinden müßte, wer an den nämlichen nicht ein Gemeingut im engen, oder meinem Sinne läse, ein Gemeingut ieder einzelnen Kirche, nicht aller Kirchen in'sgesamt. Denn im Durchschnitt' ist ia die Rede darinn von den Partikularkirchen, und der Sinn des sogar namentlich ausgedruckten Gemeinguts erörtert sich dadurch unverkennbar, daß selbes auf den Fall der Auflösung der Kirche getheilt werden mag — was lächerlich von der ganzen Kirche exponirt würde. Also nach dem natürlichen Kirchenrechte giebt es nicht ein Gemeingut der ganzen Kirche, sondern viele Gemeingüter der Partikularkirchen; was meinen, oder den engen Sinn belegt, und den weitschichtigen, oder den

* S. 215. 216. 217. 218.

** S. 219. 220.

Sinn des Gegners widerlegt. Das positive Kirchenrecht weicht darinn nichts ab — Hofrath Wiese von Gera schreibt in dessen Konformität: "Der Innbegriff aller Güter, welche einer Kirche, oder sonstigen geistlichen Gemeinheit eigenthümlich zustehen, macht das Vermögen der Kirche, ihr Patrimonium aus." * "Die neuern Kanonisten" fährt er fort, ** "sagen fast allgemein, ieder partikulären Kirche selbst stehe das Eigenthum der Kirchensachen zu, und obgleich sie sich nicht deutlich darüber erklären, was sie darunter verstehen; so muß man doch nach einer richtigen Exegese annehmen, daß sie darunter auch den Innbegriff der Glieder einer Gemeinde verstehen, welche eine Gemeinheit und Kirche bildet, und als moralische Person allerdings das Eigenthum der Kirchengüter besitzen kann ꝛc." Eybel von Wien spricht in der nämlichen Stimmung: *** "Fragt man nun aber, wo dann das Eigenthumsrecht der Sache hinkomme, dessen sich derienige begiebt, der seine Sache einer Kirche opfert? so ist diese Frage sehr leicht zu beantworten. Es kommt näm-

---

* Handbuch ꝛc. §. 294. S. 697.

** §. 297. S. 709.

*** Introd. in Jus eccles. cathol. P. II. §. 118. Not. a b. c. d. S. 199 ff. Paul. Sarpi Traité des benefices eccles. art. 21. Qu. 1. Gonzalez Telez. ad decretal. L. III. Tit. 13. ad c. 2. Tom. III. S. 254.

lich auf denjenigen, dem diese Kirche gehört, und zwar kommt es mit dieser Bedingung auf ihn, daß er es zum Dienste Gottes anwenden solle ꝛc." Offenbar ist wohl in diesen beyden Zeugnissen, daß jede Partikularkirche ihr Gemeingut, worüber ihr das Eigenthum zustehe, habe, daß sich also noch nie ein Kommungazophylaz für die ganze Kirche einem Kirchenrechtslehrer empfahl und auswies. So zuverläßig ist die Behauptung des Gegners von so einem im weitschichtigen Sinne genommenen Gemeingute ein kanonistischer Galimathias!

Für Baiern in'sbesondere genügt, daß erst 1779. in der geistlichen Rathsordnung, * als nie statthaft, wieder verboten wurde, mit unzinsbaren Kapitalien den tiefverfallnen Kirchen aufzuhelfen. Wie widersinnig wäre so ein Verbot, wenn alle Kirchengüter im weitschichtigen Sinne in ein Gemeingut zusammen gehörten? Mir stünden derley Beweise in Menge zu Gebote. Allein es kleckt dieser sattsam, um einleuchtend zu machen, daß so eine Kommunlade selbst für das baierische Kirchensystem nie anpaßte. Wie überall, so vollendet auch bey diesem Satze die Geschichte den Gegenbeweis! Nach dieser war zwar anfangs, wo gleichsam nur erst Eine Kirche existirte, ein Kommun-

---

* Punkt 27. in der maierisch. Generaliensamml. Band II. S. 1141.

säckel da.* Als aber das Kristenthum wuchs, und die kirchlichen Gemeinden sich vervielfältigten, übernahm iede Kirche ihr Partikulargemeingut selbst. Und von der Zeit an vertheilte ieder Bischof** in seinem Sprengel die nothwendigen Unterhaltsquoten. Als d'rüber auch die Diözesen sich ungleich erweiterten, überließ man sogar ieder Pfarr- und anderer Kirche 2c. ihre eignen Güter,*** aus denen die Unterhaltsportionen gleichwohl hergenommen, und nach dem öffentlichsanktionirten Regulativ **** vertheilt werden mußten. So viel sey genug, zu verstehen, daß das gegnerische im weitschichtigen Sinne genommene Gemeingut nie in der Kirche zugegen war.

Ueberhaupt ist aus allem ersichtbar, wie befangen der Gegner iedes Wort hinsagte, oder wie wenig seiner kühn versuchten Hinrede zu trauen sey . . Wie dann dieses Gemeingut nie bestand, so zerfällt für sich das konsektä-

---

* Act. Apost. c. 4. v. 32.

** Thomassin. V. et N. E. disc. P. III. L. 2. c. 13. n. 1. Steinhauser de Feud. eccles. c. 1. §. 5-24. Thes. Schmidt Tom. V. N. 15. S. 723 ff.

*** Gemeiner im besond. Kirchenr. Th. I. Hauptst. 2, §. 18. S. 63. Engelhardt de Bon. eccles. collect. §. 7. Thes. Tom. V. N. 12. S. 626.

**** c. 23. 26. Q. 2. C. 12. Dallham Conc. salisb. de 20. 807. S. 43.

re Assert, daß die klösterlichen Güter seit der Einhierarchierung der Mönche in diese Kommunlade miteingefallen wären. Denn ist und war dieses Gemeingut bey den Kirchen untereinander nicht angängig, wie sollte selbes auf die Klosterrevenüen anwendbar werden und seyn? auf die Klosterrevenüen — worüber alle Rechtslehrer einstimmig sind, daß iedes Kloster eine für sich bestehende Gemeinde ist, deren Revenüenertrag also ihr als besonders Gemeingut zukommt, worauf auch nur diese Kommunität ihre vollständigen Rechte hat. * Weßwegen sie auch in ieder Rücksicht von einer andern unabhängig ist, und iede nach Umständen nur ihren Säckel besorgt. Der Grund dieser Zusammenstimmung liegt bereits anschaulich im Stiftungsplane da. — Die Stifter widmeten ia ihre Gaben dieser Gemeinde, und bestimmten sie mit Name und Adiunkten. **

Nichts wäre also unerwarteter, und nach allen Rechten odiöser, als wenn iezt wider ihre taghelle Disposition eine inkompetente Universitätsexposition sich allentkräftend eigenmächtig untermischen wollte, und konsequent alle Klosterein-

---

* Garve vermischte Aufsätze Th. II. Einige Betrachtungen ꝛc. S. 50 ff. Kreitmairs Anmerk. zum Zivilkod. Tom. V. Kap. 19 § 39. n. 4 ff. S. 1391.

** Kommentar über die Fr. Ist das Kirchengeräth ein Theil des Privateigenthums der Klöster und Kirchen? 1801. Hauptst. I. §. 10. S. 33. 34.

künfte in die imaginäre Gemeinlade einwerfen machte. Dadurch würde am Ende eine gewisse Armuth- und Schuldengleichheit erzweckt. . . Und auch sogar die Geschichte erwähnt nirgends, daß selbst bey den Vertheilungen der Bischöfe iemals der Mönche gedacht wurde. Wie die nämliche hinwieder bekennt, daß von den Klöstern aus andere Kirchendiener auch keine Unterhaltsbeyträge erlangten. * So wahr ist, daß die ärgste Befangenheit in ieder Rücksicht im Worte "Kirchengemeingut" liege. Ueber die Epoche der monastischen Hierarchie keine Tautologie mehr! In gleichlautender Manier schließt der Gegner fort, daß also von da aus die Klostergüter nimmer zu andern als frommen Zwecken verwendet werden dürften. Merklich rückt der Gegner seinem Ziele näher — Er beschränkt die Verwendung der Klostergüter nur — wohl aus keinem andern Grunde, als weil die Anordnung der Stifter unveränderlich beobachtet werden müßte. Und diese muß auch das heiligste Normal für ieden Rechtsfreund seyn; denn entweder verbindet so eine Schankung inter vivos, oder mortis caussa in Folgezeiten, oder sie verbindet nicht. Wer wagt das letzte zu behaupten, ohne daß er die verdienteste Indignation der ganzen Jurisprudenz sich zuzieht? Ist aber das erste, so erwächst das unverrückbare Regulativ daraus, nach dem geradehin iede Stiftung beurtheilt und behandelt werden muß. Wer schließt weiters daher nicht, daß also die

---

* c. 17. de Regular.

klösterliche Revenüe keiner willkührlichen Verwendung unterliege, folglich nimmer auf andere Zwecke übersetzt werden darf? Eine Wahrheit, der zwar der Gegner kraftvoll beyhält, doch nicht unbeschränkt; weil ihm das Stiftungsnormal auf alle religiösen und frommen Zwecke verdehnt ist, wodurch eine große Hälfte des nämlichen unterschlagen wird. Denn das aufgestellte Normal weist jede Uebersetzung auf andere Zwecke ab, er hingegen läßt so eine auf andere fromme Zwecke geschehen — *auf die Erziehung und Unterstützung der Armen, indem der Bestimmungskreis nicht geändert* würde.

Allein wie inkonsequent — und ganz wider die Intention des Schenkenden, den iuridischen Eigenthumsschutz und den Einspruch der bösen Folgen! .. Der *inkonsequente* Zusammenhang des Gegners erhellet schon daraus, weil der Grund, der ihn zur Beschränkung der Verwendung der Klostergüter bestimmen konnte, unläugbar ieder Uebersetzung derselben auf andere Zwecke, als die der Stiftende oder Donant namentlich auswies, das Veto anlegte. Oder wem ist daran verborgen, daß der zu disponiren ermächtigte Donant das Verwendungsobiekt selbst fixirte, ausser dem ieder andere, also auch ieder andere fromme Zweck divergirt? .. Und das um so mehr, als die Kommunkasse, oder das gegnerische Gemeingut ohnehin nie bestanden zu haben, so eben gezeigt wurde — wodurch also auch die Kommunvertheilungslade eingieng. Wer ersieht dann an Beyden nicht die Inkonsequenz des Gegners? .

Doch treffen wir näher auf die positiven Gegengründe! Der erste ist bereits nur Ausführung des schon zweymal angeregten Bestimmungsgrundes für den Gegner. Dieser ist und war die Anordnung des Donanten oder Stiftenden, welche ein bestimmtes Obiekt befaßt. Kurz, der erste Grund ruht in der Intention des Schenkenden oder Stiftenden. Diese liegt einmal in allen Stiftungsdiplomen helle da. Ein Paar Beyspiele in der Originalsprache sollen genügen: „Notum esse volumus," drückt sich der Aspachische Traditionenkodex * aus, "omnibus Christi fidelibus, quomodo Matildis de Wirtingen se ipsam super altare S. Mathei apostoli Aspach tradidit ad censum V. denariorum cum filiis & filiabus &c." "Notum sit tam futuris quam praesentibus," erwähnt der Aldersspacher Kodex, ** "quod quidam nobilis homo, nomine Adalbertus de Geren tradidit dimidium mansum aput Peterschirichen & Molendinum aput Gopingen . . super altare S. Petri apostoli Alderspach pro remedio anime sue &c." Ist nicht in diesen, wie in unzähligen andern Stellen, die Uebertragung des Eigenthums einer benannten oder bestimmten frommen oder religiösen Stiftung geeignet, und also das

* Nr. I. circa ann. 1140. in baierisch. Monument. Tom. V. S. 107.

** N. V. circa ann. 1140. in baierisch. Monument. Tom. eod. S. 299.

Dominium nur an dieselbige, namentlich ausgesetzte, abdizirt, und unwiderruflich ausgeantwortet? Wo der Schenkende, der Beschenkte, die gegenseitige Beziehlichkeit, ihre in dieser Hinsicht bestimmteste Uebereinkunft — wo alle diese Spezialtheile ausgedrückt und festgesetzt sind, kann noch an der Deutlichkeit der Intention des Schenkenden eine Ausstellung Platz haben? Also die Intention ist so beschaffen, daß nicht allgemein jede fromme Stiftung derselben entspricht, sondern nur die klar ausgedrückte damit zusammentrifft. Also fordert diese Intention, daß nach ihrer Auszeigung die Schankung nur der bestimmten Stiftung anfällig werde und bleibe.

So räsonnirt der schlichte Menschenverstand — und findet dann in der Intention des Donanten schon Grund genug, zu betheuern, daß nach derselben sogar keine Uebersetzung von einer frommen Stiftung zur andern zuläßig sey, und die auf diese Art geschehe, der nämlichen positiv widerspreche. Die rechtliche Zynosur stimmt um so nachdrücklicher bey, als auf den geraden Menschensinn die volle Rechtskraft, der Kanon von dem ganzen rechtlichen Eigenthumsumfange und insbesondere von den letztwilligen Dispositionen gegründet ist. Denn nach allen Rechten muß, wer Eigenthümer ist, über sein Eigenthumsobiekt frey disponiren können. * Niemand widersprach auch iemals, daß die Stif-

---

* Baierisch. Zivil-Landr. Th. II. Kap. 2. §. I. S. 112 ff. " Das Eigenthum ist eine Macht . . mit dem Sei-

ter, wo sie entweder neue Stiftungen anlegten, oder schon ehebestandne mit besserm Auskommen beehrten, ihrer freyen Disposition genossen. Ist aber dieses, so muß nach dem nämlichen freyen Dispositionsmaaß das deutlich genug benamste Schankungs- oder Stiftungsobiekt unverrückt bleiben, und darf nie eine eigenthumverletzende, nur von der raschen Politik gutgeheißne Uebertragung auf ein anders, welches Obiekt immer, geschehen. Der Eigenthümer disponirte — unter dem angeflehten öffentlichen Schutz des Souveräns, der für sich schon verbunden ist, über die Aufrechthaltung des Eigenthums zu wachen, und d'rüber unabbringbar zu halten — ohne Präiudiz für wen immer, worüber die Staatsgewalt sogleich bey Begnehmigung der Stiftung erkannte, und mit kompetenter Authorität verb'schied.

Und nach allen diesen Voraussetzungen beschenkte der Eigenthümer in Vollkraft seiner freyen Disposition das Kloster A.., das er aus- und nachdrücklich benamste, und dem er folglich allein seine wohlthätige Zuneigung bethätigen wollte. Wie kann bey dieser Bewandtniß, bey dieser Perspikuität der Verfügung des Schenkenden oder Stiftenden noch eine rechtlichbestehende Versetzung vermuthet werden — wie noch eine Uebertragung von einer frommen Stiftung zur andern, vom Kloster A.. auf das Armeninstitut a.

---

nigen nach eignem Belieben frey und ungehindert .. zu disponiren."

statt haben, ohne daß alle Rechte, die das Eigenthum verwahren, kompromittirt, ohne daß der Staat jetzt in seinen Individuen, Bürgern, geschändet, nächst gewaltsam zu seiner Auflösung hingestossen würde? Unverletzbar sind die Eigenthumsrechte, und nie lassen sie eine willkührliche Auslegung über bekanntgetroffne Dispositionen zu.

So heilig indeß iene immer sind, so stehen selbst in dieser ihrer Klassifizirung die Rechte der letztwilligen Verordnungen noch mit ansehnlichen Vorzügen oben an. Und der Grund liegt hievon in der möglichsten Würdigung der Menschheit — noch in den letzten Ueberbleibseln ihres irdischen Andenkens. * Zu dieser ihrer Venerabilität rechne man wiederholt die gesetzliche Kraft der Schankungen überhaupt, als der solidesten Beweise der freyen Dispositionskraft oder des Eigenthums, setze man den bestimmtesten Ausdruck ihrer Zuwendung für ein namhaft ausgedrücktes beschenktes Subiekt — so ist ia einleuchtend gewiß, daß nach der Anlage und Befolgung der letztwilligen Disposition nicht nur keine Versetzung der Stiftungsgüter auf andere als fromme Zwecke, sondern selbst von einer frommen Stiftung auf eine andere nie gestattbar sey. Es ist der Wille bekannt, und nur dieser hat volle Bestimmungskraft: das erste wird Nie-

* L. I. C. de Ss. Eccles. Puffendorf Jus Nat. L. 4. c. 10. §. 5.

mand läugnen, oder — es überzeugen jeden davon die Stiftungsdiplomen; das zweyte ist das Resultat des Eigenthums. Der Wille fiel aber bestimmt auf diese Art der religiösen Stiftung, eigentlich auf diese individuelle, singuläre Stiftung — also wurde in jeder Rücksicht nur die nämliche Stiftung von der zugewandten Schankung inhabende Eigenthümerinn. Daß übrigens alle Klöster von ähnlichen Dispositionen ursprünglich herrührten, wäre überflüßig weitwendig zu beweisen. Doch eben daher ist's Folge, daß die Güter selben bestimmt zugeeignet wurden, also nimmer freystehe, sie von den nämlichen wegzunehmen, und auf andere, auch fromme Zwecke zu übertragen.

Heilig sey das Eigenthum, heiligst der letzte Wille, heilig und unverletzbar also auch seyn die Güter der Klöster, als so viele Abstämmlinge und Resultate aus dem Urstoffe, dem Eigenthume, oder Schankungen und letztwilligen Dispositionen. Oder gieng man über alles dieses weg — welche schreckbare Folgen stünden zu erwarten! Ich fasse mich enge zusammen. Entstand so eine Stiftung aus Schankungen unter Lebenden, oder aus einer letztwilligen Anordnung? In beyden Fällen wird das Verhalten von Oben herab zur Maaßregel gelten, nach der sich der Regent mit dem Eigenthum benimmt — zur Maaßregel, die der Publizität nie entkommt. Nun erlaubt er sich einen Eingriff in das Eigenthum eines Individuums oder einer Kommunität, so wird die praktizirte Maaßregel dem ganzen Publikum verdächtig — bereits verhaßt. Jeder findet darinn

eine vorbedeutende Konstellation, aus der er sich schlimme Zukunften prognostizirt. Mit einem Worte: der Schluß von einem Anfalle auf die progressiven Wagnisse ergiebt sich offenbar daraus.

Welch' ein Mißkredit siedelt sich aber dadurch zwischen dem Regenten und seinen Mitbürgern an? Vom Mißkredite ist der nächste Schritt zur Abneigung: und diese — ie länger sie brütet, desto kräftiger erwächst sie, desto traurigere Katastrophen schließen ihre Szene. Daß die Stiftungsgeschichte durch so ein Benehmen für immer geendigt sey, versteht sich von selbst; denn wer wird der Unkluge mehr seyn, der was immer in die Zukunft einer frommen Stiftung schankungsweise zuwendet? In'sbesondere bemerkt sich von den letztwilligen Dispositionen, die so leicht umgeartet würden, daß es so niedrig wortbrüchig sey, ietzt, so lange der Disponent lebte, ihm alle guten Verheissungen gethan zu haben, dann, wo er aushauchte, wie im Hohn und loser Ungebundenheit ihm kein Wort zu halten, sogar als publike Behauptung zu stempeln, der Enkel sey davon nichts verbunden — er könne nach seiner neologischen Denkart die Güter versetzen. Kurz, der Enkel dürfe den Ahnherrn beliebig korrigiren. Genug von den bösen Folgen, die sattsam erinnern, wie unräthlich und widerrechtlich so eine Versetzung der Güter von einer frommen Stiftung zur andern unternommen würde! Im Ganzen erhellt, daß der Gegner, wo er eine ähnliche Versetzung in Schutz nahm, sich nicht nur widersprach, sondern sowohl

wohl gegen die deutliche Meinung des Stifters, als den buchstäblichen Rechtssinn sich verfehlte — überdas die unseligen Folgen daraus gar nicht berechnete. Und so imponirte ihm durchgehends seine Befangenheit, der zur Ausfüllung einiger Lücken leicht kennbare Episoden der Verdrehung unterspielten.

1) So befangene Sätze der Gegner niederschrieb, so ungründlich sind seine Beweise dafür. Anfangs entnahm er solche aus der staatsbürgerlichen Hinsicht. Und dieser gemäß argumentirte er so — "der Staat muß unmittelbar für die Sicherheit wachen; dafür schreibt er Anlagen aus. Der Mensch hat aber auch Menschheitsrechte, Gewissens- und Religionspflichten. Die nöthigen Anstalten hiezu müssen concurrendo unterhalten werden. Und hieraus leben der Religions- öffentliche Lehrer und Arme. Wege der Konkurrenz sind jene der Freygebigkeit, und diese der Ausschreibung. Die ersten gefielen, und die Sammlungsplätze sind die Stiftungen, Klöster ꝛc., aus denen der Staat mittelbar die pflichtschuldigen Beysteuern zur Errichtung solcher Anstalten als Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten einhebt." Richtig band sich die Kette der Schlüsse ineinander — nur am Ende ließ selbe mit einer Unrichtigkeit aus. Indeß aus dem ganzen Polysyllogism ist die Schlußfolge so bestellt, daß sie zum Theil des Gegners Assert übergreifft, überhaupt aber seiner Absicht nie zu Guten kommt. Oder wer findet, nachdem ich gerade die Uebersetzung der Klostergüter auf

eine andere fromme oder religiöse Stiftung in allen Rücksichten unzuläßig zeigte, wer findet den Schluß des Gegners, in dem er die Klöster als so viele Sammlungsplätze der öffentlichen Beysteuern zur Gründung und Unterhaltung neuer Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten betheuert, noch angängig?

Wem liegt nicht offen da — sein Trugschluß, den er aus der widerlegten, in sich iedermann als falsch aufgefallnen Prämisse, daß Ein Gemeingut existire, aus dem alle frommen Anstalten gemeinschäftlich unterhalten würden, daß also nach Belieben, was eine fromme Stiftung bisher genoß, in die Zukunft auf eine andere übertragen werden dürfte, zog? Wessen Einsicht entgeht noch, daß, wie die Voraussetzungen fehlten und irre giengen, so die Konsequenz daraus, daß die Klöster die erzielten Einsammlungsplätze vorstellten, fehlen und irre gehen mußte? Konsequent schrieb er hier, doch allemal unrichtig!. Wenden wir uns an seine Endesfolgerung — "Der Staat ist berechtigt, für die Unterhaltung der Anstalten zur öffentlichen Sicherheit, Abgaben umzulegen, also auch befugt, für die Unterhaltung der Anstalten zu den öffentlichen Bildungs- und Wohlthätigkeitshäusern Auflagen einzuheben." Sehr ordentlich und unausstellbar, ia so strenge auf einander gepaßt, daß wohl gar mehr hieraus folgt, als der Gegner beabsichtete! Er bezielte dadurch nur, daß die Klostergüter auf andere

fromme Zwecke verwendet werden können, S. 42. Und aus seiner Zusammenpassung folgt eigentlich, daß so eine Verwendung nicht nur geschehen könne, sondern auch solle. Denn Rechte gründen gegenseitige Pflichten — den Pflichten entspricht ein verbindendes "Sollen." Und wo ein "Sollen" im Mittel liegt, steht der Ausdruck "können verwendet werden" tief unter der gehörigen Eigenthümlichkeit.

Nun Menschheitsrechte reiht der Gegner forthin an die Zwangsrechte — diese, wie iene zeugen Beysteuerungspflichten — auf die Pflichten konnte nichts anders nachfolgen, als die pflichtschuldige Abgabe, die, wenn sie in die Klöster einfloß, nothwendig nicht mehr kann, sondern soll auf dahin geeignete öffentliche Anstalten verwendet werden. Eine Folgerung, die also den Ausdruck und die Absicht des Gegners weit überschwingt! Denn er bezielte nur das "Verwendet werden können," und die Folgerung führt bis zum "Verwendet werden sollen." So schlecht bemas er seine Prämissenkraft! — Und das wäre wie immer noch verzeihlich. Allein daß der volle Endesschluß gar nicht einpaßt, ist in ieder Ansicht für den Schulmann wahrlich herabsetzend. Der Schluß, der sich eigentlich ausmittelt, ist, daß alle Staatsbürger verhältnißmäßig zur Beysteuer bey so öffentlichen Anstalten verpflichtet seyn, also alle gleichheitlich ihre Säckel hiefür öffnen sollen. Denn allgemeine Rechte gebären allgemeine Pflichten — eine allgemeine Pflicht vertheilt sich aber auf alle d'runter begriffne Subiekte gleich. Und nun allgemeine Pflicht nennt der Gegner S. 44. selbst,

daß zu den Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten konkurrirt werde. Die Konklusion kann also keine andere seyn, als daß also auch alle Staatsbürger ex aequo zu konkurriren schuldig seyn.

Die Sache ist so offenbar, daß jede weitschichtigere Auseinandersetzung sie mehr verdunkelte, als aufhellte. Wie ganz verschieden schließt der Gegner! Er, der in den Vordersätzen immerhin von allgemeinen Rechten, von allgemeinen Pflichten zu konkurriren sprach, spricht auf einmal im Schlusse von der singulären Obliegenheit der Klöster, sich als Fonde für die neu anzulegenden öffentlichen Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten zu evakuiren. Er, der stets die allgemeine Verbindlichkeit zu diesen Anstalten mitzuwirken höchst deprädizirte, schränkt sich iezt im Folgesatze dahin ein, daß er die wirkliche Befolgung der allgemeinen Verbindlichkeit einzig und allein auf die Klosterstiftungen hinlastet, und so die Klosterfonde an die neuen Anstalten abtritt — die Klosterfonde, die nicht nur zur gewissen, ausdrücklich benannten Bestimmung niedergelegt wurden, sondern auch aus unpflichtiger Freygebigkeit herrührten — herrührten von einzelnen Staatsbürgern, denen wider ihre beschiedne Intention so eine Gemeinlast einmal ungerechtest zugemuthet würde, und die doch, als nimmer existirend, der existirenden Staatsbürger ihre Pflichten nicht übernehmen werden müssen. Ein singulärer Schluß aus universellen Prämissen — ist also der vorliegende des Gegners. Und von der Art ein Schluß, wie verdächtig macht er den Schulmann! Es

ärgert und schmerzt, wenn man über so allkündige Wahrheiten exkurriren muß — Kurz, alle Staatsbürger sollen zu den genannten öffentlichen Anstalten konkurriren; und in dieser Qualität auch die Klöster, oder was eines ist, die Klosterindividuen, als so viele Staatsbürger: keineswegs aber die verstorbenen Stifter, die wohl lächerlich von jenseits herüber zur diesseitigen Konkurrenz vorgeladen würden, oder die gar himmelschreiend wegen so einer Konkurrenz um ihre letztwillige Disposition getäuscht werden müßten — noch mehr: denen allein die Pflichtschuldigkeit der Existenten, weil sie sich nimmer laut dagegen wehren könnten, aufgebürdet würde. Gegner! wie wenig logisch sieht Ihr Syllogism her — wie ganz eine andere Konsequenz, als die in Ihren Prämissen lag, setzten Sie auf's geradewohl zu Papier. Eine Folgerung, die noch d'rüberhin der Schimpf der allerkannten Ungerechtig- und Unbilligkeit verfolgt, und stigmatizirt! denn sie verkehrt das ganze Heiligthum der letztwilligen Anordnungen, und schleudert die wahren Eigenthümer, wovon unten, durch eine angelegte Militärjustiz aus dem verjährten Besitze.

Was der Gegner noch von Nomenklaturen der Klostergüter am Ende des ersten Beweises nachträgt, ist zur Sache wenig bedeutend. Wer weis es in der ganzen Welt nicht, daß die Güter, in welchen Händen sie immer existiren, allemal weltlich bleiben? Ihre Natur verläßt sie nie. Auch ist die Bemerkung sehr überflüssig, daß dieselbigen doch ihres Zweckes wegen geistlich heißen; denn

daß die Bestimmung Namen schöpfe, ist wohl keine literarische Neuigkeit. Die dritte Benennung der nämlichen als kirchlicher Güter ist zwar richtig, so sehr auch der angezeigte Grund zweifelhaft ist. Der Grund des Gemeingutes ist vorläufig widerlegt. Der angeregte Zweck der Kirche aber, so heilig er ist, so scheint mir doch die Nomenklatur daraus zu weit hergeholt zu seyn. Mir wenigstens ist viel wahrscheinlicher, daß sie kirchlich heißen, weil sie für den Unterhalt der Kirchendiener bestimmt sind. Doch liegt im Ganzen wenig daran.

2) Fernere Gründe entlehnte der Gegner aus der religiösen Hinsicht. Er räsonnirt auf folgende Art — "Einstimmig benennt unsre Kirche sogar die Armen- und Schulfonde caussas pias. Des Geistes der reinsittlichen Religion zu geschweigen, bleibe man allein bey der Vorstellung unsers Kirchenrechts hievon stehen. Selbst ienem Geiste kam besonders im vorliegenden Betrachte unsre Religion stets am nächsten. Woher der Priester und Arme immer vom nämlichen Altare lebten — auch die Schulen hatten keine andere Unterhaltsquelle. Kurz, das Patrimonium Pauperum bestand durch alle Jahrhunderte. Wo überhaupt die vierfache Abtheilung der Kirchenrevenüe geschah, verlor sich gewiß eine große Hälfte des Theiles für die Armen in die Hände der Mönche . ." Wie der Gegner immer an unbestimmten Namen hängt! Reinsittliche Religion darf man geradehin die kristliche zelebriren, versteht sich ohne menschliche Beymischlinge. Was den Betracht unsers Kirchenrechts belangt, so

muß die Kirchengeschichte mit dazu genommen werden; woraus er erst wie am Mittage helle daliegt. Daß aber der Theil der Armen, seit iene Abtheilung der Kirchenrevenüe geschah, großentheils in die Hände der Mönche kam, ist eine nackte Hinsage ohne geschichtliche und rechtliche Beweise — ist sogar wenigstens in Baiern gegen die geschichtliche Auszeige.

Ich treffe auf die nähere Ausführung! Was ist der Ausdruck "caussa pia" im Grunde anders, als ein unbestimmter Name? "caussae piae", schreibt der große Rechtsgelehrte Brunemann, * "intelliguntur, quae directe tales sunt &c." Wer wird daraus klug? Höpfner nennt alles caussam piam, oder milde Stiftung, wozu Menschenliebe und Frömmigkeit bestimmten. ** Wegen ihrer Unbestimmtheit räth Kreitmair *** die genaueste Benennung und Firirung ihres determinirenden Grundes in den Testamenten. Ist aber die Sache so beschaffen, wie kann aus unbestimmten Namen ein solides Argument ausgehoben werden? Kurz, was der Staat in vielen Hinsichten ausgezeichnet wissen wollte, reihte er gewöhnlich unter diesen unfirirten Namen

---

* Comment. in 5. Libr. ff. L. II. Tit. 12. L. 1. n. 9. S. 90.

** Komment. über die Heinekzisch. Instit. Lib. II. Tit 11. §. 463. S. 397.

*** In Anmerk. zum Zivil. Kod. Th. III. Kap. 4. §. 5. n. 7. S. 473. ff.

zusammen. Und lasse man auch die Benennung in ihrem Werthe, begreiffe man darunter "die Armen, Kirchen, Klöster, Hospitäler, Waisenhäuser, Schulen," * was folgt daraus? . Also haben alle diese Stiftungen Eine gemeinsame Kasse, mit der nach Belieben, ohne Rücksprache, aus fürstlicher Alleinmacht, wie im Patrimonialstyle disponirt werden kann? . Eine Folgerung, die vom Gegner beabsichtet, und also die seinige war, der aber die ganze Zeitgenossenschaft, die ganze Jurisprudenz, der schlichte Menschenverstand in männlicher Unerschrockenheit widersprechen — Und alles dieses erörterte ich schon vorhin. Jede andere Folgerung nützt dem Gegner nichts. Der gemeinsame Name gründet noch lange keine gemeinsame Kasse.

Daß reinsittliche Religion — die kristliche sey, wenn die Zusätze der Menschen weggerodet sind, ist bereits eine allanerkannte Wahrheit. Und selbst nach der Anregung des Gegners wirft sich diese Behauptung als wahr heraus. In der reinsittlichen Religion ist ihm Liebe Gottes und der Menschen eins und gleich. Nicht anders liest sich bey Matthäus: ** "Jesus sprach: Liebe den Herrn deinen Gott von deinem ganzen Herzen . . das ist das größte und erste Gebot. Das zweyte ist aber diesem gleich: Liebe deinen Nächsten, wie selbst dich. Von diesen zwey Geboten hängt

---

* Höpfner Komment. im angef. O.

** Hauptst. 22. V. 37 ff.

das ganze Gesetz und die Propheten ab." Also darf der Gegner keck unsre Religion von der reinsittlichen gar nicht unterscheiden, sondern iene vielmehr als Urmuster für diese aufstellen. Wie sich auch in der Konformität die Kirche in ihrer Praktik vollkommen darnach richtete. Und daher schreibt sich die einsprechende Vorstellungsart unsers geläuterten Kirchenrechts über die geistlichen Güter; und daraus folgt, daß unsre Religion ienem Geiste nicht nur am nächsten kam, sondern daß dieser Geist sich eigentlich und ursprünglich aus unserm Religionssysteme abstrahirte und bildete. Davon genug! Wie übrigens der Priester, Arme, die Schulen ꝛc. von einem Opferaltare sich unterhielten, hat wenigstens einen Doppelsinn, und belegt das Assert des Gegners auf keine Weise. Gerade so auch das Patrimonium Pauperum! Wahr ist's, der Priester und der Arme ꝛc. leben gleich vom Opfer, iedoch in ganz verschiedenen Verhältnissen — der erste gebeten, daß er's annimmt, der zweyte bittend, daß er's erlangt: iener mit Rücksicht auf seine Würde, dieser abgesehen von allem Stande — der Arme, weil ihn seine Umstände dazu nöthigen, der Priester, weil man seinen Stand damit beehrte, dadurch auszeichnete. Opfer war dann in seiner Art überall das Unterhaltungsmittel — doch im ganz verschiednen Sinne. So hat auch das Patrimonium Pauperum in seiner verschiednen Beziehlichkeit verschiednen Sinn. Beziehlich auf den Priester ꝛc. ist's kontraktfeste Schuldigkeit, daß er seinen Unterhalt d'raus erhält; er widmet seine Dienste, und die Kirche redhibirt den Unterhalt. Beziehlich auf den Armen,

ist nur, was übrigt, dem nämlichen geeignet; und ist noch Schulfrage, ob das aus Justizdrange oder Liebesanmahnung an den Armen abzureichen sey. Beydes versteht sich ohnehin nur vom Superfluum des Klerikers. Und welcher Sinn auch immer gefallen sollte, so bleibt das Assert des Gegners unbelegt. Der Sinn zur Sache liegt in der Vorstellungsart, die unser Kirchenrecht aufnahm — eine Vorstellungsart, die eigentlich aus der Kirchengeschichte ihre volle Aufklärung erlangt! Und nun nach dieser fügten sich die Apostel heilig in die ursprüngliche Anleitung ihres göttlichen Lehrmeisters, und drückten also an ihrer Lebensart die reinsittliche Religion aus — eine Lebensart, die auch in den Aposteltagen bereits die Lebensart der ganzen kleinen Kristengemeinde war! weßwegen man auch insgesammt nur Einen Säckelmeister, und nur Eine Kasse, aus der Alle unterhalten wurden, hatte. Nichts unterschied sich darinn der Reiche vor dem Armen. Wie aber das Kristenthum sich weiter verbreitete, wie Gemeinde an Gemeinde sich anschloß, erhielt sich der Einzige Säckel nimmer, sondern vervielfältigte sich entsprechend mit den neuentstandenen Kirchengemeinden. Nur insofern blieb eine Assimilation zurück, als bey jeder einzelnen Kirche ein Gemeingut übrigte, das aber mit andern Gemeingütern andrer Kirchen in keiner Kompassion stand. Wo selbst die Diözesen sich zu weitläufig verdehnten, wurden sogar die Gemeinsäckel bis auf die Pfarr- und andre Kirchen niedergeengt, und so vermehrt. Diese Geschichte führte ich oben schon an, und mußte sie hier wiederholen, um aus selber die kirchenrechtliche Vorstellungsart der

geistlichen Güter oder des Gemeingutes sonnenklar darzulegen. Hieraus widerlegte ich oben das erdichtete Gemeingut der ganzen Kirche, und aller frommen Stiftungen — und hieraus entnervt sich gegenwärtig der d'raus mißverständlich abgezogene Beweis für das nämliche Gemeingut — Welcher Sinn von den ehe angeregten gelten würde, so trifft jeder mit dem andern darinn überein, das Ein Gemeingut für alle fromme Zwecke existirte. Und dieses Gemeingut mißkennt nach der wiederholten Erzählung schon bey den Kirchen, oder einer Gattung der geistlichen Güter, und frommen, religiösen Zwecke das vollsprechende Kirchenrecht — mißkennt's, weil die Kirchengeschichte es offenbar in einem ganz andern Lichte vorträgt. Folglich ist richtig, daß das gegnerische Assert durch welchen Sinn immer unbelegt bleibe. Von den Klostergütern in'sbesondere ist noch nachtragsweise zu bemerken, daß sie allemal von den Kassen der Kirchen, wie anderer frommen Stiftungen, sorgfältigst geschieden wurden — und daß sie d'rüberhin schon mit ihrem Ursprunge in die spätere Epoche der mehrzähligen Gemeingüter einzelner Kirchen einfielen. Wie konnte also auf diese — das allumschließende und verschlingende Gemeingut des Gegners herpassen? Mit einem Worte, der angeführte geschichtliche Beweis des Gegners zeigte selbst wider ihn! Noch unbeweislicher und widersprechender behauptet der Nämliche, daß seit der Abtheilung der Kirchenrevenüe, der Theil der Armen in einer großer Hälfte an die Mönche übergieng; so eine Ausantwortung wäre entweder durch eine ganze Stiftung, oder durch eine Partikulärschankung

geschehen. Die erste Art — widerlegt sich schon aus den Stiftungs-Urkunden aller baierischen Klöster, von derer einzelnen Entstehungen von Lori * der richtigste Bürge ist. Keines kommt darinn vor, das nicht Laien, oder Kleriker aus ihren Laikalpatrimonien, Laikaleigenthume gestiftet hätten. Zu eckelhaft wäre, wenn ich von allen Klöstern in Baiern ihre Stifter benennen wollte. Wer in der baierischen Kirchengeschichte nicht ganz unbewandert ist, kann es ohnehin nie in Zweifel ziehen, daß von keinem der Ursprung aus dem vierten Armentheile abstammte. Wozu über publike Thesen eine detaillirende Exkursion? Also wenn der Gegner ganze Stiftungen von Klöstern daher abholte, so widerspricht ihm offenbar die vaterländische Geschichte. — Partikulärschankungen an die Klöster konnten entweder so geschehen, daß sie geradehin aus dem Antheile, der den Armen ausgewiesen war, an die Klöster übertragen wurden, oder daß der Bischof, Kleriker wie immer von sich was an die Klöster schankungsweise übergab. Der erste Fall ist blosses Assert, und muß in der Rechtssprache vom Asserenten geschichtlich erwiesen oder belegt werden.

So sehr ich mich in aller Geschichte umhersah, so traff ich doch auf keine Spur hievon. Ich werde dem Gegner Dank wissen, wenn er mir ein zuverläßiges Datum auf-

* Im Auszug der Gesch. von Baiern. zu 696. S. 82. zu 725. S. 86 ff.

bringt! Besonders da die Fixirung und Aussonderung des vierten Armentheiles eine kurze Epoche dauerte. Von diesem kurzen Zeitraume erfuhr ich mit all' meinem Fleißaufwande kein zur Sache taugliches Faktum. Was später geschah, wer kann's von den übrigen Theilen genugsam unterscheiden? Ist's aber zu hart und blos unmöglich, den befraglichen Unterschied auszumitteln, wer wird mit Gewißheit bestimmen, daß so ein Theil an die Klöster hinüberkam? Muthmassungen gelten bey Rechtsuntersuchungen nicht. . . Schenkte weiters der Bischof, Kleriker wie immer von sich was an diese religiösen Stätten, so war's in der strengsten Meinung, was ihm aus der Nutznießung eigenthümlich anfiel, womit er disponiren konnte, also was wieder ohne Präiudiz der Armen geschah, folglich kein Gemeingut bewirkte. Und so leuchtet Jedermann ein, daß das ganze Assert des Gegners gegen die Geschichte und den Rechtsausspruch schnurgerade laufe; denn die Geschichte erzählt alles widrig, und das Recht spricht über Eigenthum und abgesondertes Gemeingut nach der vortrettenden Geschichte.

Der Gegner schließt endlich damit, daß keine Stiftung in den Händen derjenigen, die selbe ursprünglich erhielten, wäre. Den Benediktinern folgten die Korherren ꝛc. Die obersten Kirchenverwalter könnten doch noch heute, was ihre Vorgänger vermochten. Die Antwort hierauf — wie offen liegt sie da! Fakten, wenn sie vollwägen sollen, müssen ehe über ihre Rechtlichkeit ausser Zweifel

liegen, und dann erst müssen sie zum befraglichen Punkte richtig passen. Denn wo die Rechtlichkeit fehlt, sind sie ja keine Beyspiele zur Nachfolge, sondern Aufschlüsse für die Nachfolger über das begangene Unrecht ihrer Vorfahrer; wo die Angepaßtheit mangelt, sind die nämlichen wohl wieder ohne Gebrauch, weil sie zum vorliegenden Betreff nichts taugen. Und weiter die Rechtlichkeit der Fakten fordert, daß die Ursache, warum so eine Stiftung in andere Hände kam, sowohl rechtlich hergestellt, als auf die Totalabänderung geeigenschaftet war. Denn sey die Ursache welche immer, wenn sie nicht rechtlich erhoben ist, so läuft der Maiestätswächter allemal Gefahr, das angeschuldete Subiekt, oder die Kommunität zu verunglimpfen, oder widerrechtlich zu behandeln. Die Furcht verläßt ihn nie, die ihn immer warnt, bey strackem Vorschritte das bezichtigte Subiekt zu mißhandeln. Und die nämliche Ursache muß auch für den Erfolg qualifizirt seyn. Selber kann doch über den Umkreis seines Grundes nicht hinüberwirken. Nun zur Ueberantwortung eines Klosters in andere Hände, als dieienigen, die es ursprünglich erlangten, kenne ich keine andere beeigenschaftete Ursache, als iene der Totalunnützbarkeit, und des Totalverderbnisses so einer Gemeinde. Denn so lange das erste ursprüngliche Stiftungssubiekt noch der Reformation fähig ist, kann über die Reformation nichts vorgenommen werden — was drüber ist, ist widerrechtliches Verfahren. * Ob nun diese bey den vorzeitigen Verkehrsgeschichten

* S. die erst. Fr. III.

zugegen war, untersuche ich nicht, sondern schließe nur auf folgende Art, daß, wenn diese Ursache da war, recht geschah, wo nicht, ein unnachahmlicher Exzeß obwaltete — ein Exzeß, der heute um so mehr vermieden werden muß, ie gewisser unser Jahrhundert vorzüglich den Bezirk des Rechtes erleuchtete. Gerade so råsonnirt sich bey der Herstellung der nämlichen Ursache! Geschah diese Herstellung in der grauen Vorzeit, so entsprach man seiner Pflicht — unterbliebs, so muß ihr Flecken uns zur genauern Beobachtung anmahnen. Und in diesem Style benahmen sich alle Päbste bey Aufhebung einiger Orden, wie Klemens XIV. in seinem Subpressionsbreve vom Jahr 1773. weitschichtig erwähnt. So betheuert er, * daß Klemens V. 1312. die Tempelherren "wegen des allgemeinen üblen Rufes" — nach vorhergegangener Untersuchung zu Vienne aufhob — Innozenz X. ** 1645. den Orden der Armen der Mutter Gottes ꝛc. "wegen großen Unruhen, so diese Ordensleute erreget," subprimirte — Klemens IX. *** "drey Orden, die wenig oder gar keinen Nutzen dem kristlichen Volke brächten, und auch keine Hoffnung wäre, daß sie einen bringen würden," zerlöste. Wer findet daran nicht, daß die Ursache, Totalunnützbarkeit oder Verderben, und beyde hergestellt seyn mußten?

---

* S. VIII.

** S. X.

*** S. XII.

Auf unsre Tage zu kommen — sind alle Orden gänzlich unbrauchbar, gänzlich verdorben? Leisten die bestehenden nicht, was ihr Institut selben auflegt? Sind sie so exzentrirt, daß keine Reform sie einzupassen fähig sey? Sind die Subiekte an Talenten unfähig — an Sitten verkehrt? Wie wir alles dieses nicht sind, wird, glaube ich, selbst der Feind nicht läugnen. Nähere Belege stellte ich in der ersten Frage I. II. auf. Daher wird aber offenbar, daß die angeregten Fakten auf uns nie passen, eben weil sie aus ganz verschiedenen Ursachen entstanden — aus Ursachen der Totalunnützbarkeit oder des Totalverderbens, die beyde hergestellt waren — wo beyde bey den ietzigen Mönchen gerade so iuridisch widerlegt, und auf keinen Fall gegen uns herstellbar sind. Wo aber die Bestimmungsursachen bey einem Faktum verschieden sind, hat ia die Anpassung zuverläßig sein Ende; denn nur die Koinzidenz des Beweggrundes macht die Zusammenpassung der Fakten der Vorzeit und der Nachwelt aus.

Und so wird für sich unbedeutend, was der Gegner aus den Fakten der Vorzeit hernahm — und so erklärt sich von selbst, wie zu verstehen sey, daß die obersten Kirchenverwalter noch vermögen, was ihre Vorgänger vermochten. Nämlich wo die öfters genannten Ursachen existirten, und hergestellt waren, konnten die Maiestätsvögte Totalumänderungen machen, ausser denselben was sie sich immer erlaubten, war Mißgriff. Und das können auch die heutigen Fürsten. Treffen die erwähnten Ursachen legal ein, so mögen sie mit

Beach-

Beachtung der kirchlichen Vorstände — und in Baiern mit Beyziehung der Landschaftskommission Umänderungen machen. Wie aber diese keineswegs vorhanden sind, so ist ein gleicher Vorschritt zur Abänderung, Anmassung und Uebergriff. Der geengte Ueberblick der ersten Unterfrage ist also, daß, wie die geistlichen Güter in verschiedne mehrere Gemeingüter zertheilt sind, und so Eine Gemeinkasse Chimäre ist, so iede Verrückung einer Stiftung — auch sogar auf einen andern frommen Zweck unstatthaft sey, und seyn müsse, ausser im Falle ihrer Totaluntüchtigkeit, oder ihres Totalverderbens — Wie ferner nur inner den Schranken den obersten Kirchenverwaltern das Recht zustand eine Versetzung zu machen, so nur inner den nämlichen unsern Fürsten noch die Befugniß kompetire, eine ähnliche Versetzung zu versuchen. Woraus ersichtlich ist, daß so eine Verwendung der Klostergüter — auf andere fromme Stiftungen, schon von ihrer Beschaffenheit der geistlichen Güter her, widersprochen wird. Und so widerspricht auch in der

II. Unterfrage, die Absicht der Klosterstiftungen.

Der Gegner gesteht zwar selbst ein, daß "die Klöster für die Mönche gestiftet waren, iedoch setzt er noch inner den Umkreis dieser Stiftungen — die Erziehungs- und Armenanstalten. Weßwegen er auch die Klostergüter dahin verwendbar behauptet. Die stiftenden Voraltern von vielen Vorwürfen zu retten, giebt er wieder zu, daß alle Jahrhun-

derte Sklaven der Vorurtheile hatten, indeß doch ein wahrer Werth im alten Mönchthume lag; weil die alten Klöster so viele Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten waren. Und daher rührt ihm die große Freygebigkeit der Zeitgenossen. Heute stehen ihm aber die Mönche ferne davon ab, die nur im Privatwohlleben, Gemächlichkeit und dem Luxus ihre Tage hinbrächten. Nothwendig müßten also denselben die Güter entwunden, und auf die alte Bestimmung übersetzt werden ꝛc." So viel erlaubt sich nur, wem der Hofschutz angesichert ist! Ich ehre das Publikum — und diesem bin ich nachstehende Berichtigungen schuldig. Nicht nur spielt der Gegner mit den bestimmtesten Begriffen willkührlich, sondern, wo es seiner Sache zuträglich ist, schämt er sich sogar der Unwahrheit nicht, und stellt sich eine Geschichte a priori auf, d. h. die sein entworfner Plan fordert. Das Unausstehlichste ist, daß er bey aller Gelegenheit ungeziemende Ausfälle auf die heutige Mönche macht, wo er sich sogar vor Widersprüchen nicht hütet.

Bestimmt war und ist der Begriff "Kloster." Bestimmt war und ist die Stiftung, die darunter verstanden wurde, und noch ist. Jedermann wußte und weis, daß den Mönchen ihr Inbegriff zugedacht war und noch ist. Der Gegner selbst läugnet dieses nicht, zu sehr vom Buchstaben dieser Art Stiftungsdiplomen überzeugt. Denn darinn heißt's überall: "In remedium anime super altare S. Petri &c. fratribus obtuli &c." * Nirgends liest sich allgemein:

---

* Monument. Boic. Vol. I. &c.

"super altare," nirgends unbestimmt "caussae piae &c." Wie also der Stiftungsbuchstabe das Kloster und seine Subiekte die Mönche deutlich, beschieden und hergestellt erwähnt, so ist und war ia der Begriff Kloster, so sind und waren die Stiftungssubiekte bestimmt, und auf keinen Fall verkennbar — so konnte selbst der Gegner ihrer Bestimmtheit nichts entgegensetzen — einer Bestimmtheit, der der unwidersprochne Besitzstand der nämlichen Mönche bereits die vollendetste Erklärung des Buchstaben aufgedruckt; denn wie ließ sich vermuthen, daß man die Mönche so unwidersprochen durch mehrere Jahrhunderte im Genusse dieser Stiftungen gelassen hätte, wenn nicht alle Zeitgänge einhellig die Bestimmtheit derselbigen für die nämlichen anerkannt hätten. Ist aber die Bestimmtheit so sicher, oder ist der Begriff "die Stiftung" so fixirt, wie kann der Gegner ihn oder sie so willkührlich umschaffen, wie so willkührlich beyde auf die Erziehungs- und Armenanstalten verdehnen? Wenn das nicht willkührlich mit den bestimmtesten Begriffen spielen heißt, so kenne ich keinen Fall so eines unrühmlichen Gespieles! Doch sein Vorschritt geht noch weiter — Er bildete sich wohl gar eine Geschichte, wie's ihm taugte, und verbrämte sie geflissentlich mit Unwahrheiten. Nach dieser schilderte er die alten Klöster als so viele Bildungs- und Armenanstalten, charakterisirte er die alten Mönche wie Erzieher, Krankenwärter, Hospitalarier ꝛc. Lauter Vorzüge vor den ietzigen Klöstern und Mönchen — Ich schließe hinwider: Entweder trügt seine Geschichte bey den alten Klöstern und Mönchen, oder sie trügt bey den ietzigen? Wo im-

mer, unterläuft Unwahrheit. Ich rede klärer: Entweder mißkannte der Gegner die alten Klöster und Mönche, oder die heutigen? Denn beyde waren zu allen Zeiten die nämlichen. Stellten die alten Klöster Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten vor, waren die alten Mönche Erzieher, Krankenwärter rc., so stellen jene die heutigen Klöster noch vor, und sind diese die heutigen Mönche so gut, als ihre Vorgänger. Die Raison ist beyderseitig die nämliche, also auch beiderseitig die nämliche Folge. Warum der Gegner die alten Klöster dahin erhob, giebt er zur Ursache an, weil sie "eine Art Spitäler waren, worinn sich alterlebte Männer und Weiber ankauften, die Reisende und Pilgrime pflogen, und die Hospitalität daheim war." Woraus er auch die alten Mönche auf eine entsprechende Stuffe hinaufsetzte.

Allein trifft diese Ursache minder bey unsern Klöstern ein? Verrichten unsre Mönche die gleichen Geschäfte minder? Welches Kloster nimmt — nicht angekaufte, sondern frey zu unterhaltende Greise und Mütterchen nicht auf? Welches wird von den Reisenden und Pilgrimen aller Art nicht besucht? Welches eifert nicht nach seinem Vermögensstande hospital zu seyn? Also welches Kloster ist nicht in diesen Rücksichten eine Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalt? Welche Mönche verdienen nicht mit den alten Mönchen gleiche Ehrentitel zu führen? Lauter Beweise, daß der Gegner unsre Klöster mißkennt, oder nicht kennen will, weil ihre Geschichte auf seinen Plan nicht einstimmt! Beweise, daß er absichtlich entweder die alten Klöster und Mönche unwahr schilderte, oder die ietzigen in Schatten

stellte, oder daß er seine monastische Geschichte, was zu seinen Behauptungen nicht paßte, mit Unwahrheiten geflissentlich untermischte! Beweise, daß wie aus diesem Betrachte ihrer Nutzbarkeit die alten Mönche die Freygebigkeit der Kontemporaneität verdient erfuhren, so die heutigen wenigstens aus gleicher Raison die Früchte der einstigen Freygebigkeit fortgenießen zu können verdienten, wenn sie auch nicht darauf schon berechtigt wären! Im Ganzen ist sonnenklar, daß der Gegner selbst unwahr zu reden nicht verabscheute, wenn er nur dadurch eine Geschichte, die ihm entsprach, erzweckte. Am unleidentlichsten sind seine losen Ausfälle auf die heutige Monastik, die er überall interkalirt, die aber — zum Glück immer auf den alten Schlendrian auslassen. Er sieht am heutigen Mönche nichts als Wohlleben, Gemächlichkeit und Luxus — eine Anschuldigung, die zuverläßig aus unsrer Hospitalität abstammt! Denn nur den Gästen zu Ehren, und ihre verschiednen Grade zu unterscheiden, muß öfters eine köstlichere Tafel bereitet werden. Die übrigen Mahlzeiten sind in den Klöstern weder so vielfältig, noch so reich besetzt, wie ausser denselbigen. Ueberhaupt bemerkte ich schon oben, daß es mir kleinlich neidisch vorkomme, die Tafeln und Schüsseln bey meinem Nachbar zu observiren. Esse und trinke jeder, was ihm zusteht . . Die Abgeneigtheit des Gegners verwickelt ihn wohl gar in Widersprüche — Uns verarget er hier die Gastfreyheit, die er gerade vorher in den alten Mönchen so hochrühmte. Noch mehr: die nämlichen alten Mönche stellte er oben in der ersten Frage S. 12. 13. als die verworfensten Tauge-

nichtse her, die er iezt als Muster für uns deprädizirt, und der ganzen heutigen Mitgenossenschaft als schon dort eingepaßte Subiekte vorhält . . o he iam satis est! Der kräftigste und augenfälligste Beweis, daß der Gegner nach seiner Laune komponirte, und alles, wie er's brauchte, in den Model einzwang!. Ueber und über ersieht sich, wie schlecht der Gegner die Ehre der Voraltern gerettet hätte, wenn sie ie einer Ehrenrettung bedürftig gewesen wären . . Zugleich ist einleuchtend, wie so eine Verwendung der Klostergüter auf andere als die bestimmten Zwecke allemal die Absicht der Stiftungen gegen sich habe. Nicht anders, die in der

III. Unterfrage vorkommt — die Meinung der Klosterstifter!

"Wären auch in der Sprache des Gegners die Klosterstiftungen nur den Mönchen geeignet, wäre die Schankung dahin vollkräftig, selbst vom Besitzstande verstärkt, so gehörten ia auch andere fromme Zwecke mit zu ihrer Klasse. Oder wenn's präzise Mönchsinstitute seyn müßten, wie wenn selbe sich selbst, oder der Obere sie zerlöste? Ihre Güter schafft der tridentinische Rath auf den Fall, auf andere fromme Zwecke zu verwenden. Ueberhaupt fordert der Stiftungskontrakt nicht nur den Konsens der Stifter und Mönche, sondern auch die Mitannahme der Kirche und des Staates. Zu seiner Erklärung muß der Gebende, Annehmende und der Gegenstand erwogen werden. Der Gegenstand ist weltlich, der iezt geistlich werden soll — und der ist er bey ieder

frommen Stiftung. Die Kirche und der Staat müssen hievon inabdikabel den möglichbesten Gebrauch machen. Höchst daß sie sich auf den Umkreis der frommen Stiftungen einschränken sollen. Der Stifter und Korbruder sind Gehorsam schuldig, und können nie was Widersinniges und Widerrechtliches verlangen. Wäre aber nicht widersinnig, wenn ein Privat, was sein Acker 1801. war, in alle Zukunft zu bleiben begehrte? Wäre nicht widerrechtlich, Despot für die Enkelschaft werden? Wieder: Die Verträge sind nur Privatgesetze, die den allgemeinen umstehen müssen — also ewig abänderlich bleiben. Nur daß man rechtlich dagegen prozediren und nicht gewaltsam vorschreiten sollte. Die Heiligkeit der letzten Willen — hieß die Stifter verunglimpfen. Erständen selbe heute, wie gerne willigten sie in die Abänderung!" . . . Eine alte Wiederholung steht am Eingange — dann wechselt Wahres und Unwahres, wie Schatten und Licht. Beym Ausgange ist aber ein Wust vom iuridischen Nonsense zusammengehäuft.

Eckle Wiederholung ist, daß alle frommen Zwecke in Eine Klasse zusammen gehören, oder aus Einer Kasse und Gemeingute unterhalten werden. Unwiderleglich zeigte ich ehehin,* daß nicht nur iede Gattung der frommen Stiftungen ihr besonders Gemeingut hat, sondern selbst iedes individuelle Haus derselbigen. Wie ärmlich wärmt sich

---

* Dritt. Frage I. Untersr.

also der alte Kohl immer auf! Von nun beginnt der groteske Mischling vom Wahren und Unwahren. Auf den Fall der Zerlösung eines Ordens schafft der tridentinische Rath die Verwendung der zurückgelassnen Güter auf andere fromme Zwecke an — Sehr natürlich und in Konformität mit dem allbekannten Grundsatze, daß die Anordnung der Stifter nach ihrer Meinung möglichnächst und angemessen befolgt werden sollte. * Wie nun der bestimmte Zweck in gegenwärtiger Voraussetzung eingieng, und für den Fall eine andere fromme Stiftung ihrer Intention noch am nächsten kommt, so versteht sich leicht, daß die zurückbleibenden Güter eher dahin, als auf einen noch ferner abliegenden Verwendungsgegenstand übertragen werden müssen. Hier heißt es: Valeat, vt valere potest." Darnach beschieden also die Väter von Trident, und beschieden nach dem ächten Rechtssinn. ** Die nämlichen sprachen selbst hier nur von ienem Auflösungsfalle eines Ordens oder eines religiösen Hauses, wozu die Veranlassung das Totalverderben oder die Totalunnützbarkeit gegeben haben würde. Jeden andern Fall mißbilligten also dieselbigen für sich — das

* L. 12. ff. de Reb. dub. Conf. tubing. Tom. III. Conf. 279. n. 23. S. 720.

** Barbof. Axiom. 2. "Vbi verba dispositionis sunt clara, ad coniecturas respicere imbecillitas intellectus dicitur."

mit wie steht die Folgerung des Gegners zusammen, daß so eine Versetzung schon vor dem Falle der gänzlichen und verdienten Auflösung der Orden oder eines Hauses ꝛc. statt hätte? Eine Folgerung, der die nämliche Tridentinische Synode schnurgerade widerspricht, da sie schärfest anbefiehlt, daß die geraubten Güter den Klöstern sollten zurück gegeben werden. *

Was wäre aber vor dem Falle der Zerlösung so eine Abnahme der klösterlichen Güter anders, als das in allen Rechten verrufne gehaßteste Spolium? Woraus der Fehlschluß des Gegners kündig wird, und erhellt, wie künstlich er Wahres und Falsches zu mischen verstand . . Wahr fährt der nämliche weiter fort, daß der Stiftungskontrakt sowohl den Konsens der Stifter und Mönche, als die Mitannahme der Kirche und des Staates erfordere, daß zu seiner Erklärung der Gebende, Annehmende und der Gegenstand, erwogen werden sollen — Aequivok drückt er sich aber schon aus, wo er den Gegenstand, der ursprünglich und noch weltlich ist, zum geistlichen Gut erhebt, das er auch bey ieder frommen Stiftung sey und bleibe. Es ist hier die Frage nicht, ob das Gut, das auf welche fromme Stiftung immer übertragen würde, bey ieder frommen Stiftung geistlich hieß, darüber hegt niemand einen Zweifel — sondern

---

* Sess. 25. c. 3. de Regular.

die Frage ist, ob der Gegenstand, oder das ausgeantwortete Stiftungsgut überhaupt ieder frommen Stiftung angehöre, oder bestimmt nur einer Gattung, eigentlich nur einem Individualhause zubeschieden ward? Denn der Name "geistlich" mag wohl allen Gütern der frommen Stiftungen gebühren, darum bestellen sie noch keine Gemeinkasse, kein Gemeingut, auf das der Gegner fortan, doch allemal irrig hinarbeitet. Sogar aus diesem äquivoken Ausdrucke zeigt sich, wie unbemessen er Wahres und Falsches durcheinander warf! Nimmer so ganz äquivok, schon mehr offenbar unwahr spricht der Gegner, da er die Kirche und den Staat inabdikabel den möglichbesten Gebrauch von diesen Gütern machen heißt, und beyde höchst auf die frommen Stiftungen allgemein einschränkt. Wie steht man ungewiß bey allen diesen Ausdrücken da! Es läßt sich selben kein andrer Sinn abgewinnen, als daß der Gegner dafür halte, die Kirche und der Staat dürften auf die Privatdisposition der Stifter gar nicht achten. Denn wie könnte er sonst beyden den möglichbesten Gebrauch von diesen Gütern zu machen, und das inabdikabel einräumen — wie gleichsam Gnade nennen, wenn sie damit inner den frommen Zwecken stehen blieben? Dieser Wortsinn aber ist und bleibt iuridische Karrikatur — So unverkennbar falsch ist er! Oder weis dann der Gegner aus dem Kirchenrechte nicht, daß die Kirche nur die gesetzliche Exekution von ähnlichen Privatdispositionen für die frommen Stiftungen über sich habe? Dafür erklärte sie Justinian in seiner Authent. Licet &c. * Dieses Geschäft prägte der tridentini-

---

* C. de Episc. et Cler. ad L. 28.

sche Rath * der befehlenden Kirche, oder den Bischöfen tief ein. Weis der Gegner aus dem kirchlichen Staatsrechte nicht, daß der Staat über die Kirchengüter oder die dahin abzielenden Privatdispositionen in heiligster Angelobung die eifrigste Advokatie übernahm? Ein vortrefflicher Exekutor, der, ohne Rücksicht auf des Disponenten Willen und Verordnung, wie Eigenthümer in fremdem Erbe sachwaltet! Ein ausbündiger Vogt, der nichts gebunden von der Verfügung der vogteylichen Subiekte mit der Schankung, Erbschaft, Vermächtniß rc. wie Alleineigenthümer disponirt! Wie fern verliert man sich vom Rechte und der öffentlichen Treue — Die Disponenten vor mehrern Jahrhunderten zum Besten einer bestimmten frommen Stiftung, eingedenk der unveränderlichen Rechtsgrundsätze, unterrichtet, daß über ihre Disposition Kirche und Staat wetteifernd wachen werden, machten die vorliegenden Anordnungen. Sie trauten auf das unbetastbare Palladium des Rechts, und setzten ihren Kredit auf die öffentlich zugesicherte Responsabilität, der sich über die treue Befolgung der nämlichen Anordnungen der Fürst, Bischof und Pabst als amtsschuldig unterwarfen.

Jetzt beym Anbruche des neunzehnten Jahrhunderts verdreht man auf einmal die ganze Rechtsmaschine, und

---

* Seff. 22. c. 8. de Ref. "Episcopi etiam tamquam sedis apostolicae delegati in casibus a Iure concessis omnium piarum dispositionum tam in vltima voluntate, quam inter vivos sint executores &c."

giebt unbemächtigt von der amtlichen Angelobung die Kirche und den Staat los – findet an beyden unwürdig, daß iene exequiren und dieser advoziren sollte. Die Folge wird – daß wie das Recht an Festigkeit verliert, so Kredit und Zutrauen sinken müssen. Und die Katastrophe ist Kaos. Ist also dieser Satz – nicht iuridische Karrikatur? Allein ich halte mich an das Recht – und nach diesem muß Kirche und Staat heiligst über die Befolgung solcher Dispositionen für die frommen Stiftungen besorgt seyn, hat weder iene die Befugniß, hierinn willkührlich abzuändern, noch dieser das Recht zu exzentriren, ist die erste auf den Fall so einer Aenderung sich selbst schädlich, und der zweyte kompromittirt im nämlichen Falle sein Ansehen. Kurz, wie die Meinung des Stifters bekannt ist, so muß Kirche und Staat dieselbe unterstützen, und über ihre Befolgung eifern. Dieses Alles versteht sich von altgemachten ähnlichen Anordnungen oder Dispositionen – Ein Anders wäre von den zukünftigen, wo durch öffentliche Verbote der Wille der Disponenten eine neue Richtung erhielt. In Zukunft wer darauf nicht achtete, müßte es gleichwohl sich zuschreiben, wenn seine widergesetzliche Disposition unkräftig erklärt würde. Und noch bey dieser Bewandtniß hätte meines Erachtens der Intestaterbe den Zuspruch vor der Regierung auf die so zurückgelaßne undisponirte Quote. Allein hievon ist gegenwärtig keine Rede! Jetzt treffen hinfort Nonsense auf Nonsense – Widersinnig heißt der Gegner, wenn ein Privatmann vom J. 1801. sagte: "Dieser mein Acker soll in Ewigkeit zu keinem andern Zweck benützt werden, als zu dem

ich ihn heuer Anno Eins bestimmt habe." Ein Vortrag, der dem Vortrage oder Verlangen der Stifter ganz unähnlich ist! Der Stifter oder Privatmann verordnete, daß dieser sein Acker, oder Schankungsobiekt mit seinem ganzen Eigenthumsumfange in Ewigkeit keiner andern geistlichen Stiftung, als der er's Anno Eins bestimmt hatte, übergeben werden solle und könne — einer geistlichen Stiftung, der die Kirche und der Staat ihren vollen Schutz zuwendeten, welche Zölle des Nutzens immer abwarf und noch abtragt, die die Publizität in geschichtlichen Dokumenten ewig garantirt. Wie die nämliche Stiftung nun nimmer prekäre Existenz hat, sondern ihre Permanenz im ausdrücklichen Fürstenworte, das im feyerlichen Huldigungsakte daliegt, gegründet ist, so ist's auf eine irdische Ewigkeit angelegt, und wie diese fortwährend bleibt, so kann ia der Stifter oder Donant im rechtlichsten Bestandsinne seinem Donationsobiekte zu so einer Stiftung die Unabänderlichkeit oder Unentziehbarkeit anbedingen. Denn in diesem Falle ist der Wille des Stifters oder des Donanten der Pragmatik der gesetzlichen Grundverfassung enge angeschlossen, und iener erhält also selbst daraus eine Art Heiligung, die dem ersten, wie dem letzten Staatsbürger unbetastbar und ehrwürdig seyn muß. Oder ist auch widersinnig, daß die Grundverfassung auf eine ewige Unabänderlichkeit Anspruch macht? Darüber kein Wort mehr — Denn es ist genug, um d'raus zu verstehen, wie unähnlich der Vortrag des Gegners dem Originalverlangen der Stifter sey. Kurz, um den Acker oder ein anders Schankungsobiekt kümmerten sich die Stifter oder Donanten nur in so

fern, als sie seinen Nutzenbetrag, und sein reines Eigenthumsrecht einer ihnen gefälligen frommen Stiftung, eigentlich individuellen Hause, ewig und unabnehmbar angesichert wissen wollten — nicht aber, wie selben der Gegner arglistig in den Mund schrieb, eigneten sie ihre ganze Sorge dem Erdstrichlein "Acker", daß damit der neugewordene Eigenthümer nicht nach Befinden disponiren könnte, was fürbaß widersinnig ließ. Wie also dieser letzte Sinn nie der Sinn der Stifter war — nach ihrem diplomatischen Ausdrucke: "Diesen Acker etc. übergab ich dem Kloster etc.," * so fällt das Widersinnige und der Nonsens von den Stiftern weg, und bleibt einzig beydes auf der Rechnung des Gegners stehen. .. Noch offenbarer ist der Nonsens des Gegners, wo er aus der beabsichteten Unabänderlichkeit der Stiftungen, oder dahingegebnen Schankungen die Stifter oder Donanten zu Despoten über ihre Enkelschaft erklärt. Welch' ein musterhafter Ehrenretter der Voraltern, worauf er sich gerade vorher so hoch brüstete! Und noch dazu ist seine Anschuldigung ein iuridischer Sollözism — als wenn dieselbigen ihren Enkeln widerrechtliche Bürden zugemuthet hätten. Wie man nur so ein Wirrwarr denken kann! Despoten wären die Voraltern gewesen, weil sie verlangten, daß ihre Stiftungs- oder Schankungsbedingnisse erfüllt würden, weil sie darauf bestanden, daß ihre Schankungs- oder Stiftungsobiekte nie von ihren nament-

---

* S. die Monum. boic.

lichbestimmten Stiftungs- oder Schankungssubiekten dürften abalienirt, entzogen werden, weil sie vom Bischofe und Fürsten ihre allemal pflichtschuldige Obsorge beschworen, daß genau und fest über ihre Willensmeinungen gewacht und gehalten werden sollte. Welchen Kodex der Rechte mußte der Gegner nachgeschlagen haben? In welchem Vorlesbuche der Jurisprudenz heißen diese Anforderungen der Stifter oder Donanten widerrechtliche Zumuthungen? Welcher Tribonian, oder de Pennafort verargte noch so scharf den nämlichen — ihre beliebigen Bedingnisse, und stracke Anheischung, daß sie zur Erfüllung gelangten? In dem Sinne genommen, ist ieder Donant Despot gegen seinen Donatar — denn die verlautbare Willensmeinung iedes Donanten ist ia Norm für den Donatar, über die er stets unverbrüchlich halten muß. Und daß man sich so gern an das Joch dieses Despotismus spannen läßt! Warum akzeptirt man so freudig Schankungen? Wer nicht so eine akzeptirt, für den findet sich auch keine zwingende Norm daselbst. Der Theil der Verbindlichkeit von so einer Norm rührt also lediglich von der freyen Submission des Akzeptanten her — der folglich nur gegen sich selbst Despot ist. Ueber die Fürsten und Bischöfe verdehnt sich um so weniger eine Wirkung dieser Despotie, ie gewisser nur ihre Amtspflicht exzitirt wird, nach der sie allemal für iede fromme Stiftung kümmerlich besorgt seyn sollen.

Mit einem Worte: Widerrechtlich kann die Forderung nicht seyn, auf welche der zu leisten Verpflichtete sich frey-

willig einließ — die Forderung, die im Staatsrechte gegründet ist, und über deren Vollzug das nämliche die Obrigkeiten strengst zu wachen verbindet. Nun der Donator, der Neoprofeß nach 1000 Jahren unterwarf sich in der Profession freywillig derselben. Das Staatsrecht billigt und preißt Schankungen an die Klöster — und legt den Staats- und Kirchenobern die Sorge über die nämlichen warm an ihre Herzen. Wo aber Widerrechtlichkeit und Zwang fehlen, ist Despotie gar nie möglich. Juridischer Nonsens ist also, was der Gegner über diesen ganzen Belang den schuldlosesten Maioribus anschuldiget. — Nicht anders tönt sein Assert, vermöge dem die Verträge nur Privatgesetze, die den allgemeinen umstehen müßten, also ewig veränderlich blieben, wären. Worte, die, wie sie daliegen, eben kein besonders Aufsehen machen! Allein im Kontexte des Gegners betrachtet, müssen sie widerlich auffallen. Sie geben zu verstehen, daß die Donationen, in ihrer Art so viele Verträge, ewig den allgemeinen Gesetzen umstehen müssen, d. h. daß selbe allemal Opfer der allgemeinen Wohlfahrt werden, oder für den Fall der Verwendung auf zeitpassendere Zwecke abgeändert werden könnten. Und mit diesen zwey Zusätzen genommen enthalten diese Worte wieder nichts als Nonsens. Was das Gesetz der allgemeinen Wohlfahrt, dem die Stiftungsverträge weichen müßten, betrifft, führte ich oben * sowohl ihre Unrechtlich-

als

* Zweyt. Frag. I.

als Unräthlichkeit genüglich aus, und ich darf hier keck iedermann darauf zurückweisen. Dieses ist und bleibt nur ein schnöder Prätext, mit dem man ieden sonst nimmer zu entschuldigenden Eingriff in das Privateigenthum unschwer zu bemänteln pflegt. Noch greller ist in der Rücksicht das zweyte Gesetz der Verwendung auf zeitangepaßtere Zwecke, denen die Stiftungsverträge wieder zu Opfer gebracht werden müßten — Das heißt in Wahrheit! der ungebundensten Willkühr unausgesteckten Spielraum überlassen. Was ist leichter, als eine Stiftung nimmer modern oder einpassend finden, ihr also unter dem allzeit bereiten Vorwande einer bessern Verwendung das Todesurtheil sprechen, oder ihre Habe entwinden, und das Entwundene iezt zum passendern Zweck versetzbar erklären, bald in stiller Verschwiegenheit in seine Kasse stecken? Was ist gefährdevoller, als diesen Vorwand zur publizistischen Rechtsregel erheben, in der nur zu gewiß statt des sanftleitenden Zeitgeistes der rascheinschreitende Zeitdünkel alltyrannisirt? Was steht dem Mißbrauche näher, als ein Grundsatz, der alltäglich ohne Responsabilität durchgesetzt werden mag? Ueber das nämliche publizistische Gesetz oder Prinzip äußerten sich die zween Prälatendeputirten, Karl von Benediktbeuern und Rupert von Prüfingen, in ihrer Vorstellung * an die Landschaft, dersebigen ver-

* vom 16 März 1802. München.

bandmässige Intervention zu erwecken, treffend zur Sache dahin: "das so äußerst gefährliche Prinzip einer bessern Verwendung der geistlichen Güter ist so weit umfassend, daß es in der Folgezeit alle Stände ergreifen kann. Eben durch diese vorgebliche Besserverwendung würde am Ende jedermann vom hohen und niedern, weltlich und geistlichen Stande wegen seiner künftigen Existenz Gefahr laufen, die öffentliche Sicherheit würde verlieren, und die so schön gesagte bessere Verwendung unter dem Palladium der Humanität den ganzen Nationalwohlstand verschlimmern." Die Landschaft selbst bemerkt darüber in ihrer Intervention ad Serenissimum: * Noch weit gefährlicher . . ist jener Grundsatz: "der gnädigste Landesfürst habe das Recht, das, was ist, aus dem Grunde einer bessern Verwendung abzuändern. Wir können dieses Recht Ew. K. D. nicht einmal bey milden Stiftungen allein und unbedingt zugestehen; denn es würde das weiteste Feld zu willkührlichen Handlungen eröffnen." Und bey Garve ** lese ich: "Keine Verbesserung kann der menschlichen Gesellschaft so wichtig seyn, daß sie die Verletzung der Grundsätze selbst, worauf die Vereinigung der Menschen beruht, rechtfertigen könne."

Nimmermehr ist also zuzugeben, daß diesen zween Zusätzen, als Gesetzen und Prinzipien, die Stiftungsverträge

---

* vom 24. März 1802. in Sess. vniuers.

** In vermischt. Auffs. Th. II. S. 49.

ausweichen müssen. Vielmehr sind sie wegen ihrer zu verdächtigen Unbestimmtheit, wegen ihrer zu gefährlichen Ungebundenheit und zu loser Willkührlichkeit platterdings unbrauchbar zu erklären. Kurz: sie sind Klippen, an denen der besonnene Rechtsgelehrte mißtrauisch vorbeyzieht, die der gesunde Staatsbürger als Auswüchse der luxurianten Rechtskunst verabscheut – und mir sind's in jeder Ansicht iuridischer Nonsens! Der nämliche Kontext des Gegners legt selbst in die sonst unrügbaren Worte, "nur daß man rechtlich dagegen prozediren, und nicht gewaltsam vorschreiten sollte" – Anstoß und Aerger. Denn in seinem Sinne, der aus dem Kontexte offen daliegt, heißen dieselben: "daß die Güter nicht durch Gewalt den frommen Zwecken entrissen, sondern nach den bestehenden Gesetzen zu irgend einem frommen Zweck fortwährend verwendet werden sollen." * Also ist ihm nach diesen Worten und Sinn das Wegversetzen in Konformität mit den genannten Grundregeln allerdings richtig und rechtlich – Wornach wie die Prinzipien nichts taugen, sondern iuridischer Unrath sind, so das Prozedere, das hierauf gebauet wäre, von gleicher Unfläthereу seyn muß. Im Ganzen haben die Prinzipien und das Prozedere immer das Verhältniß der Prämissen und des Folgesatzes gegeneinander; wie also iene, so muß einsprechend dieser gestaltet seyn. Da nun an den Prämissen der Nonsens herge-

* S. 65. der gegnerisch. Piece.

stellt ist — an den Prinzipien, so kann wohl auch im Folgesatze, dem Prozedere nichts anders als ein gleichlautender Nonsens versteckt liegen. Es heißt beyderseitig: die Wegnahme der Stiftungsgüter, oder ihre Versetzung, aus den Ursachen der erheischenden Staatswohlfahrt, oder ihre Besseranwendung, ist theoretische Sottise der iuridischen Neologie, wovon das Prozedere den praktischen Pendant liefert. Nimmer so verdeckt, sondern vollends offenkundig stellt der Gegner in seiner fernern Behauptung den paradoxen Nonsens zur Schau hin — "Die Heiligkeit der letzten Willen anziehen, heißt ihm die Stifter verunglimpfen, * sie zu Thoren, welche dem Naturgange, zu eigenmächtigen Menschen, welche ihrer ganzen Nachkommenschaft, zu widerspenstigen Kindern der Kirche und des Staates, welche ihren rechtmässigen Obern gegen ihre Amtspflicht Gesetze vorschreiben wollten, erklären. Wem gauckelten noch so schwärmerische Traumphantasien im nächtlichen Feenreiche durcheinander? Behaupten, die letztwilligen Dispositionen sollen heilig und unbetastbar bleiben, wäre die so letztwillig disponirenden Klosterstifter beschimpfen, wäre sie Thoren, eigenmächtige Köpfe, Widerspenstlinge gegen ihre Obrigkeiten schelten. — Diese wider-

---

* S. 65. 66.

sprechendsten Begriffe, wie lassen sie sich in das Horazische "simplex duntaxat et vnum" zusammenpassen? Sie sind, was sie der nämliche schon hieß,

" aegri somnia."

Und wieder:

" Qui variare cupit rem prodigialiter vnam,
Delphinum siluis adpingit, fluctibus aprum."
de art. poet. v. 7. 29. 30.

Ueberhaupt, daß die letztwilligen Dispositionen ein besonderer Nimbus von Heiligkeit durch alle Jahrhunderte umgab, der sie vor allen andern Dispositionen über Eigenthum unterschied, belegte ich in dieser dritten Frage Unterfr. I. schon hinlänglich, wie auch, daß nach den nämlichen keine Versetzung, sogar nicht von einer frommen Stiftung zur andern zuläßig sey — wozu also hier mehr eine Wiederholung der Behauptung, die ohnehin kein Mensch in Abrede stellt? Ist aber die Behauptung von der Heiligkeit der letztwilligen Dispositionen so allanerkannt, legten die Gesetze selbst so eine hohe Achtung auf selbe nieder, wie sollen durch die nämliche Behauptung, die alle Jahrhunderte beherzigten, und die verläßig auf den unerschütterlichen Pfeilern der Legislation ruht, die so letztwillig disponirenden Klösterstifter beschimpft werden? Fällt nicht selbst die Hochachtung aller Jahrhunderte auf sie als solche Disponenten zurück! Theilt sich ihnen nicht die Auszeichnung der Gesetze von ihren Produkten, den Dispositionen, als Pro-

duzenten derselbigen sichtbar mit?" Die Schätzung, die Ehre meines Werkes ist in die meinige selbst. Das Werk lobt den Meister! — Die beschimpfenden Folgen, die der Gegner daraus abzog, sind Satyre auf ihn selbst. Einmal! nicht anders schrieben die Disponenten zum Besten einer frommen Stiftung dem Naturgange Gesetze vor, als jeder Donant, jeder andere Disponent über sein Eigenthum, die alle in'sgesamt ihre Dispositionen genau befolgt wissen wollen, über welche Forderung ihnen alle Rechte den heiligsten und gebührenden Schutz zusichern. Der müßte aber allein im Lande der Hinkenden gar ohne Füße seyn, wer alle Disponenten, wovon die Erdeschöpfung voll ist, zu Thoren erklärte, und er kröche am Ende gar ganz füßelos — aufm Boden. Die Nachkommenschaft könnte sich weiter von ihrem zu schweren Gesetze oder Aufbürdung leicht loswinden, wenn sich kein Profitent mehr zu so einer frommen Stiftung vorfinden ließ. Den Obern letztlich legten nicht die Disponenten Gesetze auf, sondern ihr eignes Amt verbindet sie genau über den Vollzug solcher letztwilligen Dispositionen zu wachen. Es eckelt, über mittaghellen Unsinn zu kommentiren! Die Schlußperiode ist ganz system eingepaßt: die erstehenden Stifter würden gerne in diese Aenderung willigen. Meine Schlußperiode lautet anders — Die erstehenden Stifter würden ihre Dispositionen entweder aufrecht zu erhalten fordern, oder sie platterdings zurücknehmen, übrigens aber zu den neuen öffentlichen Anstalten proportionirlich beysteuern. Vielleicht, daß der Fall der Zurücknahme der sicherere wäre — aus der

Ursache des Mißkredits, in das der iuridische Neolog durch seine Behauptungen den Fürsten hinsichtlich auf diese Stiftungen versetzte. Und so ist ein für allemal gewiß, daß die Verwendung der Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten ganz gegen die Meinung der Stifter sey. Gleiche Bewandtniß hat's, wenn nach der

IV. Unterfrage die Klostergüter als landständische Güter betrachtet werden.

"Wahr ist's, bereits alle Vorsteher der Nichtmendikantenklöster sind Landstände. Hören alle diese Klöster auf, so geht der Stand ein; fallen nur einige weg, so mindert sich wenigstens der Stand. Allein 1) die Minderung ist gar von keiner Bedeutung. Wie viele Rittergüter sind vereint, und ihre Besitzer haben nur eine Stimme? 2) Und sogar das hat's nicht noth. Das Stimmrecht werde reel und komme auf den Vorsteher des nachtrettenden Instituts." Wieder lauter Hinsagen ohne Belege — im Grunde untersucht, so viele falsche Angaben!

Eine bekannte Sache ist, daß die baierischen Prälaten durchgehends Landstände sind.* Die Landstandschaft hörte

---

* de Chlingensperg de Iur. Hofmarch. in Bav. &c. c. 3. S. II. c. 46. S. 273.

also von diesem Stande her, wenn alle Prälaturen aufgehoben würden, nothwendig auf, wie sie, wenn nur einige eingiengen, wenigstens gemindert würde. Was der Gegner immer dawider für Behauptungen aufstellt, so sind sie lauter Irrereden.

1) Die Minderung hätte ihm gar nichts zu bedeuten. Er beruft sich auf die vereinten Rittergüter in einem Besitzer, die deßohngeachtet nur Eine Stimme haben. Wie kühn der Gegner hinspricht! Wie versteht er, daß der Besitzer von mehrern Rittergütern nur Eine Stimme habe? Ausser dem Landtage war, bis auf eine kurze Zeit her, wenig oder gar keine Gelegenheit nach der ietzigen Landschaftsverfassung das Stimmrecht zu üben. Erst seitdem die große Zeitkrisis auch auf die baierische Landschaftsverordnung traff, läßt sie hier und da ein Quintchen Gebrauchs hievon erhandeln. Und schon in dieser innigsten Praxis bemerkte ich, daß die Stimmen nach den Gütern sich zählten. Denn bey den Unterschriften in den noch wenigen Zirkularen und einigen Privatpiecen ersieht sich, daß der Unterzeichnende fast allemal alle seine Güter mitunterschrieb – wohl nicht, um sich dadurch zu brüsten, was den vom Stolze und Eitelkeit gleichweit entfernten vortreflichen Subiekten nie gleich sieht, sondern ungezweifelt, um ihre Stimmenzahl hiedurch anzuzeigen und auszudrücken. Daß dieses der Gegner nicht beobachtete! Schon daraus würde er schüchterner geworden seyn, daß er nicht so kurzhin seine falsche Hinsage niedergeschrieben hätte. Auf dem Landtage selbst aber, wenn ie noch einer zu erwarten seyn soll, oder

bey einer neuen Landschaftsorganisation — fände ich's weder theoretisch noch praktisch anständig, daß der, welcher mehrere landständische Güter besäße, nicht auch mehrere landständische Stimmen führen dürfte. Denn es müssen Rechte und Bürden gegeneinander ein Ebenmaas halten; der mehrere ähnliche Güter hat, muß auch von mehrern bezahlen, warum soll er nicht auch das Stimmrecht so oft üben dürfen, als viele landständische Güter er sich errang? Mir wäre es theoretisch ungerecht, was anders zu behaupten. Und dieses heute um so mehr, als selbst die Rittergüter iezt in Zahlungsquoten stets höher rücken, wo bereits das Recht, oder das böse genannte Privilegium wohl zum strengen Ersatz geheischt werden kann. Ich finde aber auch die alten Landtagsakten dahin einstimmig. In allen diesen, die ich an Handen habe, lese ich neben den Namenunterschriften auch die Unterzeichnungen der Güter: was ich mir wieder nicht anders erklären kann, als daß dieses die Stimmenzahl anzudeuten geschehen sey. Fehlt nun sein Paritätsgrund, nach dem er die reduzirten Prälatenstimmen ausmaß, so geht ohnehin sein ganzes Assert ein, d. h. so hatte er nur die Kühnheit zu sprechen, belegte aber nichts; und iezt — nach der gemachten kritischen Untersuchung findet es sich gar, daß er eine falsche Angabe auf's geradewohl niederschrieb. —

2) Nicht glücklicher kommt er mit seinem Proiekte durch, daß der Vorsteher des nachtrettenden Instituts Landstand werden sollte — wodurch die alte Stimmenzahl unverrückt

blieb. Wie man sich so hinwerfen kann! Mit welchem Rechte die Güter entrückt würden, mit dem nämlichen gieng auch die landständische Stimme auf das neue Institut über. Das erste ist bisher sattsam widerlegt, das zweyte kognomisirt sich schon daraus. Und weiter: die Prälaten erwarben sich dieses ursprünglich durch Verdienste, und erlangten die nachkommenden Nebenanhängsel mit einer großen Summenerlage. Und kommt's auf Grund und Boden an, wer wird ihnen die landständische Stimme absprechen? Man muß mit der Geschichte der baierischen Landschaft gar nichts bekannt seyn, wenn man gleich den Prälaten mit einem Armenhausverwalter vertauschen zu können wähnt. Ueberhaupt muß dem Gegner eine Landesverfassung, wie eine Handwerksinnung seyn, worauf wenig Werth liegt. Wie fern steht dieses von der schuldigen Achtung eines Staatsbürgers gegen seinen Staatskodex! Und nach unsrer baierischen Landesverfassung, die der Fürst beschwor, Garanten aller Art sichern, und die innere Staatskraft mit Leben und Blut zu erhalten strebt, giebt's dermalen nur drey Stände — woraus der Prälatenstand der erste ist. Kommt in die Zukunft ein vierter hinzu, der dem ludeignen Bauer nach allen Rechten angehört, aber auch nur dem ludeignen, — so habe ich so sehr nichts dagegen, daß ich nur energische Einigkeit wünsche, die alle für einen stehen machte! Wie ich aber dem, welchem's gebührt, die nachwachsende Stuffe nicht verhalte, so verlange ich auch nach dem billigsten Rechtsnormal, daß der, welcher bisher in unsrer Verfassung immer eine landständische Stuffe besetzte, und zwar die erste — der

Prälatenstand, nicht so jugendlich unbesonnen und verächtlich behandelt werden sollte, daß er auf seinem verdienten und behaupteten Ehrengrade unangegeifert belassen werde. Oder wird einmal die erste Säule spielend erschüttert, dann gar abgebrochen, so fürchte ich, dem Einsturze dieser ersten Feste folge nächst das — Krachen des ganzen Kolosses. Und der Sturz erschlägt uns alle! Und so erfährt sich, daß selbst die landständischen Rechte so eine Verwendung der Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten verbieten. Nicht weniger in der

V. Unterfrage, die Eigenthumsrechte der Klöster!

"Wer das Gelübd' der Armuth schwor, kann nie von einer Sache Eigenthümer seyn. Und wer's deßohngeachtet behauptet, spricht ein Sophism. 1) Denn ein für allemal, wer weder über die Substanz, noch ihre Früchte disponiren kann, sondern überall Rechenschaft geben muß, ist nicht Eigenthümer, sondern Verwalter. Und dergleichen sind die Klostervorsteher, die sich überall anfragen müssen. Sogar kein Nutznießungseigenthum haben die Mönche; denn kein einzelner Mönch kann eine Klosterbesitzung sein heißen; und auch alle zusammen müssen Rechenschaft halten. 2) Ueberhaupt können die Klöstergüter gar nie Privateigenthum werden, weil sie als geistliche Güter in eine Gemeinkasse einfallen. Sie sind den öffentlichen Anstalten ꝛc. geeignet, also Bonum Vniuersitatis oder Eigenthum des Volkes. Der

* De Praecept. et. Dispens. c. 13.

Staat sollte besondere Verwalter bestellt haben: er überließ es aber gleich denen, die auch die Obliegenheiten erfüllten. Woher die Weltpriester Nutznießungsherren wurden, die Mönche blieben aber simple Usuaren. Freylich übten die Klosterobern dort und da wie Eigenthumsrechte; allein sie blieben doch verantwortlich, und mußten alles zweckmässigst verwenden. Sogar keine Besoldungen dürfen die Mönche für sich verrechnen — Mit welcher Stirne konnten einige Vorsteher doch ein Eigenthum behaupten? . . Wo muß doch der Gegner unser Gelübd' der Armuth studirt haben? Seine Gründe deuten auf ein helles Sophism hin — dem Wortzweydeutigkeit zum Grunde liegt. Was die Verwaltung der Kirchengüter belangt, so geht diese die Mönche gar nichts an, ausser insofern sie Sekularpfründen inne haben. Am Ende, Gegner! wer steht mit einer schamlosen Stirne da? . .

Schon Eingangs bewährt sich hier die obige Bemerkung in der ersten Frage, II. daß der Gegner unser Institut ganz mißkennt. Ich würde ihm's auch nicht angerechnet haben, wenn er sich gegenwärtig nicht zum inkompetenten Meister darüber aufgeworfen hätte. In dem Falle muß aber seine Unwissenheit gerügt werden, weil mein Stillschweigen das Institut benachtheiligte. Kurz, ich bin für den Fall den Unwissenden über unser Institut zu belehren schuldig. Doch ehe ich ihm unser Gelübd' der Armuth erkläre, ist's nothwendig, die gleichfalls schon oben in der vorangezeigten Stelle angebrachte Bemerkung aus Bernard von Klarevall * hier

* De Praecept. et. Dispens. c. 10.

zu wiederholen — "daß nämlich keinem Mönche mehr verboten werden könne," insofern das Verbotne aus den Gelübden herrührte, "als was er sich in der frey abgelegten Profession selbst verbot, und so auch in der Rücksicht nicht mehr von ihm gefordert werden dürfe, als worauf er sich daselbst feyerlich einließ, oder als was er deutlich versprach. Uebrigens auf den zweifelhaften Fall müßte die Regel die Mark ausstecken." Eine Bemerkung, die in ihren Urfäden aus der Natur der Sache abstrahirt ist! Denn wie es mir freystand, Profession abzulegen oder nicht, so lag's ia in meiner Macht, von der Freyheit und meinem Rechte aufzugeben, was und wie viel ich wollte. Mich verbindet dann in ieder Rücksicht nur so viel, als man mir während des Prüfungsiahres Solides vorlegte, und ich darauf beschwor. Weder Kirche noch Staat können meinem Gelübde mehr unterlegen, oder können dasselbige über meine Angelobung erschweren. Wem leuchtet alles dieses nicht überzeugend ein? Nach dieser Voraussetzung komme ich zur Erklärung des Gelübdes der Armuth, in dem ich also nicht mehr von meinem Eigenthumsrechte verlor, als was ich nach dem Noviziatunterrichte beschworen abdizirte. Und nun! im Noviziate lehrte man mich, vermöge dieses Gelübdes verlöre ich von meinem Eigenthumsrechte nicht mehr, als iedes Subiekt, das an die Gemeinde sein Alleineigenthum abträtte, das aber eben von seinem Eintritte an, zurückvergolten, Miteigenthümer der der ganzen Partikularkommunität angehörigen Kasse würde. Indeß läge natürlich im Systeme, daß kein Glied ohne Rücksprache an den gemeinschäftlich gewählten Vorsteher dispo-

niren dürfte, und alle, vom Gemeingeiste belebt, alles zweckmässig oder zum Besten der Kommunität verwenden müßten. Eine Lehre, die um so gewisser schien, als sie sich fast wörtlich in der Regel Benedikts vorfindet, eigentlich aus der Apostelgeschichte hergenommen ist, und die nämliche noch im Mittelalter in der Dekretaliensammlung vorkommt! Und wirklich im 33. Hauptstück der genannt n Regel ist im Durchschnitte nur die Pekuliarität oder die Alleineigenthümliche Verbrauchung der Kommunitätsgüter, und der jeden Menschen entehrende Ueberhang zur irdischen Hülle untersagt. Also macht nach derselben das Gelübd der Armuth das "Nolite cor adponere" in der Schriftsprache, und im philosophischen Organe das Verwechseln der Mittel mit dem Zwecke, mit dem monastischen Spezialzusatze, das alle Güter wie Kommunitätsgüter behandelt werden sollten, und Niemand sich als Alleineigenthümer betrachten dürfte, aus.

Woher sich auch der Begriff vom Miteigenthume bildete — ein Begriff, der, wie er das Alleineigenthum den Mönchen wegnimmt, so in sich den gelübdefesten Unterschied zwischen dem Mönche und Laien aufstellt. Von diesem Gelübdes = Umfange ist aber Benedikt nur Kopist; denn er lobte selbst sein Original, die Apostelgeschichte: "Wie es geschrieben ist," sagt er im angeführten Orte, "Alles war Allen gemein, und Niemand hieß etwas sein, oder verbrauchte was alleineigenthümlich." * Was ist daraus offen-

* Act. Apost. 2. v. 44, 45 sqq.

barer, als daß unsre monastische Einrichtung in ihrer Art Kopie der ersten Kristenkirche in den Aposteltagen ist? Wo sich der alte Begriff des Miteigenthums bey den Mönchen herauswirft; indem ja die Apostel auch nur Mitgemeiner waren. Sogar in das Korpus des Kirchenrechts — im Mittelalter verstieg sich diese Idee; denn Klemens III. befahl vom J. 1190. *, einen Religiosen, der noch auf dem Sterbebette Alleineigenthümer seyn wollte, zu exkommuniziren. Alleineigenthümer ließen also die Gesetze die Mönche nie werden — wo findet sich aber ein Widerspruch gegen ihr Miteigenthum? Daß sich bis auf uns her die gesetzliche Meinung hierinn nichts änderte, bezeugt insbesondere für Baiern von Kreitmair: ** "Es wird auch," schreibt er, "das Eigenthum" bey den Religiosen "hier eben nicht so genau und juridice, sondern in terminis habilibus in Absicht auf das Institutum genommen, bedeutet folglich nur jenes ꝛc." Und diese Erklärung des Gelübdes der Armuth ist noch die asketischstrengste. Ich muß bekennen, mir war diese immer zu gepreßt, und ich fand an den Mönchen sogar Reste des unabdizirten Alleineigenthums. Ich rede nichts ohne Beweise! Nach dem Kirchen- und Zivilrechte, der Kirchengeschichte und der Beystimme angesehener Gelehrten sind die Mönche von den Früchten ihrer Talente (ingenio partis)

---

* c. 4. de Stat. Monach.

** In seinen Anmerk. zum Zivilkod. Tom. V. Kap. 19. §. 13. n. 5. S. 1130.

wahre Alleineigenthümer. Ich berühre die Gründe mehr, als daß ich sie absichtlich ausführe. Schon zu Altheim in Rhätien um's J. 916. auf einer Synode in Gegenwart des Päbstlichen Nuntius Peters de Ortona unterschied man bey den Mönchen zwischen Erwerben und Erwerben — und ließ sie bey einigen Neoadquisiten sogar letztwillig verordnen. * Ein Unterschied, der im Zivilrechte öfters, ** bedeutendst aber L. 13. de Ss. Eccles., wo dem Mönche ein peculium quasi castrense zugestanden wird, vorkommt! . Aus der Geschichte erwähne ich nur, daß der englische König Stephan 1136. den Aebten die Erlaubniß zu testiren einräumte. *** Und von den Gelehrten ist's genug, den großen Parlamentsrath in Paris, unter Heinrich II., Andre Tiraquell, der diesen Satz wortdeutlich in seinem Werke de Priu. piae caussae in der Vorrede aussetzte, genannt zu haben. **** Was dieser und andere lehrten, übte ohnlängst in

---

* Buder Diss. de Testam. Episc. germ. Thes. nou. Andr. Mayr. Tom. III. S. 627. §. 23. c. vn. Q. I. C. 18. c. 2. de Testam.

** Auth. de Monachis &c. ad L. 20. C. de Episc. et Cler. L. 50. c. ibid.

*** Thomassin. Tom. 8. pag. 313.

***** Lagmann L. 4. Tract. 2. c. 3. bey Engl L. 3. Tit. 31. n. 69. S. 813. — Car. Friedr. Saeger de Haered.

in Baiern praktisch der allangesehene Gelehrte, Hermann Schollinner, aus, der zur Bibliothek seines Klosters 3000 fl. feyerlich mit ausgestelltem Instrumente, und letztwillig disponirte. Doch es sey diese Meinung nur angeführt, anzuzeigen, daß dem Mönche wohl noch ein ungehindertes Eigenthumsrecht könnte zugesprochen werden, oder daß, wenn man's bey der ersten Erklärung des Gelübdes der Armuth bewenden läßt, man einmal das Minimum annimmt. Dieses Minimum gründet sich aber auf den vorgängigen Noviziatsunterricht und meine d'rauf folgende Profession, in der also kein Mönch des Miteigenthums sich begab, sondern selbes ausgemacht behielt. Wie nun, wozu ich mich verband, von der Profession her von mir nur kann gefordert werden, und ich strengst nicht mehr als das Alleineigenthum absagte, also das Miteigenthum zurückbehielt, so ist dann offenbar, daß, wer so was vom Mönche abverlangt, oder ihm aufzuladen die Kühnheit hat, entweder Profan in seinem Institute, oder widerrechtlicher Meister und Despot seyn müsse. Der erste Name schreibt sich von Unwissenheit her — der zweyte geht von einer trübsinnigen Anmassung aus. In beyden Rücksichten —

red. Religioso post mut. Relig. delata. Tubing. 1775. §. 15 - 17. S. 21. — Vanespen Tom. II. P. 4. I. eccles. vniu. Diss. 1. de Vit. pecul. S. 1 - 22. — Gebrath cas. theor. pract. 1773. S. 4 ff.

sprach nur der Gegner wortzweydeutig und in Sophismen: der Mönch hingegen, der auf seinem Miteigenthume bestand, rettete einzig sein unabdizirtes Recht — und rettete es mit offner Rechtssprache und unwiderleglicher Schlußkraft. .

Wie der Hauptsatz, so sind seine Beweise — sophistisch und wortzweydeutig, oder ohne logische Festigkeit und juridische Bestimmtheit. Er raisonnirt erstens so: "Wer weder über die Substanz noch ihre Früchte disponiren kann, sondern überall Rechenschaft geben muß, ist nicht Eigenthümer, sondern Verwalter. Und dergleichen sind die Klostervorsteher ꝛc." Wie unlogisch und uniuridisch ist dieser Schluß! Oder schließt sich logischrichtig: Wer Rechnung abzulegen hat, ist nur Verwalter? Jeder Miteigenthümer ist auch zur Rechnungsablage verbunden — nach dem Kommunitätssystem, weil Alle gleiche Ansprüche auf die Kommunkasse haben, und also Allen daran liegt, derselben Bestand zu wissen. — Ist dieser auch nur Verwalter? Er kann's seyn, aber so, "wie wenn * mehrere Brüder ein Hofmarksgut gemeinschäftlich inne haben, und Einer daraus die Administration Namens Aller über sich hat — wie dieser." Welch' ein weiter Unterschied ist zwischen diesem und einem simpeln Verwalter! Der Administrator, Miteigenthümer "disponirt ** mit den Mitge-

---

* Kommentar über die Frage: "Ist das Kirchengeräth ein Theil des Privateigenthums der Klöster und Kirchen?" 1801. S. 113.

** Ebendaselbst. S. 113. 114.

meinern, mit den Miteigenthümern, wie über seine Sache, wovon ihm das Miteigenthum so wenig abgesprochen, so wenig entrissen werden kann — ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen, so wenig dem Alleineigenthümer sein Alleineigenthum, seine Baarschaft abgenommen und entrückt werden kann — ohne in die nämliche Ungerechtigkeit zu verfallen. Der simple Verwalter hingegen hat am Eigenthume keinen Antheil, er hat seine ausgeworfne Besoldung, wofür er über die anvertraute Administration die genaueste, mit Verifikationen zu belegende Rechnung führt, und zur anberaumten Zeit ablegt." Und schon daraus ermißt sich, wie unlogisch der Gegner bey den Klostervorstehern schloß — Die sind eben Miteigenthümer, sind aber zugleich Verwalter, in die ihre Mitbrüder das volle Vertrauen setzen, und auf die die nämlichen die totale Administration ihres Gemeingutes übertrugen, iedoch gegen eine alliährliche Rechnungsablage, die theils die Administratoren Miteigenthümer gegen iede heimlich schleichende Intrigue sicherte, theils das in sie gesetzte Vertrauen sowohl rechtfertigte, als fortan aufrecht erhielt.

Ohngeachtet dessen also, daß die Aebte oder Klostervorsteher alliährliche Rechnung pflegen, ist der Schluß bey selben sehr böse angebracht, als wären sie deßwegen nur Verwalter. Denn sie sind volle Miteigenthümer, von den simpeln Verwaltern um eine ganze Eigenthumssphäre unterschieden.

Dieser Art logische Schlüsse machen wenig Ehre! Besonders wenn bey den nämlichen Schlüssen noch d'rüber iuridische Unbestimmtheit zusammentrifft, wie's hier

der Fall ist — Und diese decken unverkennbar sowohl die Geschichte als der Rechtsbuchstabe auf. Jene versichert, daß, was dem Eigenthume der Klöster am meisten zu präjudiziren scheint — die Rechnungsablage auf Erfordern an die Staatsobern, eben ein Beweis ihres vorzüglich werthgeschätzten Eigenthums sey. Nämlich vom Anbeginne dieser Stiftungen war man ausnehmend für ihre Erhaltung besorgt. Und weil es öfter geschah, daß die zu nützen Verpflichtetsten gerade am meisten schadeten — die Klostervorsteher, so war nichts natürlicher, als daß die von Oben her, allgemein zu wachen verbundne, Maiestätsvogtey die nämlichen Stiftungen in besondere Ueberficht und Obsorge nahm. Selbe nun stets rege und furchtbar für die genannten Vorsteher zu machen, dünkte nichts geschickter, als daß man sich manchmal um den Wohlbestand dieser Kommunitäten erkundigte, oder was eins war, Rechnungen von ihren Vorstehern zur Einsicht abverlangte. *

Allein wie es gewöhnlich geschieht, so verlor diese rühmlichste Nachfrage nicht fern von ihrem Ursprunge ihre Urbedeutung, und es rückte unvermerkt ein Anomalum nach, d. h. der unerfahrne Alltagsobservant, oder der müheungewöhnte Schriftsteller, erklärte das, was wegen ausnehmender Sorge

---

* Schlettwein in der Abhandlung: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und ihre inn- und ausländische Güter und Gefälle. §. 14 ff. — Krist. Kleinfeld in Bemerk. über das Resultat des Emserkongr. S. 8 ff.

für das Beste dieser Stiftungen begehrt würde — die Vorzeigung oder Vorlegung der Rechnungen, dahin, als geschähe es aus unmittelbarer Pflicht des Staates, die öffentlichen Fonde der Wohlthätigkeit zu besorgen, und daraus höchstens den Mönchen über ihre Stiftungen eine Verwaltung zu überlassen. Dieses erkünstelte sich der Pultgelehrte, der alle Alterthümer a priori abzuziehen geneigt ist, und sich gern eine Welt nach seinem Originalplane modelt; dieses erkünstelte er, was ihm, wenn ihm nicht am Staube gegrauet hätte, iedes Archivlein, oder heute sogar ohne Abstauberey das schon öffentlich daliegende Archiv der baierischen Monumente, wenn er's hätte nachlesen mögen, iezt widerlegt, dann sogleich berichtigt haben würde. Denn in allen diesen Promtuarien liegt so helle die ursprüngliche Urbedeutung da, daß sie nur dem verborgen bleiben kann, bey dem das verachtete Alterthum sich mit der Blindheit rächte — eine Urbedeutung, die, wie ich eben anführte, darinn bestand, daß das Abfordern der Rechnungen nur ausnehmende Sorge für die Aufrechthaltung dieser vorzüglich geehrten Stiftungen, nicht Beeinträchtigung des Eigenthumsrechtes der Mönche über dieselbigen, anzeigte.

Ich will in Beyrufung historischer Belege kurz seyn. — Schon im V. Jahrhunderte wie beschwerte sich Leo I. * an den Kaiser Marzian, daß er wider alles Beyspiel und stäte Ge-

---

* Epist. 108.

wohnheit von ähnlichen Stiftungen Rechnungen seinen weltlichen Richtern vortragen läßt. Im Rathe zu Aachen * ums Jahr 836. wurde die Unstatthaftigkeit dieser Anforderung weitwendig debattirt. So verwahrt man sich immer gegen Uebergriffe — noch zur Zeit ihrer Vorahnungen! So gewiß war man, daß das Eigenthum bey den Kommunitäten, und nur Maiestätsvogtey, wie über alles Privateigenthum, auch über selbes bey dem Staat existiren mochte! Sobald fieng der Hofstaatsrechtler die frommen Stiftungen an in seine Kontribution zu setzen! Allein um so angestrengter standen die bedrohten Kommunitäten auf ihrer Wache. Und die Päbste ** widersetzten sich bey ieder Zumuthung, als gegen Eingriffe in das kirchliche Eigenthum. Und der tridentinische Rath *** war selbst bey ihrer Anregung schon sensibel. Von Baiern in'sbesondere hat der Verfasser des Kommentars über die Frage: "Ist das Kirchengeräth ein Theil des Privateigenthums der Klöster ɛc. . ?" wie den Satz vom klösterlichen Eigenthume, so das Resultat daraus der unstatthaften Rechnungsabforderung vom VI. Jahrhunderte herab, bis auf Max IV. die ganze baierische Kirchengeschichte durchgeführt **** —

---

* Wilh. Sartori Diss. polit. can. Authoritatem Sacerdotii in temporalia Ecclesiae canone et lege perpetuo tutam &c. sist. Wirceb. 1789. §. 13. pag. 10 sqq.

** c. 3. 8. de stat. Monach.

*** Sess. 22. c. 8. 9. Sess. 24. c. 3. de Reform.

**** §. 13 - 24. S. 43.

und so durchgeführt, daß er beyde Korrelativen unwiderleglich dargestellt zu haben scheint. Wer findet daraus nicht, daß die Vorlegung der Rechnungen, die Anfangs aus Fürsorge gegen die Stiftungen zur Einsicht gefordert wurde, der trübe Ausleger bald aus einer andern Ursache ableitete, wo der Irrthum nächst die Schule beschlich, und von der in's Staatsrecht überkroch, sogleich am Hofe als Prinzip prangte? Ein gewöhnlicher Gang des Irrwahns, bis er des Publikums sich bemächtigte. -- Genug übrigens, daß offenbar wird, wie die iuridische Unbestimmtheit selbst aus der Geschichte entdeckt wird! Eine Unbestimmtheit, die der Rechtsbuchstabe eigentlich bis zur Evidenz hinzeigt. Und diesen erhole ich gegenwärtig sowohl aus den Urkunden als den Thathandlungen aller Jahrhunderte. Bey den ersten schränke ich mich enge auf die Urschankungen unter Lebenden oder von Todes wegen ein. Wie helleinleuchtend wird das Eigenthum darinn vom bestimmten gebenden Subiekte an das eben so bestimmte akzeptirende Subiekt übertragen -- übertragen nur unter der Bedingniß, daß dieser Donatar (das benamste Kloster) außer allem Verbande mit den übrigen Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten -- der Schankung habhaft werde. Deutlicher konnte einmal der ganze Schankungsadparat nimmer vorgelegt werden!

Doch, ehe ich die Diplomen selbst ausschreibe, wird's nicht undienlich seyn, aus der im VI. Jahrhunderte entstandnen Regel Benedikts eine Stelle anzuregen, in der, wie schon dortmals die Schankungen in die Klöster angenommen wurden, unverkennbar auffällt. Wo Benedikt im 59.

Hauptst. * verschiedne Maasregeln festsetzt, nach denen die Oblaten oder geopferten Jünglinge zugelassen werden können, fordert er auch unter andern, daß, wenn von den opfernden Aeltern deßwegen etwas an's Kloster geschenkt würde, höchst sich die Nutznießung auf lebenslang vorbehalten werden dürfte. Also mußte ia das Kloster, oder sein Privatgemeinsäckel, schon nach der Sitte des VI. Jahrhunderts das volle Dominium von den Schankungen überkommen haben -- wie hätte sonst Benedikt verordnen können, daß von den einkommenden Schankungen höchst die Nutznießung angelassen werden sollte? . .

Und nun gehen wir zu den Formalien der Urschankungsdiplomen selbst über -- "Eine Sprache," bemerkt der Anonyme des öfters angezogenen Kommentars, ** rc. "herrscht in allen diesen Diplomen." Etliche Stellen also angeführt haben, heißt gerade so viel, als alle ausgeschrieben haben. Ich nehme hieherpassende nach der Anleitung *** des Anonymen aus dem XII. Tome der baierischen Monumente. Im Jahre 1220. schenkte Graf Albert IV. von Bogen an das

---

* v. 7. 8. "Faciant ex rebus, quas dare volunt Monasterio, donationem, reseruato sibi, si ita voluerint, vsufructuario &c."

** S. 115.

*** S. 115.

um's Ende des eilften Jahrhunderts restituirte Kloster Oberaltaich den dritten Theil des Marktes Bogen, mit dem nachdrücklichen Zusatze -- "übertragend das ganze Eigenthum, die ganze Proprietät des nämlichen dritten Theils. * Im Jahre 1221. wiederholte Adelheid von Runting ihre Schankung von Kreutzkirchen eben an dieses Kloster mit dem Anhange: "Sie schenkte es Oberalteich mit allen Rechten und Eigenthume" ** Im J. 1232. erneuerte der schon einmal gepriesne Albert IV. von Bogen an das nämliche Kloster seine Schankung des Patronatsrechtes über die Pfarreyen Haselbach, Kunzell und Leutzendorf mit dem wohlzubemerkenden Zusatze: "Alles Recht, was ich mit freyem und ruhigem Besitze . . inne hatte, habe ich zum Heil meiner Seele durch eine freye und ewigunverrückbare Schankung an das Kloster . . hingegeben ꝛc." *** Im J. 1259. schenkte

---

* S. 118. Tom. XII. Monum. boic.: "Delegans omnem proprietatem eiusdem tercie partis &c."

** S. 119. "Sub tali forma Iuris et Proprietatis, vt de memorato Monasterio, et non aliunde perpetuo in ea celebrentur diuina &c."

*** S. 123. "Patronatum et omne Ius, quod libera et quieta possessione in tribus habebam Ecclesiis Haselbach, Chuncelle et Leuzendorf, pro remedio et salute anime mee libera et firma donatione contuli Monasterio sci Petri in Altah superiori &c."

Chuno von Hoffdorf einen Weinberg ꝛc. nach Oberalteich. Der Ausdruck ist: "Er habe ihn mit samt der Proprietät ausgeantwortet. *

Genung von diesen Urkundenabzeichnungen! Wie aber diese originell verfaßt waren, so lauteten auch eintönend die von Rom und den Bischöfen zur größern Sicherheit beygebotnen Konfirmationen der nämlichen Schankungen. Von den Päbsten ziehe ich zwey an α) Luzius III., der 1184. Oberalteich alle seine Besitzungen beståttigte, die gegenwärtigen und zu erlangenden von der Freygebigkeit der Fürsten, aus den Schankungen der Gläubigen, oder auf eine andere rechtliche Art, und diese alle sollen dem Kloster unentziehbar und unbetastbar bleiben. ** β) Innozenz III., welcher im J. 1207. sogar sogenannte Konservatoren, die dem Kloster gegen jeden Anfall raubsüchtiger Hände, oder wie es daselbst wortdeutlich heißt, gegen diejenigen, welche sich nicht scheuten, das Kloster in seiner eigenthümlichen Habe zu plün-

---

* S. 125. "In donum Proprietatis contradidit &c."

** S. 123. ". . Statuentes, vt . . quecumque Bona idem Monasterium in presentiarum . . possidet, aut in futurum concessione Pontificum . . largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium, seu aliis iustis modis . . poterit adipisci . . firma vobis . . et illibata permaneant &c."

dern, beyspringen mußten, bestellte. * Von den Bischöfen flecke der einzige Leo von Regensburg — der nicht zufrieden, daß er das geschenkte Patronatsrecht mit dem obigen Pathos vom J. 1268. ** konfirmirte, er schenkte wohl selbst mit Beysteuer seines Kapitels vom J. 1266. *** dem nämlichen Kloster eine Wiese in dem Hackrom bey Lynach, mit dem Anfügen: "Die ganze Proprietät und den Besitz übergäbe er hievon dahin." Daß übrigens von den Staatsobern keine Konfirmationen anliegen, ist aus der Zeitgeschichte zu erklären. "In dem XI. XII. XIII. und selbst in seiner Art noch im XIV. Jahrh. gab es in Baiern," erzählt aus diesem Tag von Hellersberg, **** "beynahe so viele Landesherren, als es heut zu Tage Landgerichte giebt. Fast alle unsre heutigen Landgerichte waren in besagten Jahrhunderten lauter unmittelbare Grafschaften. Die Inhaber derselben hatten sich in diesen Zeiten die ihnen anfangs als blossen königlichen Kronbeamten zugestandnen damaligen Landeshoheitsrechte erblich zu machen gewußt, und standen nunmehr

---

* S. 116. . . "et spoliare propriis rebus non formidant &c."

** S. 129.

*** S. 126.

**** Ueber die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Bayern aus der Landesverfassung und den Gesetzen abgezogen ꝛc. 1798. §. 19. S. 41 ff.

als selbst besondere Landesherren in sehr geringen Verhältnissen zum Herzogenanbachte rc." Woraus erfolgt, daß für den gegenwärtigen Fall die Stiftungsdiplome der Grafen von Bogen so viele landesfürstliche Konfirmationsurkunden waren, in denen, wie die Proprietät und das Eigenthum bey den Klöstern ausgezeichnet waren, wohl unläugbar zu lesen ist.

Nun rekapituliren wir kürzlich den vollen Inhalt der ausgeschriebnen Diplomen -- Eigenthum und Proprietät werden überall an das alleingenannte Kloster von befähigten Donanten übertragen -- übertragen mit der strengsten Anforderung, daß die Schankungsgegenstände bey den beschenkten Subiekten unverrückt blieben. Und um dieses in alle Zukunft möglichst zu versichern, besorgten die Donanten sowohl von der Kirche als dem Staate Bestättigungen, in denen mit Würde und Emphasis den Enkeln Ehrfurcht gegen diese möglich unberührt zu bestehen gewünschte Schankungen eingeprägt wurde. Wer aus allen diesen noch das Eigenthum nicht zu abstrahiren lernte, eigentlich -- wem in allen diesen das Eigenthum nicht in die Augen springt, der muß am hellen Mittage erblinden! . Nichts dunkler sind die Thathandlungen in allen Jahrhunderten, die dem befragten Eigenthume das letzte Siegel andrücken -- Ich brauche zur Sache nur die Worte der Vorstellung, welche die zween Prälatendeputirten, die Aebte Karl von Benediktbeuern, und Rupert von Prüflingen, jüngst über einen gleichen Betreff an die Landschaft, ihre verbandschuldige Interzession anzuflehen, einreichten, anzufügen. Sie gaben gedrängt,

was auch ausführlich gesagt nicht mehr Gewicht haben würde. "Wir können uns nicht bereden," * sagen sie, "daß man einen den Landes- und Reichsgesetzen widersprechenden Grundsatz werde eintretten oder vorwalten lassen, daß die Stifter und Klöster das Eigenthum ihrer Kirchen- und Klostergüter nicht besitzen. Ein Stand, der bey Landtagen Sitz und eine dezisive Stimme fortdauernd geführt hat: ein Stand, der durch Einigungen, Bündnisse und Bundesbriefe mit den übrigen Ständen wesentlich und konstitutionell verbunden ist: ein Stand, der mit den frtl. Kammern Verträge geschlossen, Belohnungen ertheilet, Tausche gemacht: ein Stand, der zu den Postulatshandlungen ordentlich einberufen wird, der mitverhandelt, billiget oder verweigert; der durch erneuerte Schadlosbriefe sicher gestellt wird: ein Stand, dessen einzelne Vollmachten die Regierung respektirte, wenn es zu Traktationen gekommen: ein Stand, dessen Kredit sowohl beym Inn- als Auslande in besondern Betracht genommen wurde, wenn es zu öffentlichen Anlehen gekommen: ein Stand endlich, der ein wesentlicher Theil der Landeskonstitution, ein wesentlicher Theil des ständischen Verbandes ist. Dieser Stand sollte nun mit einemmale nach der neuesten Theorie des Zeitgeistes kein Staatsbürger seyn, kein Eigenthum, keine Eigenthumsrechte besitzen -- und dennoch die Benennung eines Standes beybehalten!" Wer liest diese publike Daten, und findet nicht alles konzentrirt, was

---

* vom 16. März. 1802.

unser Eigenthum von der Seite her ausser Anspruch setzen müßte! Oder wie bestünden der simple Verwalter und der Landschaftsverordnete, iener als Nichteigenthümer und dieser als wesentlicher Eigenthümer zusammen? Welch' einen Kontrast gäb' es, nicht Herr seyn, und über Eigenthum Bündnisse abschließen? Wie implikant ließ' es, Vollmachten ausstellen, und kein Dominium haben? Würde wer immer auf den Kredit eines Verwalters Anlehen herschießen -- oder wäre er vom Nichteigenthümer gedeckt? Es tönt schon widersinnig, nur sagen -- der Verwalter belehne, werde belehnt, tausche ꝛc. Und grotesk muß der Staat hersehen, in dem die Verwalter den Herren vorgiengen, oder am Ruder der Volksrepräsentation vor den Herren, wie die Prälaten vor den Rittern und Bürgern, säßen -- das heißt wahrlich in der Sprache Horazens:

. . . "varias inducere plumas,
Vndique collatis membris."

de art. poet. v. 2. 3.

Und der Gegner darf wohl das Selbstbekenntniß machen:

"Non laudem merui."

Ibidem v. 268.

Ueberall liegt also das Eigenthum der Klöster bestättigt da! Welche Ansicht man immer vorkehrt -- am Argumente des Gegners, so mangelt überall logische Festigkeit und iuridische Bestimmtheit. Es wird bereits wahrscheinlich, daß

er nur schrieb, um zu imponiren. Und diesem seinem ersten Grunde gleichsam neue Kraft nachzutragen, fährt er fort zu asseriren, daß dem Mönche "sogar kein Nutznießungseigenthum zukomme. Denn kein einzelner Mönch könnte ja eine Klosterbesitzung sein heißen, und auch alle zusammen müßten Rechenschaft halten." Ein gleich ridiküler Nachtrag! besonders nachdem das Miteigenthum der Mönche vollends evident gezeigt ist. Denn wer das Ganze hat, dem gehört wohl auch der Theil -- * Das Ganze ist das Gesamteigenthum, und der Theil ist die Nutznießung. Die Raison, die er unterlegt, wie unrichtig ist diese wieder! Der Miteigenthümer kann nie eine bestimmte Sache der Kommunität sein nennen. Er hat am Ganzen Antheil. Und ein Ius optandi kann wegen erfolgendem Verbrauch nicht zugestanden werden. Was das "Rechenschafthalten" belangt, gab ich vorher Aufschlüsse hierüber. Woher noch erinnerlich seyn wird, daß dieses Verrechnen im zeiteignen Sinne das klösterliche Eigenthum gar nicht behindere. Der Gegner schaue nur das monastische System näher an!

Auch ist schon widerlegt, was er als zweyten Grund gegen das klösterliche Eigenthum anführt -- "Daß die Klostergüter gar nie Pri-

---

* c. 8. de Reg. Iur. in 6. "In toto partem non est dubium contineri."

vateigenthum werden können, weil sie ein Gemeingut, und zu öffentlichen Anstalten, durch den Weg der Freygebigkeit, gesammelt sind, Bona Vniuersitatis &c." Ich bewies oben, * daß das Gemeingut, gründlicher untersucht, im Sinne des Gegners niemals existirte, und im Sinne, in dem es existirte, offenbar gegen seinen Patron undankbar würde, oder selbst wider den Gegner zeugte. Eben so stellte ich die Behauptung, daß die Freygebigkeit der Stifter zu den öffentlichen Anstalten überhaupt tendirt hätte, als eine baare Unwahrheit her. ** Denn sie nannten die Stiftungen, denen sie ihre Freygebigkeit bestimmt und eigens zugewandt wissen wollten. Sie hatten die Macht dahin zu disponiren -- kein Gesetz war noch dagegen vorhanden. Und das nachfolgende würde despotisch auf die Vergangenheit und selbst ienseits gezogen werden. Auch wie ungeziemend wäre, daß die seligen Stifter die Last für die ietzt lebenden Staatsbürger tragen sollten. Oder ist's nicht Pflicht iedes Staatsbürgers, zu seinen öffentlichen Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten nach Maaß des Vermögenskräfte beyzutragen? Diese Pflicht nun durch letztwillige Dispositionsmassen erfüllen wollen, hieß ia die lastende Pflicht der ietzt lebenden Staatsbürger auf die seligen Stifter hinüberlegen -- und das wie unbillig und ungerecht! Hievon handelte ich weitschichtig in der zweyten Frage, I.

Aus

---

* In der dritten Frage, I. Untersr.

** So eben voraus.

Aus diesem kurzen Ueberblicke erhellt aber schon offenbar, daß die Klostergüter gar nie was anders waren, und seyn konnten, als Privateigenthum, oder ein Eigenthum, das von Privaten an Privaten, die Mönche, kam -- und kam aus keinem Pflichtsdrange, sondern nur aus frommer Willkühr. Eben daraus fällt auch weg, was der Gegner über das Verwaltungsgeschäft des Kirchengemeingutes bemerkte -- "daß es die Kirche sogleich denen anvertraute, die die Obliegenheiten selbst zu erfüllen hatten." Denn wenn die Klöster ein unvermischtes Gut haben, also geschiedne Kommunitäten sind, so stehen sie wohl mit dem übrigen Kirchengute in gar keiner Beziehung. Kurz, die Klostergüter sind in den Händen ihrer Eigenthümer -- Das eigentliche Kirchengut wird freylich von seinen Nutznießern, den Weltpriestern, nur verwaltet. Ob diese Verwaltung nun in den besten Händen sey, was der Gegner zu bezweifeln scheint, das muß er, als selbst einer von dieser Klasse, am zuverläßigsten wissen. Ferne sey, daß ich hierüber präjudizirlich aburtheile -- ich vermuthe gerne vom Nächsten das Bessere. Daß übrigens die Herren Weltpriester Nutznießungsherren seyn, stelle ich gar nicht in Abrede -- fällt mir auch gar nicht auf. Was mich aber hier beleidigt, ist der simple Vsus, den der Gegner den Religiosen wieder auflegt, oder seine bigote Behauptung, daß wir nur simple Usuaren wären. Der Gegner muß jeden Religiosen nach seiner Profession beurtheilen; über diese kann mich Niemand verbinden. Und die Idee eines simplicis vsus findet sich gar in

keinem monastischen Systeme, als nur in jenem der Mendikanten. Die nämliche hat sogar an diesen Johann XXII.* nicht anerkennen wollen. Ich kann meine Denkart nicht bergen -- mir ist dieser simplex vsus gegen die inabdikabeln Menschheitsrechte.

Doch dieser Disput liegt ausser meiner Sphäre! Zur Sache ist's genug, daß die Nichtmendikanten Religiosen diese exzentrische Idee nie in ihr Professionssystem einreihten, also über selbe, und aus selber nie responsabel gemacht werden können. Gegen alle logische und iuridische Regeln dringt dann der Gegner allen Religiosen den simplicem vsum auf, oder erklärt uns zu simpeln Usuaren, um konsequent uns darnach mißhandeln zu können. Soviel als Glosse über einen Satz, der bey uns schon darum nicht statt hätte, weil er unserm Eigenthume gerade entgegenstünde! Was darauf noch von der Verantwortlichkeit der Klostervorsteher, oder ihrer Verrechnung und von ihrer Pflicht alles zweckmässig zu verwenden widerholt wird, ist schon öfters widerlegt worden. Und besonders was das letzte betrifft, ist es nicht Pflicht iedes Hausvaters, daß er keine unzweckmäßige Ausgabe mache? Besoldungen sind bey den Religiosen, eben weil sie Miteigenthümer sind, nie anwendbar. Aus allem ist taghelle, wie einige Klostervorsteher ihr Eigenthum

---

* c. I. de Verb. signif. int. Extrav. Ioan. XXII.

unschen vor dem Publikum ansprechen konnten. Zugleich macht freylich der Gegner daselbst einen besondern Kontrast mit denselbigen, als der stets ungleich zweydeutiger sprach, und unter Sophismen sich verbarg. Im gleichen Verhältnisse werden wohl auch die Stirnen gegeneinander stehen -- die schamlose kann und wird nur diese seyn, die sich gegen die Alltagswahrheit verstößt! Belehrung nimmt jeder Gelehrte gerne an. In Pamphleten besudelt werden, ärgert anfangs -- d'rauf gefaßt, lacht man über die Posse. Messen wir Gründe zusammen -- für wen der Sieg ausfällt, dem gebührt die Palme. Mein Ruhm liegt in der Wahrheit -- Und nach dieser muß ich aus den bisher angeführten Gründen die Versetzung oder Verwendung der Klostergüter auf andere Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten als die Eigenthumsrechte der Klöster verletzend erklären. Eine Verletzung, die auch nach der

VI. Unterfrage die individuellen Rechte der Klosterpersonen betastet!.

"Wahr ist's, die jetzigen Klosterindividuen haben einmal einen öffentlich gutgeheißnen Stand gewählt: und sie können fordern, daß man sie daran nicht störe. Allein gewiß ist auch, daß 1) sie nur so lange vergelübdet sind, bis sie der Obere losgiebt. 2) Den Unterhalt ist man ihnen fortwährend schuldig, 3) doch gegen kräftenangemessne Arbeiten. Die Brauchbaren sind überall adplikabel. Die Unbrauchbaren sollen abgenährt werden." Darüber Bemerkungen aus den Rechten und der Alltagserfahrung!

Nach den Rechten kann der Eigenthümer nie ohne Verletzung seiner heiligsten Ansprüche aus seinen Besitzungen geworfen werden. * Eigenthümer sind aber die Religiosen insgesammt von der klösterlichen Habe. Wer sie dann ausstößt, ist gegen sie ungerecht. Es wäre überflüssig, weiter auszuschweifen, da bereits alle einzelnen Sätze schon öfters erwähnt und bewiesen wurden. D'rüber ist beyzumerken, daß der Stand, in dem die Religiosen leben, unter der Firma der gr[illegible]n Staatsgarantie existirt, und so existirt, daß es nimmer Gnade ist dazuseyn, ** sondern vom Fürsten beschworne Schuldigkeit, selben unbegriffen zu lassen. Und wäre selbst dieses nicht, so sehe er so her, daß derselbe noch nach den Resten der bürgerlichen Freyheit, die der Fürst jedem Bürger sogar zu retten schuldig ist, neu könnte in den Staat eingeführt werden. -- Lauter Evidenzen für den Rechtsverständigen, laute beschiedne Sätze für den, der meine Zurechtweisung rc. bedächtlich durchliest! Hat aber dieses alles seine helle Richtigkeit, wer wird die Individuen aus ihrem vorigen Stande hinauszuwerfen, ohne ihre Rechte -- individuellen Rechte zu kränken -- ohne daß selbst der, der selbe öffentlich mit seinem Fürstenworte versicherte, ihr Eigenthum störe?

So richtig dieses ist, 1) so ungewiß ist, daß der Religios nur so lange vom Gelübde gebunden sey, als der Obere ihn davon nicht losspricht. Zwey Fälle gedenkt der Gegner

---

* Baier. Landr. Th. 2. Kap. 2. 5.

** Zweyte Frage, II.

hier selbst -- auf oder ohne sein Begehren. In der Regel kann kein Oberer von den Gelübden lossprechen -- nur auf Selbstverantwortung kann ieder den Vergelübdeten entlassen; denn durch Gelübde verbindet man sich nicht Menschen, sondern dem Allgeber. Wie kann mir also der ein Gelübd' erlassen, dem ich's nicht machte? Was der Obere thun kann, ist, daß er mich wie einen Unvergelübdeten umherwandeln läßt, und, daß mich ieder so behandeln müsse, durch eine öffentliche Erklärung auskommen lasse. Und das wäre der Fall meines Begehrens! Auf den Fall des Nichtbegehrens -- ist so ein Einherwandelnmachen widerrechtlichster Zwang. Es ist offenbar ein Veriagen aus der holden Ruhe, eine Respektlosigkeit gegen die individuellen Rechte.

Indeß versteht sich natürlich, 2) daß auf den doppelten Fall des Austrittes die Regierung allemal kongruen Unterhalt schuldig sey. Wie kläglich zeugt aber hierüber die iüngste Erfahrung! Das ganze Publikum ist beleidigt, und murret und sinnt -- wie schlecht dieser Schuldigkeit nachgelebt werde. Hundert fünf und zwanzig Gulden sind iedem Mendikantensubiekte zum ärmlichsten Unterhalt ausgesprochen -- iedem Subiekte, das iezt aus seiner Ruhe, Verfassung und gesezlichem Stande, nicht wie ein Mensch, dem Rechte eigen sind, sondern wie ein rechtloser Ball weggeschleudert wurde --, und so ausgesprochen, daß es sich aus diesem Sümmchen verköstén, bekleiden, und überdas ad sarta tecta konkurriren muß. Höher kommt ieder Bediente -- höher kommt iedes solche Subiekt, wenn es einzig sich aus den ungesperrten Meßstipendien unterhält! . Das heißt den Kleriker --

und der ist doch der Mendikant, wie der begüterte Religios und jeder Weltpriester! -- Unter den Dienstboten hinwerfen heißt, wie absichtlich am Klerikate Rache nehmen, * heißt die Hierarchie noch um eine Stuffe tiefer bauen, als die Gesindstube. Ich will die Folgen nicht berechnen, die selbst für den Staat nachtheilig werden müssen. Daß nur nicht unter Max IV. in Baiern, wie unter Joseph II. in Oesterreich, Prämien ausgesetzt werden müssen, um Kandidaten zum Klerikat zu erkaufen! Bey dieser allgemeinen Herabsetzung wer wird sich mehr zum Klerikat entschließen? Eine Art Raupe wird nur mehr dahin ankriechen und in das geistliche Seminar werden sich Schmutz und Schlamm zusammenleiten. Die Verabscheuung, welche daraus entstehen muß, theilt sich nothwendig auf die Kirche hinüber mit -- und sogar die Religion verliert dadurch von ihrer Grazie: sie wird berußt. Dem Staat' geht daher die Hauptstütze der Religionsbeyhülfe ein -- der nämliche fängt aber gewöhnlich von Oben herab einzustürzen. . . Und das ist nicht Prophetie, sondern Skizze, die sich, leider! schon in der Geschichte der Vorzeit malte. -- Wieder zurück zum Ausgang! Kongrue Sustentation ist dann der Staat gedenkbar wenigst schuldig, und die steht heute nimmer unter 4 ⸗ 500 fl. -- das Minimum, was je ausgesprochen werden kann! Mit einem Worte: der Staat muß wenigstens dem Individuum seine Kondition nicht verschlimmern. Das verlangte Luther schon zu seiner Zeit --

---

* c. 3. de Immun. Eccles. in 6. " Clericis laicos infestos oppido tradit antiquitas, quod et praesentium experimenta temporum manifeste declarant &c."

wohl kein verdächtiger Freund von uns! "Doch sagte Luther ausdrücklich", erzählt Weiße von Leipzig, * "daß man alle diejenigen Mönche, die Alters oder Gewissenshalber nicht ausgehen wollten, ja nicht ausstoßen, oder unfreundlich behandeln, sondern ihnen eben den Unterhalt fortreichen sollte, den sie bisher gehabt hätten. Ja er wünscht sogar, daß sie die Obrigkeit, welche die Verwaltung solcher Klostergüter übernehmen würde, noch reichlicher und milder versorgen möchte, als sie vorher bey eigner Verwaltung versorgt gewesen wären, damit man ja spüre, daß nicht der Geitz dem geistlichen Gut . . feind sey ꝛc."

Daß letztlich 3) kräftenangemessene Arbeit hinwieder gefordert werden dürfe und müsse, zieht kein Denker in Zweifel. Die einzige würdige Diversion des Menschen ist -- Arbeit. Und der Schlemmer macht sich am Ende selbst Langeweile. Uebrigens was unsre Brauchbarkeit betrifft, zeugen alle Buchläden hiefür. Und es ist nicht zu rühmlich gesprochen, wenn ich uns in der Literatur noch bey weitem die Oberhand zuerkenne. Der Gegner mag anders darüber urtheilen -- ich bin so tolerant, und halte ihm's zu Guten. Doch muß er mir mein Meinen auch mit seinem Stempel nicht zeichnen wollen. . Die Unbrauchbaren endlich will er abgenährt wissen -- und dieses nach meinen obigen Grundsätzen pflichtschuldigst -- ! Doch geschahen alle diese Konzessionen hinsichtlich auf die Unterhaltskongrue und die Arbeitpflichtigkeit nur in der Voraus-

---

* Ueber die Sekularisation deutsch. geistl. Reichsländer in Rücksicht auf Geschichte und Staatsrecht. 1798. S. 39.

setzung, daß das leidige Schicksal der Dissolution der Klöster gleichwohl nimmer abzuwenden sey. Und deßwegen war Alles aus der Zeitchikane, der Erfahrung ausgehoben -- Die Rechtsleitung widerspricht diesen Fall allemal, und zwar der Theil der individuellen Rechte der Klosterpersonen so strenge, als alle ehehin schon ausgeführten. Denn ihre Rechte liegen ia natürlich im Knäuel aller Rechte verwickelt d'rinn. Es ist beschieden, daß gegen die Verwendung der Klostergüter auf öffentliche Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten selbst die individuellen Rechte der Klosterpersonen sich erklären.

Kurz.

Gegen so eine Verwendung der Klostergüter protestirt laut die Qualität dieser Güter, auch als geistlicher Güter betrachtet -- verwahren sich nachdrücklich und wiederholt sowohl die Absicht dieser Stiftungen, als die Meinung der Stifter -- widerspricht unläugbar die von einer Rücksicht darauf haftende Landstandschaft -- rufen unverhalten die Betrachte der monastischen Eigenthumsrechte, und sogar die individuellen Einsprüche der Klostersubiekte.

Der Schluß der dritten Frage ist also mit den Resultaten der ersten und zweyten einstimmend:

"So eine Verwendung der Klostergüter auf andere fromme Zwecke ist offenbar ungerecht."

Was kann also noch Gründliches im

Vorschlage

einige Klostergüter zu öffentlichen Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten zu verwenden übrigen?

Ich rektifizire also den ganzen

Vorschlag.

Nur zu gewiß ist, daß die allgemeine Stimme die Regierung auf den Zustand des Erziehungs- und Armenwesens aufmerksam machen sollte. Die Verbesserung hierinn schlägt ihre Nutzenzweige durch den ganzen Staat umher. Verpflichtet ist auch der Staat, kräftig dabey vorzugreiffen. Unkosten hier scheuen hieß das pflichtmässige Gemeinwohl wenig beherzigen. Wie aber der Nutzen durch die volle Staatsmasse sich verbreitet, so ist's auch allgemeine Schuldigkeit, dazu beyzusteuern. Dieser Schuldigkeit wegen die Klostereigenthümer evakuiren, um alle andern dabey zu schonen, wäre gegen eine Klasse Staatsbürger ungerecht seyn, um alle übrigen ganz ihrer Pflicht zu entlassen. Denke man nicht so niedrig von ie einem Staatsbürger, daß er sich von dieser Gemeinpflicht ausziehen wolle — nur braucht der Ungelehrte in der Sache ordentlich unterrichtet zu werden; und ich bürge, der Unterrichtete trägt gerne zu diesen ge-

meinnützigsten allbeglückenden Anstalten bey. Wer anders meint, kennt den gutmüthigen Baier nicht. Sein Charakterzug ist — aufgelegt seyn zu allem Guten: nur muß die Saite der Ehre berührt, und im populären Unterrichte zu seiner Seele gesprochen werden.

Der Religion ist das Mönchthum noch in Ehren — ausser ihrer Sphäre liegt aber der Betracht, den ihr der Gegner unterschiebt — die übertrieben angegebne und nie beweisbare Revenüe desselbigen. Was die Religion für die Mönche liebgewinnt, sind ihre allbekannten Verdienste, die sie sich einst durch ihre Verpflanzung durch ganz Europa erwarben, und iezt durch ihre reine Erhaltung noch vorzüglich sammeln. Man gehe in die Gottesdienste von Religiosen und Weltpriestern, und vergleiche ihren Eifer, ihren Kanzelvortrag, ihr Bestreben und ihre Fähigkeit aufzuklären gegeneinander: und an der Zahl der Vorzüglichen findet sich gewiß, daß iene diesen weit überlegen seyn. Verehrungswürdige Glieder giebts, wie in allen Ständen, so ausgemacht bey den HH. Petrinern — Von diesen bin ich der innigste Verehrer. Allein die Zahl gegeneinander gehalten, wiegt das Mönchthum ungleich vor . .

Eben darum behält auch das Mönchthum noch immer seinen Werth. Eben weil es die Unwissenden belehrt, und die Nothleidenden tröstet; eben weil sein Berufsgeschäft, die Volksaufklärung, nie ungeachtet seyn kann; eben weil seine ehrwürdigen Stiftungen anfallen alle rechtlichen Ansprüche verkehren hieß, und von da aus der nächste Hintritt zum Totalumsturz alles Privateigenthums wäre. Die Klö-

ster sollen Seminarien der Literatur, sollen Pfleghäuser der bessern Moralität seyn. Und weil sie's nach ihrer veralteten Einrichtung noch nicht sind, eigentlich in dem Grade noch nicht sind, in dem's der Zeitgeist unsers Jahrhunderts zu seyn fordert, so wünschen alle Gutdenkenden ihre ehebäldeste Reform — Reform, nicht Vertilgung; denn nur jene beglücket und paßt dem Zeitgeiste an — diese aber zerstörte und füllte mit Aerger und Unmuth an. Kurz, wir sollen dem Gemeinwohle nähergerückt werden, wie wirs bey unserm ersten Ursprunge und im Mittelalter waren, und heute noch sind — doch zur Zeit um einen Grad zurück, auf den uns also eine allgewünschte wohlthätige Reform nachhelfen soll.

Was "das Gottesdienst versehen" belangt, berief ich mich schon mehrmals auf das Publikum, und unser Verhältniß gegen die Petriner. Und ich fordere die ganze Welt auf, ob wir unsrer strengsten Schuldigkeit nicht in bester Zuversicht entsprachen. Der Ersatz auf den Fall unsrer Entfernung ist nicht sogleich gemacht, als man sichs einbildet. Woher die tauglichen Subiekte, so viele Lücken auszufüllen? Und der Springinsfeld * fährt plump mit der Aufklärungsposaune in die Mitte des Volkes, daß es bey seinem kirren-

---

* Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation rc. S. 20. "Und wie viele unter unserm, besonders jungen Klerus sind denn wohl auch vernünftige und gebildete Männer? . Daher nimmt auch mit iedem Decennium im geistlichen Stande Moralität, Wissenschaft und Ehrwürdigkeit ab."

den Rufen erschrickt und zurückbebt — bald alles Unterrichtetes überdrüßig den iungen Deformator eckelt und haßt — tief verachtet.

Und so zeigt sich, daß der so angelegte Klösterverkehr — aller oder einiger — Jedermann widerwillig in Haß und Unmuth hinreißen mußte — allererst die Mönche, denen höchst unwahr die Sprache in den Mund gelegt wurde, als verlangten sie selbst die Auflösung. Reform, wie ich wieder betheuern kann, verlangten die Klügern, und der versprechen sie mit Leib und Seele mitzuwirken, ihre vollen Kräfte zu weihen, und mit Macht und Anstrengung einzuklingen. Die mehr fordern, sind wenige — die wenigsten; und die sind die Mißvergnügten mit ihrem Stande, denen's inner den Studienmauern zu enge ist, die Stille der Einsamkeit mißfällt, die freyer zu athmen, d. h. nach ihrem Dünkel im Müssiggange und Unrechthandeln zu leben wünschen. Wegen dieser ihrem Ueberhang zur ausschweifenden Lebensart, wegen dieser ihrem zügellosen Einherwandeln — wer wird billig finden, daß die Gutgesinnten aus ihrer Habe, Eigenthume und Wohlstande weggedrängt werden sollen? Lasse man diese Beängstigten austreten, * oder schaffe man sie wohl gar aus den Klöstern fort — die Monastik verliert nur Wüstlinge, und der Staat vielleicht gewinnt doch auf

---

* Was ich überhaupt in den Klöstern geändert wünschte. S. 7. 39. 1802.

andern Posten durch sie wieder strebsame Bürger. * Gönne man selben ihre Freyheit, der sie so sehr nachsehnen, und in der sie erst das Glück des vorigen Berufes schätzen lernen müssen. Den übrigen Religiosen müßte es aber schwer fallen, ihre Kräfte in einem Stande verzehrt zu haben, in dem sie unter dem Schutze der Regierung ihre Tage ruhig schließen zu können glaubten, iezt auf einmal, sich in allen ihren Hofnungen getäuscht zu sehen, und wieder auf den offnen Ozean der Sorgen und Kümmernisse wie von neuen Stürmen hingetrieben zu werden, von denen sich sobald wieder an's Land zu arbeiten, die müden Kräfte des Alters kaum mehr zugeben würden.

Das Volk ist nichts weniger als gleichgültig gegen das Uebereinanderwerfen der Klöster. Es ist nicht so sehr an das Kleid gewöhnt, als an die zärtliche Pflege der Religiosen hinsichtlich auf den Religionsunterricht, und beym Krankenbette ꝛc. Das Volk weis zu vergleichen -- und deßwegen läuft es gewöhnlich den Religiosen stundenweit nach. Die pünktlichste Ordnung, die eigne Herablassung, der so belehrende, als würdeangemeßne Ton sind die Reitze, mit denen die Religiosen das Volk anziehen. Und es würde -- man frage selbes -- aufgeboten zur Beysteuer zu den Bil-

* Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation ꝛc. S. 18. 1802.

dungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, weit lieber aus seinem Säckel herschießen, als darum den Ruin der sich so anempfohlnen Klöster zugeben. Das Interesse, welches es für seine Religionsübungen in den Klöstern findet, schlägt es hoch an. Nur muß aber die Regierung durch werkthätige Vorschritte zu diesen Anstalten sich von allem Argwohne eines Unterschlagens fern halten. Auch ist das Volk nicht so blöde, daß es nicht eine Zukunft vorahne, in der es auch seine Rechte gelten könnte. Wäre es also wirklich so kalt gegen den Monachism, wie's der Gegner nur schreibt, in der Erfahrung selbst aber nicht daliegt, so würde selbes schon der Ursache wegen sich nicht auf die Klösterzerstörung einlassen. Ueberhaupt so schön die proiektirten Anstalten sind, die auch dem Volke gefallen müssen, so sehr fällt die Zumuthung auf -- daß die Klöster unschuldige Opfer werden sollten, daß die Klöster mit ihrem Totalruin alle übrigen Mitstaatsbürger von ihrem Pflichttheile ganz frey kaufen müßten. Zu groß wäre diese Ungerechtigkeit, als daß sie nicht dem allgemeinen Menschensinne, und dem gemeinschäftlichen Gefühle der Pflichten großäugigt entgegenliefe. Einstimmige Mißbilligung muß dem so abgefaßten Proiekte zu Theil werden.

Max Joseph IV.

Allgeliebter Deiner Nation! Du bist Vater und Fürst für alle Deine Unterthanen. Du liebst alle, ohne gegen einige ungerecht zu seyn. Eine Liebe mit diesem Zusatze steht gar nicht zu Deinem Charakter. Wahr ist's, Deinem Amtszirkel ist nichts tiefer eingetragen, als die Sorge für die Armen, die Jugend und die Verunglückten — Du kennst Deine erhabne Pflicht selbst. Und ein Kennen ist schon genug, daß es bey Deiner überströmenden Güte des Herzens sogleich That werde. Der Wunsch der Nation ist, daß öffentliche Anstalten hiefür angeordnet werden, aber ohne Beeinträchtigung eines Dritten. Gerne schießt die Nation zusammen, und eher zahlt sie aus ihrem Säckel, als daß sie Deinem Namen den Flecken aufbrennen läßt, zwar Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten hergestellt zu haben, aber mit Exkussion der Klöster, die so gut Eigenthumsrechte haben als ieder Privatstaatsbürger. Wie übel tönte auch bey der

Nachwelt, die durch letztwillige Dispositionen, welche allemal ein besonderer Nimbus von Heiligkeit umgab, bewerkstelligten Stiftungen zerstört haben, und Stifter heißen wollen von neuen öffentlichen Anstalten aus der ungerecht entzognen Habe rechtlich bestandner Kommunitäten. Gerecht ist Deine Liebe, und wie damit dieses Verfahren nicht vereint werden kann, so bin ich überzeugt, daß es das Deinige nie sey — nie werde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aschenbrenner, Beda,

Pflichtmäßige Zurechtweisung des Verfassers der Piece: 'Ueber die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs -und Wohlthätigkeitsanstalten'

[Landshut] 1802

Bavar. 3033
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10381360-5